

Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe

vom 10. November 2008

zuletzt geändert durch die Satzung vom 23. November 2011

Aufgrund des § 42 in Verbindung mit §§ 34, 36 Abs. 8 und § 50 Abs. 9 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 865 f) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe am 7. September 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 10. November 2008 beschlossen:

Gliederung:

- § 1 Ziel der Weiterbildung
- § 2 Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen
- § 3 Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung
- § 4 Anerkennung von Zeiten tierärztlicher Tätigkeit in eigener Praxis
- § 5 Ermächtigung zur Weiterbildung
- § 6 Widerruf der Ermächtigung
- § 7 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung
- § 8 Anerkennung und Führen von Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Prüfung
- § 12 Prüfungsentscheidung
- § 13 Wiederholungsprüfung
- § 14 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung
- § 15 Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes
- § 16 Rücknahme der Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung
- § 17 Weiterbildungsstätte
- § 18 Zuständigkeit
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Schlussbestimmungen

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Tierärztinnen und Tierärzten nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen einer mehrjährigen Berufstätigkeit unter Anleitung dazu ermächtigter Kammerangehöriger eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen (Zusatzbezeichnungen) zu vermitteln, für die neben der Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen als Hinweis auf besondere tierärztliche Kenntnisse und Fähigkeiten geführt werden dürfen.

§ 2

Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen

(1) Die Tierärztin/der Tierarzt kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:

- 1 Anatomie
- 2 Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie
- 3 Bakteriologie und Mykologie
- 4 Bienen
- 5 Bildgebende Verfahren - Kleintiere
- 6 Epidemiologie
- 7 Fische
- 8 Fleischhygiene
- 9 Geflügel
- 10 Immunologie
- 11 Kleine Wiederkäuer
- 12 Kleintiere

- 12.1 Teilgebiet Chirurgie
- 12.2 Teilgebiet Innere Medizin
- 13 Klinische Laboratoriumsdiagnostik
- 14 Lebensmittel
- 15 Milchhygiene
- 16 Öffentliches Veterinärwesen
- 17 Parasitologie
- 18 Pathologie
- 18.1 Teilgebiet Toxikopathologie
- 19 Pferde
- 19.1 Teilgebiet Chirurgie
- 19.2 Teilgebiet Innere Medizin
- 19.3 Teilgebiet Orthopädie
- 19.4 Teilgebiet Reproduktionsmedizin
- 20 Pharmakologie und Toxikologie
- 21 Physiologie
- 22 Radiologie
- 23 Reproduktionsmedizin
- 24 Reptilien
- 25 Rinder
- 26 Schweine
- 27 Tierernährung und Diätetik
- 28 Tier- und Umwelthygiene
- 29 Tierschutz
- 30 Tropenveterinärmedizin
- 31 Verhaltenskunde
- 32 Versuchstierkunde
- 33 Virologie
- 34 Zoo- und Wildtiere

(2) In folgenden Bereichen kann eine Weiterbildung zur Erlangung des Rechts auf Führung einer Zusatzbezeichnung erfolgen:

- 35 Akupunktur
- 36 Anästhesie beim Kleintier
- 37 Augenheilkunde beim Kleintier
- 38 Betreuung von Pferdesportveranstaltungen
- 39 Bienen
- 40 Biologische Tiermedizin und Naturheilverfahren - Kleintiere
- 41 Biologische Tiermedizin und Naturheilverfahren - Nutztiere
- 42 Dermatologie beim Kleintier
- 43 Heimtiere
- 44 Homöopathie
- 45 Kardiologie beim Kleintier
- 46 Physiotherapie und Rehabilitation bei Kleintieren
- 47 Physiotherapie und Osteotherapie beim Pferd
- 48 Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich
- 49 Reptilien
- 50 Röntgenologie/Sonographie
- 51 Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rinder
- 52 Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Schweine
- 53 Tierverhaltenstherapie beim Kleintier
- 54 Tierverhaltenstherapie beim Pferd
- 55 Zahnheilkunde beim Kleintier
- 56 Zahnheilkunde beim Pferd
- 57 Zierfische
- 58 Zier-, Zoo- und Wildvögel

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete und Teilgebiete sind in den Anlagen 1 - 34, der Bereiche (Zusatzbezeichnungen) in den Anlagen 35 - 58 festgelegt.

(4) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden. Verwandte Gebiete sind:

1. Tierart und Disziplin
2. Grundwissenschaft und angewandte Wissenschaft
3. Verschiedene Tierarten.

(5) Teilgebietsbezeichnungen nach § 2 Abs.1 dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebietes geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

(6) Eine Zusatzbezeichnung darf nur geführt werden, wenn diese von einer Tierärztekammer anerkannt worden ist.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Tierärztin/Tierarzt oder nach Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Bundes-Tierärzteordnung begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung auf Gebieten, Teilgebieten und Bereichen (Zusatzbezeichnungen) wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Instituten, tierärztlichen Kliniken und Praxen oder anderen vergleichbaren Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. In den Weiterbildungsgängen (Anlagen) kann ferner die Teilnahme an Kursen und Weiterbildungsstudiengängen dieser Einrichtungen vorgeschrieben werden.

(3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in Ursache, Erkennung, Behandlung und Verhütung von Krankheiten und Leiden der Tiere sowie den Schutz des Menschen vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten und Lebensmittel tierischer Herkunft, einschl. der mit diesen Gebieten zusammenhängenden Fragen der Umwelthygiene und des Tierschutzes.

(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlagen. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dieses in den Anlagen zu § 2 vorgesehen ist. Für die Weiterbildung in einzelnen Gebieten und Teilgebieten können hinsichtlich der Dauer der Tätigkeitsabschnitte nach Satz 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden oder im Einzelnen Ausnahmen zugelassen werden, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Weiterbildungszeiten, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Fachtierarztprüfung mehr als 10 Jahre zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Die Weiterbildung hat sich auf die Vermittlung und den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in die für das Gebiet, das Teilgebiet oder für den Bereich (Zusatzbezeichnung) in den Anlagen zu § 2 festgelegten Tätigkeitsbereichen zu erstrecken.

(6) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen muss, entsprechend der geleisteten Arbeitszeit anrechnungsfähig ist. Ausnahmen von Satz 2 sind zulässig, wenn diese mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar sind. Eine ganztägige Weiterbildung ist aus persönlichen Gründen insbesondere dann unzumutbar, wenn sie für die weiterzubildende Tierärztin bzw. den weiterzubildenden Tierarzt aus zwingenden familiären Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann anerkannt werden, wenn sie vorher der Tierärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(7) Die in den Anlagen jeweils vorgeschriebenen Fortbildungsstunden dürfen – vom Datum der Antragstellung gesehen – mit Ausnahme der Bestimmungen für die Weiterbildung gem. § 4 nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.

(8) In den in der Anlage zu § 2 genannten Gebieten sind die/der Weiterbildende und die Weiterbildungsstätte während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit wenigstens einmal zu wechseln. Die Tierärztekammer kann im Einzelfall auf vorherigen Antrag Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und die Erfüllung der Verpflichtung für die Weiterzubildenden sonst eine besondere Härte bedeuten würde.

(9) Eine Zeit tierärztlicher Tätigkeit in eigener Praxis ist auf Weiterbildungszeiten für Gebiete, Teilgebiete und Bereiche nicht anrechnungsfähig. Abweichungen hiervon regelt § 4.

(10) Anrechnungsfähige Zeiten für ein Gebiet sollen am Anfang der Weiterbildungszeit abgeleistet werden. Dementsprechend soll die Weiterbildung in einem Teilgebiet auch in der Regel auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen; sie kann nach Maßgabe der Anlage zu § 2 teilweise in dem Gebiet durchgeführt werden, dem das Teilgebiet zugehört.

(11) Für die Anerkennung mehrerer Gebietsbezeichnungen können die Weiterbildungszeiten von verwandten Gebieten entsprechend den Anlagen zu § 2 gegenseitig angerechnet werden.

(12) Eine im Rahmen des Aufbaustudiums als approbierte Tierärztin bzw. approbierter Tierarzt durchlaufene Weiterbildung kann ganz oder teilweise anerkannt werden.

(13) Für jedes Gebiet ist die Teilnahme an fachbezogenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 160 Stunden und für jedes Teilgebiet im Umfang von 20 Stunden verpflichtend. Die Teilnahme ist der Tierärztekammer auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4

Anerkennung von Zeiten tierärztlicher Tätigkeit in eigener Praxis

(1) Gemäß § 50 Abs. 7 bis 9 HeilBerG kann die Kammer abweichend von § 36 Abs. 6 und § 37 Abs. 1 HeilBerG auf Antrag Zeiten beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wurde und die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 HeilBerG nicht vorlagen, für die Weiterbildung in einem Gebiet oder Teilgebiet anerkennen, wenn die/der Weiterzubildende in diesem Gebiet oder Teilgebiet

1. während der praktischen Tätigkeit als niedergelassene Tierärztin oder niedergelassener Tierarzt Kenntnisse erworben hat, die denen einer Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte oder bei einem zur Weiterbildung ermächtigten Kammerangehörigen vergleichbar sind und

2. eine 6-monatige Weiterbildung in einer Weiterbildungsstätte nach § 37 Abs. 1 HeilBerG oder ein Jahr in abhängiger Stellung in einer tierärztlichen Praxis oder tierärztlichen Klinik abgeleistet hat.

Die Voraussetzungen liegen vor, wenn die Zeit der praktischen Tätigkeit als niedergelassene Tierärztin oder niedergelassener Tierarzt mindestens doppelt so lang ist wie die Weiterbildungszeit.

(2) Abweichend von § 36 Abs. 6 und § 37 Abs. 1 HeilBerG kann die Kammer auf Antrag Zeiten beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wurde und die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 HeilBerG nicht vorlagen, für die Weiterbildung in Bereichen anerkennen, wenn Weiterzubildende in dem Bereich mindestens 4 Jahre als niedergelassene Tierärztin oder niedergelassener Tierarzt tätig waren.

(3) Voraussetzungen für die Anrechnung einer tierärztlichen Tätigkeit als Weiterbildungszeit sind:

1. Der Leistungsumfang der Praxis oder Klinik muss in personeller, räumlicher und technischer Ausstattung dem einer zugelassenen Weiterbildungsstätte entsprechend § 50 Abs. 5 HeilBerG entsprechen. Eine Überprüfung erfolgt durch die Tierärztekammer.

2. Der Antragsteller hat der Tierärztekammer eine Zusammenstellung über Anzahl und Art der Tiere, die in der tierärztlichen Praxis behandelt wurden sowie die Art der Behandlungen und ggf. die Diagnosen in einem Zeitraum von 5 Jahren vorzulegen.

3. Der Antragsteller weist gem. § 50 Abs. 5 Nr. 2 HeilBerG eine personelle Ausstattung nach, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung trägt.

4. Der Antragsteller stellt dar, welche operative und instrumentelle Ausstattung ihm in der Weiterbildungszeit in seiner tierärztlichen Praxis zur Verfügung stand.

5. Der Antragsteller weist entsprechend der Verdopplung der Weiterbildungszeit eine doppelte Zahl der Fortbildungsstunden nach, wie sie in den Anlagen gefordert sind. Die nachgewiesenen Fortbildungsstunden dürfen – vom Datum der Antragstellung gesehen – nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen.

(4) Eine berufliche Tätigkeit in eigener Praxis ist auf die Weiterbildung nur anrechenbar, wenn dies in den einzelnen Weiterbildungsgängen gemäß den Anlagen vorgesehen ist. Die Tierärztekammer kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen hiervon zulassen.

(5) Zur Anerkennung der Tätigkeit in eigener Praxis als Weiterbildungszeit nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung ist es erforderlich, dass die/der Weiterzubildende durch einen Tutor während ihrer/seiner Weiterbildungszeit begleitet wird. In Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer kann der Tutor den Weiterzubildenden bei der Erstellung der für die Zulassung zum Fachgespräch erforderlichen Unterlagen unterstützen. Der Tutor soll vom Weiterzubildenden vor Beginn der als Weiterbildungszeit vorgesehenen Tätigkeit in eigener Praxis benannt werden, dies muss jedoch spätestens zur Hälfte der Weiterbildungszeit erfolgt sein. Der Tutor soll die Gebiets-, Teilgebiets- bzw. Zusatzbezeichnung führen, die vom Weiterzubildenden angestrebt wird. In begründeten Fällen kann die zuständige Tierärztekammer hierzu auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 5

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die/der Kammerangehörige fachlich und persönlich geeignet ist. Die/der Kammerangehörige, die/der für ein Gebiet oder Teilgebiet oder einen Bereich (Zusatzbezeichnung) zur Weiterbildung ermächtigt wird, muss auf ihrem/seinem Gebiet, Teilgebiet oder in ihrem/seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie/ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Sie kann der/dem Kammerangehörigen grundsätzlich nur für das Gebiet oder Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung sie/er führt; sie kann mehreren Kammerangehörigen gemeinsam erteilt werden. Die/der ermächtigte Tierärztin/Tierarzt ist über die allgemeine Fortbildungspflicht hinaus verpflichtet an Fortbildungsveranstaltungen des Gebietes, Teilgebietes oder Bereichs, worauf sich die Ermächtigung erstreckt, teilzunehmen. Der Mindestumfang pro Jahr beträgt 20 Stunden. Über die Teilnahme an einschlägigen Fachtagungen sind die entsprechenden Nachweise der Kammer auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die/der ermächtigte Kammerangehörige ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Kammerangehörigen an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung der Weiterbildung durch die ermächtigten Kammerangehörigen sichergestellt sein.

(3) Unbeschadet der in § 3 Abs. 7 für die/den in der Weiterbildung befindliche/n Tierärztin/Tierarzt festgelegten Verpflichtung, die Weiterbildungsstätte einmal zu wechseln, werden Kammerangehörige, bei denen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorliegen, in dem Umfang zur Weiterbildung ermächtigt, in dem an der Weiterbildungsstätte die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (Zusatzbezeichnung) gestellten Anforderungen erfüllt werden können.

(4) Die Ermächtigung wird der/dem Kammerangehörigen auf Antrag erteilt. Die/der antragstellende Kammerangehörige hat das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich und die Weiterbildungszeit, für die sie/er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen. Die Tierärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammerangehörigen, aus dem die Weiterbildungsstätte, das Gebiet, Teilgebiet oder der Bereich, wofür sie zur Weiterbildung ermächtigt sind, sowie der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

(5) Die Ermächtigung ist an die Weiterbildungsstätte gebunden und erlischt, wenn die/der Ermächtigte seine Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte beendet. Die/der ermächtigte Tierärztin/Tierarzt ist verpflichtet, der Kammer wesentliche Änderungen hinsichtlich Struktur, Aufgabenstellung und Größe der Weiterbildungsstätte, die für die Ermächtigung von Belang sein können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Widerruf der Ermächtigung

Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die/der Ermächtigte dem Nachweis seiner Fortbildungspflicht nicht nachkommt.

§ 7 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Die/der ermächtigte Kammerangehörige hat der/dem in Weiterbildung befindlichen Tierärztin/Tierarzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten darlegt und zur Frage der Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie die Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw.,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wobei bei deren Beurteilung die Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung zugrunde zu legen und die Durchführung der darin vorgeschriebenen tierärztlichen Leistungen (z.B. Operationskatalog) nachzuweisen sind,
3. die fachliche und persönliche Eignung.

(2) Auf Antrag der/des in Weiterbildung befindlichen Tierärztin/Tierarztes ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 8 Anerkennung und Führen von Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen

(1) Eine Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nach § 2 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Tierärztekammer erhalten hat.

(2) Die Tierärztekammer entscheidet über den Antrag auf Anerkennung aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte durch Zeugnisse nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen sind. Abweichend von Satz 1 wird die Anerkennung als Fachtierärztin/Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen auf Grund des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als beamtete/r Tierärztin/Tierarzt sowie einer nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses für die Anstellung als beamtete/r Tierärztin/Tierarzt abzuleistenden zweijährigen praktischen Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst, mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, erteilt.

(3) Die von einer anderen Tierärztekammer ausgesprochene Anerkennung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung wird bei Wechsel der Kammerzugehörigkeit auf Antrag bestätigt. Die von der Tierärztekammer Nordrhein ausgesprochene Anerkennung gilt als Anerkennung im Sinne dieser Verordnung.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Die Tierärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung einen oder bei Bedarf mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Die Tierärztekammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter festzusetzen. Die/Der zuständige Fachministerin/Fachminister kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei

Tierärzten, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich (Zusatzbezeichnung) besitzen sollen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Fachministeriums bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden. Die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt schriftlich.

- (3) Die Tierärztekammer bestimmt die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Prüfung muss beantragt werden. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise sowie die Approbations- und Promotionsurkunde und Angaben über den beruflichen Werdegang beizufügen. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Tierärztekammer. Die Zulassung kann auch von der/dem Vorsitzenden für den Ausschuss Fachtierarztwesen und tierärztliche Fortbildung ausgesprochen werden und ist durch Zeugnisse und Nachweise zu belegen.
- (2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht gegeben waren.

§ 11 Prüfung

- (1) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende setzt den Termin fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die/der Antragstellerin/Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zu laden.
- (2) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jede/jeden Antragstellerin/Antragsteller in der Regel sechzig Minuten nicht unterschreiten.
- (3) Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die/der Antragstellerin/Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen, besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihr/ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich erworben hat.
- (4) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die/der Antragstellerin/Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so befindet er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit der/des Antragstellerin/Antragstellers zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.
- (5) Wenn die/der Antragstellerin/Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie/er ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Weiterbildung als nicht erfolgreich abgeschlossen.
- (6) Die Prüfungen sind für alle Tierärztinnen/Tierärzte öffentlich, die einer Tierärztekammer angehören.

§ 12 Prüfungsentscheidung

- (1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Tierärztekammer und der/dem Antragstellerin/Antragsteller das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Tierärztekammer der/dem Antragstellerin/Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Tierärztekammer der/dem Antragstellerin/Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss eventuell ausgesprochenen Auflagen.

(4) Über einen Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung befindet die Tierärztekammer.

§ 13 Wiederholungsprüfung

Bei nicht bestandener Prüfung kann frühestens nach Abschluss der auf Grund von § 12 Abs. 3 verlängerten Weiterbildungszeit ein Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gestellt werden. Im Übrigen gelten für die Wiederholungsprüfung die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wiederholungsprüfung bei einem Prüfungsausschuss in anderer Besetzung erfolgt.

§ 14 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Tierärztekammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 9 bis 12 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von § 3 abweichende Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Tierärztekammer.

§ 15 Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes

(1) Wer als Staatsangehörige/Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis, oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet-, Teilgebiet oder Bereich eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Union nicht erfüllt worden ist, kann die Tierärztekammer von der/dem Tierärztin/Tierarzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, dass die betreffende tierärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, die der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

(2) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem der Mitgliedstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1, Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 auf im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung festgesetzte Weiterbildungszeiten anzurechnen.

(3) Eine Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (Zusatzbezeichnung) in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurde. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einem Tierarzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist.

(4) Eine vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossene oder teilweise abgeleistete Weiterbildung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt als gleichwertig, wenn sie einer vergleichbaren Weiterbildung entspricht. Zeiten einer Weiterbildung, die nach dem Recht der Kammer nicht vorgesehen sind, können auf verwandte Weiterbildungsgänge angerechnet werden. Die Kammer erteilt eine entsprechende Bescheinigung.

§ 16

Rücknahme der Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung

(1) Die Anerkennung einer Fachgebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Tierärztekammer über die Rücknahme sind der nach § 9 gebildete Prüfungsausschuss und die/der Tierärztin/Tierarzt zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid kann festgelegt werden, welche Weiterbildungsabschnitte die/der betroffene Tierärztin/Tierarzt ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für das Verfahren findet im übrigen § 12 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

§ 17

Weiterbildungsstätte

(1) Über die Zulassung von Praxen niedergelassener Tierärztinnen/Tierärzte gemäß § 11 der Berufsordnung als Weiterbildungsstätte entscheidet auf Antrag die Tierärztekammer.

(2) Die Zulassung der Praxis einer/eines niedergelassenen Tierärztin/Tierarztes oder einer Tierärztlichen Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Tiere in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildende Tierärztin/ der weiterzubildende Tierarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebietes, Teilgebietes bzw. Bereichs, auf die sich die Bezeichnung nach § 2 bezieht, vertraut zu machen und

2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen.

Die personelle, räumliche, hygienische und technische Ausstattung muss gewährleisten, dass die in den Anlagen verzeichneten Aufgaben, tierärztlichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Fähigkeiten in der Weiterbildungszeit nach dem aktuellen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft vermittelt werden.

(3) Im Antrag ist nachzuweisen, dass die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Tierärztekammer ist zur Überwachung und Nachprüfung der Voraussetzungen in der Praxis bzw. „Tierärztlichen Klinik“ vor der Zulassung und während der Zulassungszeit durch zwei Tierärztinnen/Tierärzte, von denen eine/einer die entsprechenden Gebiets-, Teilgebiets- oder Bereichsbezeichnung führt, berechtigt. Die Kosten trägt die/der Antragstellerin/Antragsteller bzw. die/der Betreiberin/Betreiber der Weiterbildungsstätte.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird erteilt, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Besteht die Möglichkeit, festgestellte Mängel durch geeignete Maßnahmen in angemessener Zeit zu beseitigen, ergeht ein Bescheid, in dem die Maßnahmen und der Zeitpunkt bis zur weiteren Überprüfung festgelegt werden.

(5) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Die Tierärztekammer führt mindestens alle vier Jahre eine Überprüfung der Weiterbildungsstätte und ihres Betriebes durch. Die erneute Überprüfung ist durch den Praxisinhaber mindestens drei Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist schriftlich bei der Kammer zu beantragen. Die zugelassene Weiterbildungsstätte ist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu machen.

(6) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn und soweit die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Der Betreiber der Weiterbildungsstätte hat alle die Zulassung betreffenden Veränderungen der Tierärztekammer mitzuteilen.

§ 18 Zuständigkeit

Die Aufgaben der Tierärztekammer im Sinne dieser Weiterbildungsordnung nimmt grundsätzlich der Kammervorstand wahr. Dieser kann die/den Präsidentin/Präsidenten ermächtigen, in dringenden Fällen Einzelentscheidungen zu treffen. Die/der Präsidentin/Präsident unterrichtet hierüber den Vorstand.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Tierärztinnen/Tierärzte, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Erlangung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung befinden, können diese Weiterbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung muss im vorliegenden Fall spätestens zwei Jahre nach Beendigung der in der Anlage zu § 3 festgelegten Weiterbildungszeit beantragt werden.

(2) Werden in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen neue Bezeichnungen eingeführt, so kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung erteilt werden, sofern der Antragsteller nachweislich mindestens die doppelte Mindestdauer der Weiterbildungszeit regelmäßig in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich tätig war. Diese Weiterbildungszeiten können auch dann angerechnet werden, wenn die/der weiterzubildende Tierärztin/Tierarzt nicht gem. § 5 zur Weiterbildung ermächtigt war, die Weiterbildung aber nach ihrem Inhalt den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung entspricht. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung kann nur innerhalb von zwei Jahren nach Einführung der neuen Bezeichnung gestellt werden.

(3) Wer auf Grund der Berufsordnung oder der Weiterbildungsordnung in einer früher geltenden Fassung berechtigt gewesen ist, eine in dieser Weiterbildungsordnung nicht enthaltene Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung zu führen, behält die Berechtigung hierzu auch nach In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 30. Oktober 2006 außer Kraft.

Münster, den 10. November 2008

Dr. Schmitt
Präsident

Der Präsident ist ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe bekannt zu geben, Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen und die Paragrafenfolge zu ändern.

Genehmigt:
Düsseldorf, den 23. Oktober 2008

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Az.: VI-1-18.18.14

Im Auftrag

gez. Dr. Michalzik

Die vorstehende Weiterbildungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gemacht.

Münster, den 10. November 2008

Dr. Schmitt
Präsident

Fachtierarzt für Anatomie

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst

Lehre und Durchführung der vergleichenden Morphologie der Haus-, Wild und Versuchstiere und der morphologischen Untersuchungsmethoden.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in den Präparier- und Mikroskopierkursen an einer der unter V. genannten Bildungsstätten 4 Jahre
2. Fortsetzung der unter A. 1. genannten Tätigkeit oder Tätigkeit in der tierärztlichen Praxis oder anderen Einrichtungen mit entsprechendem Aufgabengebiet bis zu 1 Jahr

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands im Bereich Anatomie von insgesamt 160 Stunden

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

A)

1. Durchführung von Exenterierübungen und Situsdemonstrationen aller Haus- und Versuchstiere, sachgemäße Tötungs- und Fixierungsmethoden sowie Beherrschung der angewandten Anatomie.
2. Mikroskopisch-anatomischen Techniken und Methoden der wissenschaftlichen Fotografie einschl. Apparatikunde.
3. Durchführung von Tierversuchen.
4. Einschlägige rechtliche Vorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Anatomische Institute und Abteilungen an Tierärztlichen Bildungsstätten
2. Andere Institute mit vergleichbarem Arbeitsgebiet
3. Tierärztliche Praxis mit vergleichbarem Arbeitsgebiet
4. Fachinstitute im In- und Ausland mit vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie

I. Aufgabenbereich:

Anästhesie, Intensivmedizin und Schmerztherapie bei Wirbeltieren

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

Anästhesiologische Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gemäß Abschnitt V. unter Anleitung eines Fachtierarztes für Anästhesiologie **4 Jahre**

Tätigkeiten an Weiterbildungsstätten zum Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere, Pferde, Zoo-, Gehege- und Wildtiere oder zum Teilgebiet Chirurgie können bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn ein Schwerpunkt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie nachweisbar ist.

Die Gebietsbezeichnungen Kleintiere, Pferde und Zoo-, Gehege- und Wildtiere sowie die Teilgebiete Chirurgie und Innere Medizin können mit **zwei Jahren** angerechnet werden, wenn ein Schwerpunkt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie nachweisbar ist.

B)

Nachweis der Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland im Bereich Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie mit insgesamt 160 Stunden, sowie Nachweis der Teilnahme an einem bundesweit anerkannten Kurs zur waffenrechtlichen Sachkunde für den Umgang mit Narkosewaffen (Distanzimmobilisation).

C)

Vorlage von Kurzberichten gemäß Abschnitt IV. B)

D)

Vorlage eines Leistungskataloges in Form tabellarischer Fallprotokolle (Narkoseprotokolle) der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Abschnitt IV C). Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

E)

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

A)

Umfassende Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

1. Physikalische, anatomische und physiologische Grundlagen der Anästhesiologie, insbesondere des Herz-Kreislaufsystems, der Atmung, des Nervensystems, der Stoffwechselorgane, des Säure-Basen-, Elektrolyt- und Wasserhaushalts
2. Pharmakologische Grundlagen (Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wirkungen, Nebenwirkungen) der in der Anästhesie gebräuchlichen Pharmaka (Anästhetika, Sedativa, Analgetika, Muskelrelaxantien, Notfallmedikamente, Kreislauf-wirksame Pharmaka)
3. Pathophysiologische Grundlagen und Techniken zur Beurteilung des Narkoserisikos, der Beatmung, der Wiederbelebung und Schocktherapie, der Intensivmedizin, der Infusionsbehandlung und der Schmerzerkennung und -therapie
4. Durchführung und Beurteilung gebietsbezogener Laboruntersuchungen (z.B. Parameter der parenchymatösen Organe, Hormonparameter, Blutbild, Wasser- und Elektrolythaushalt, Blutgase, Säure-Basen-Haushalt)
5. Anästhesierelevante Befunde von bildgebender Diagnostik
6. Physikalische, physiologische und pathophysiologische Grundlagen und Techniken der Überwachung, Interpretation und Beurteilung der Werte und Befunde

7. Vorbereitung, Durchführung und Nachsorge von Anästhesien unter Berücksichtigung aller üblichen Techniken (Inhalationsanästhesie, Beatmung, Injektionsanästhesie, Lokal- und Regionalanästhesie)
8. Euthanasie von Wirbeltieren
9. Präanästhetisches Handling (Zwangsmaßnahmen) zur Fixierung von unkooperativen Tieren
10. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und des Arzneimittelrechtes sowie arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, die das Gebiet betreffen

B) Kurzberichte (Thema und Anzahl)

Anästhesien bei Jungtieren (Säuglingen)	5
Anästhesien bei geriatrischen Patienten	10
Anästhesie und perioperative Therapie bei Patienten mit Niereninsuffizienz	2
bei Patienten mit Lebererkrankungen	2
bei Patienten mit Herzerkrankungen	5
bei Patienten mit hormoneller Dysfunktion	2
Erkennung und Behandlung einer Narkosekomplikation oder eines Zwischenfalls (z.B. Exzitationen, Atemdepression, Atemstillstand, Gerätefehler, Bradykardie, Tachykardie)	5
Perioperative Schmerztherapie inkl. -einschätzung	5
Therapie chronischer Schmerzen	5
Kardiopulmonale Reanimation	2
Erstversorgung von Notfallpatienten	5
Infusionstherapie bei Störungen des Säure-Basen-Haushaltes	5
Infusionstherapie bei Störungen des Elektrolytgleichgewichtes	5
Distanzimmobilisation	2

C)

Leistungskatalog (Leistung und Anzahl der Falldokumentationen)

Selbstständig durchgeführte Anästhesien insgesamt	500
Davon Allgemeinanästhesie bei :	
Pferd	20
Wiederkäuer	10
Schwein	10
Hund	50
Katze	50
Kleinsäuger	50
Wildtiere und Exoten	10
Reptilien	10
Amphibien	5
Fische	5

Von diesen 10 Speziesgruppen müssen mindestens 8 verschiedene abgeleistet werden. Davon sind folgende Verrichtungen in Form **von Kurzberichten** (Narkoseprotokolle) nachzuweisen:

1. Injektionsanästhesie	100
2. Inhalationsanästhesie	100
3. Lokalanästhesie	20
a) davon Extraduralanästhesie	10
4. Anästhesie bei abdominalen Eingriffen	50
5. Anästhesie bei Eingriffen im Kopf-/Halsbereich	20
6. Anästhesie bei Kaiserschnitten	5
7. Anästhesie bei orthopädischen Eingriffen	20
8. Anästhesie bei Traumapatienten	10
9. Anästhesie zu diagnostischen und minimal invasiven Eingriffen (Laparoskopie, Bronchoskopie, Thorakoskopie, Gastroskopie)	20
10 Beatmung	40
a) davon maschinell	20
11. Anästhesien für intrathorakale Eingriffe	5
12. Legen eines zentralen Venenkatheters	10
13. Behandlung eines Pneumothorax	5
14. Distanzimmobilisation	10

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Tätigkeitsgebiet
3. Forschungseinrichtungen mit chirurgisch-anästhesiologischem Schwerpunkt
4. Fachtierärztlich geleitete Zoos mit einschlägigem Tätigkeitsgebiet
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie

I. Aufgabenbereich:

Diagnostik und Forschung auf den Gebieten Bakteriologie, Serologie und Mykologie.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

- | | |
|--|---------|
| 1. Tätigkeiten an den unter Abschnitt V. 1., 2. und 4. genannten Institutionen | 4 Jahre |
| 2. Tätigkeiten an den unter Abschnitt V. 3 genannten Institutionen | 1 Jahr |

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

IV. Wissensstoff:

1. Umfassende Kenntnis moderner mikrobiologischer Untersuchungs- und Arbeitsmethoden.
2. Spezielle Kenntnis in Bakteriologie-Mykologie oder Virologie.
3. Epidemiologie und Immunologie von Infektionskrankheiten, insbesondere anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Krankheiten, Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger und entsprechende mikrobiologische Risikoeinschätzungen.
4. Tierversuche und Tierschutz einschließlich der Ersatz- und Alternativmethoden.
5. Einschlägige rechtliche Bestimmungen über Arbeitsschutz, Qualitätssicherung der Laborarbeitsergebnisse, Verhütung von Laborinfektionen, Tierseuchen, Tierseuchenerreger und Zoonosen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institutionen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
2. Mikrobiologische Abteilungen in Landesuntersuchungsämtern oder Tiergesundheitsämtern
3. Einschlägig qualifizierte physiologisch-chemische oder pharmakologische Institute und Laboratorien
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit adäquaten Aufgabengebieten.

Fachtierarzt für Bienen

I. Aufgabenbereich:

Präventive und kurative Betreuung von Bienenvölkern, Beratung in Krankheits- und Vergiftungsfällen sowie über Zucht und Haltung von Bienen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung auch aus der eigenen Praxis heraus möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

Tätigkeit an einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder Fachpraxis mit einschlägigem Patientengut oder einem Institut mit einschlägigem Aufgabenbereich

4 Jahre

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Bienenkrankheiten mit insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

1. Biologie der Bienen insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung und Ökologie
2. Untersuchung von Bienenvölkern, Bienen und Brut zum Nachweis von Krankheiten und Schäden einschließlich Vergiftungen
3. Prophylaxe von Bienenkrankheiten und Bienenschäden
4. Biologische und medikamentelle Behandlung von Bienenkrankheiten
5. Einschlägige Rechtsvorschriften
6. Honigkunde
7. Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 5 Kurzberichten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut
3. Wissenschaftlich geleitete Forschungseinrichtungen oder Institute mit einschlägigem Aufgabengebiet
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für bildgebende Verfahren - Kleintiere -

I. Aufgabenbereich:

Ultraschalldiagnostik, Röntgendiagnostik, Tomografie (CT, MRT), Szintigrafie bei Kleintieren

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung auch aus der eigenen Praxis heraus möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit an mindestens einer der in Abschnitt V genannten Einrichtungen
2. Bei abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Radiologie verkürzt sich die Weiterbildungszeit auf Antrag um bis zu 2 Jahre.
3. Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere können auf Antrag bis zu 1 Jahr angerechnet werden, wenn bildgebende Diagnostik während der Weiterbildungszeit in erheblichem Maße durchgeführt wurde und dies entsprechend belegt werden kann.
4. Weiterbildungszeiten für die Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Kleintier können auf Antrag bis zu 6 Monate angerechnet werden, wenn bildgebende Diagnostik während der Weiterbildungszeit in erheblichem Maße durchgeführt wurde und dies entsprechend belegt werden kann.
5. Die Gesamtanrechnung darf 2 Jahre nicht überschreiten.

B)

1. Nachweis der Teilnahme an ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslandes in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF-anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftliche Veröffentlichung .

D)

Vorlage der in der Anlage zu dieser Gebietsbezeichnung vorgeschriebenen Falldokumentationen.

IV. Wissensstoff:

A)

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Ultraschalldiagnostik

- Sonografie des Auges mit Differenzierung der inneren Strukturen
- Sonografie im Rahmen der Herzdiagnostik (inkl. Dopplerverfahren)
- Sonografische Darstellung der endokrinen Organe Schilddrüse, Nebenschilddrüse, Nebenniere und endokriner Pankreas
- Untersuchung von weiblichem und männlichem Geschlechtsapparat
- Abdomenultraschall mit Darstellung des Gastrointestinaltraktes mit Anhangdrüsen, zusätzlich Kontrastdarstellung der parenchymatösen Organe
- Sonografie des Harntraktes
- Orthopädische Sonografie

2. Röntgendiagnostik

- Technische Voraussetzungen
- Rechtliche Voraussetzungen
- Untersuchungen von Thorax, Abdomen, Schädel, Zähnen, Wirbelsäule und Extremitäten
- Kontrastmitteluntersuchungen

3. Computertomografie

- Technische Voraussetzungen
- Kopf mit Gehirn (Kontrastdarstellungen)
- Thorax (Kontrastdarstellungen)
- Wirbelsäule mit Myelo-CT
- Extremitäten

4. Magnetresonanztomografie

- Technische Voraussetzungen
- Anwendungen (Skelett, Niere, Schilddrüse)

5. Szintigrafie

- Technische Voraussetzungen
- Anwendungen (Skelett, Niere, Schilddrüse)

B)

Vorlage von je einem ausführlichen Fallbericht aus den Nrn. 1. bis 5.. Der Fallbericht zu Nr. 5 kann durch einen Bericht aus den Nrn. 1 bis 5 ersetzt werden. Es sollen min. zwei Tierarten erfasst und das Arbeitsgebiet repräsentativ vertreten sein.

Vorlage von je zwei Kurzberichten aus den Nrn. 1. bis 5.. Die Kurzberichte zu Nr. 5 können jeweils durch einen Bericht aus den Nr. 1 bis 4 ersetzt werden. Es sollen min. vier Tierarten erfasst werden.

1. Ultraschalldiagnostik Auge, Herz, Leber, Milz, Nieren, Blase; weibliche und männliche Geschlechtsorgane

2. Röntgendiagnostik Thorax, Abdomen, Schädel, Wirbelsäule, Extremitäten, Kontrastpassagen, Myelografie oder Doppelkontrasttechnik

3. Computertomografie Kopf, Wirbelsäule oder Extremitäten

4. Magnetresonanztomografie Kopf, Abdomen, Wirbelsäule oder Extremitäten

5. Szintigrafie Skelett, Niere, Schilddrüse

V. Weiterbildungsstätten:

A) Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet

B) Tierärztliche Klinik für Kleintiere oder Tierärztliche Praxis für Kleintiere eines zur Weiterbildung Ermächtigten Fachtierarztes für bildgebende Diagnostik - Kleintier

C) Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

Anzahl der erforderlichen und nachzuweisenden Untersuchungen:

Auf vorherigem Antrag können entweder CT- oder MRT- Fälle extern abgeleistet werden, wenn an der Weiterbildungsstätte nicht beide Geräte vorhanden sind. In diesen Fällen muss pro untersuchtem Fall ein kurzer Fallbericht mit eigenständiger Befundung und Gegenzeichnung des zur Weiterbildung Ermächtigten erfolgen. Ein Gerät muss an der Arbeitsstelle vorhanden sein.

1. Ultraschalldiagnostik (min. 4 verschiedene Tierarten)

Auge	20
Herz	60
Endokrinium	30
Geschlechtsorgane	30
Abdomen (ohne Harn- und Geschlechtsorgane)	70
Harnapparat	70
Orthopädie	20
Gesamt:	300

2. Röntgendiagnostik (min. 4 verschiedene Tierarten):

Thorax	70
Abdomen	70
Schädel	20
Zähne	30
Wirbelsäule	30
Extremitäten	70
Kontrastdarstellungen	10
Gesamt :	300

3. Computertomografie (min. 2 verschiedene Tierarten):

Kopf	50*
Thorax	20
Abdomen	20
Wirbelsäule	50
Extremitäten	50
Gesamt:	190

*CT/MRT können gegeneinander ausgeglichen werden

4. Magnetresonanztomografie (min. 2 verschiedene Tierarten):

Kopf	50*
Abdomen	5
Wirbelsäule	50
Extremitäten	20
Gesamt:	125

*CT/MRT können gegeneinander ausgeglichen werden“

Fachtierarzt für Epidemiologie

I. Aufgabenbereich:

1. Erfassung und Beschreibung von epidemiologischen Risikosituationen und Einflussfaktoren
2. Epidemiologische Analytik und Prognostik zur Verhütung von Tierseuchen und populationsrelevanten Krankheiten einschließlich der Zoonosen
3. Überwachung und Verbesserung des Gesundheitsstatus von Tierbeständen (Herdenbetreuung) unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes
4. Untersuchungen zur Ökonomie von Tierkrankheiten und Kosten-Nutzen-Analysen bei tierärztlichen Interventionen (Präventions-, Bekämpfungs-, und Tilgungsprogrammen)
5. Planung, Durchführung und Auswertung epidemiologischer Studien
 - a. zur gesundheitsrelevanten Bewertung von Haltungssystemen (artgerechte Haltung, Verbraucherschutz)
 - b. zur Vermeidung der Verbreitung von Tierkrankheiten
 - c. zur Reduzierung von Umweltbelastungen aus der Tierhaltung (Umweltschutz)

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten oder Forschungsanstalten sowie Tätigkeit in der praktischen Herdenbetreuung und/oder in einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

4 Jahre

2. Tätigkeit wie in A 1 oder einer tierärztlichen Fachpraxis oder Gesundheitsdienst oder anderen Einrichtungen des in- und Auslands mit vergleichbarem Aufgabengebiet

2 Jahre

oder

3. Tätigkeit in der praktischen Herdenbetreuung und/oder in einem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt oder einer tierärztlichen Fachpraxis oder Gesundheitsdienst oder anderen Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbaren Aufgabengebieten

4 Jahre

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertige Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Epidemiologie, Wirkungsbereiche
2. Kenntnisse über epidemiologische Risiken, Vorgänge, Einflussfaktoren und Gesetzmäßigkeiten beim Auftreten, der Verbreitung und der Bekämpfung von populationsrelevanten Krankheiten und Tierseuchen
3. Planung und Durchführung epidemiologischer Erhebungen und Versuche
4. Implementierung und Auswertung epidemiologischer Überwachungssysteme
5. Kenntnisse in Mikrobiologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Labordiagnostik, Pathologie, Tierschutz und Ökologie
6. Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und/oder Sanierungsprogrammen

7. Kenntnisse über Faktorenkrankheiten, Übertragungsmechanismen und Erreger-Wirt-Wechselbeziehungen
8. Prinzipien der Herdenüberwachung und Herdenbetreuung
9. Biomathematische Kenntnisse in Theorie und Praxis der prospektiven und analytischen Epidemiologie
10. Kenntnisse zur Nutzung der Informationstechnik bei der Erfassung und Bearbeitung von epidemiologischen Daten
11. Ökonomische Bewertung von populationsrelevanten Tierkrankheiten, Leistungsminderungen und Krankheitsfolgen, einschließlich Kosten-Nutzen-Berechnung
12. Kenntnisse auf dem Gebiet der Gesundheitsinformation und- Dokumentation
13. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Einrichtungen an tierärztlichen Bildungsstätten oder Forschungsinstituten,
2. Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter oder Veterinärämter;
3. Tierärztliche Fachpraxen oder Tiergesundheitsdienste
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Fische

I. Aufgabenbereich:

1. Methodik der Untersuchung von Fischen, Diagnose von Fischkrankheiten und anderen Fischschäden
2. Teichwirtschaft, Ernährungsphysiologie der Fische und Haltungsschäden
3. Abwasserbiologie und Toxikologie im Hinblick auf Fischhaltung
4. Immunologie, Hygiene und Therapie bei Fischen
5. Produktionslehre und Schadensberechnung bei Fischgewässern
6. Beratung und Betreuung von Nutzfisch- und/oder Zierfischbeständen (Aquakultur)

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung auch aus der eigenen Praxis heraus möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit an einschlägigen Instituten der veterinärmedizinischen Bildungsstätten oder Fischgesundheitsdiensten 4 Jahre

oder

2. Tätigkeit wie in A) 1 2 Jahre

und

Tätigkeit an Instituten für Mikrobiologie, Zoologie, Parasitologie oder Pathologie mit einschlägigem Aufgabenbereich sowie an Fischereiforschungsinstituten des In- und Auslands oder bei einem niedergelassenem Fachtierarzt für Fische 2 Jahre

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

1. Kenntnis in Fischkunde speziell Fischanatomie und -physiologie, Fischparasitologie, Fischinfektionslehre, Hydrobiologie.
2. Methodik der Untersuchung von Fischen, Fischkrankheiten und anderen Fischschäden.
3. Kenntnis bio- und chemotherapeutischer Maßnahmen bei Fischschäden.
4. Teichwirtschaft, Ernährungs- und Haltungsschäden mit Fütterungsproblemen.
5. Toxikologische und Rückstandsprobleme im Zusammenhang mit Wasserbeschaffenheit und Therapie.
6. Gewässerproduktion und Schadensberechnung bei Fischsterben.
7. Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 5 Kurzberichten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute der veterinärmedizinischen Bildungsstätten

2. Veterinäruntersuchungsämter, Universitätsinstitute, Tiergesundheitsdienste, die sich mit spezieller Diagnostik von Fischkrankheiten befassen (Mikrobiologie), Bundes- und Landesanstalten mit speziellen Fischereiaufgaben
3. Andere Institutionen des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen sind.

Fachtierarzt für Fleischhygiene

I. Aufgabenbereich:

1. Leitung, Beratung und Begutachtung;

1.1. in der Technik, Organisation und Betriebswirtschaft von Schlachtanlagen einschl. Geflügelschlachtanlagen, Schlachtviehmärkten, Kühl- und Gefrierhäusern, Fleischmärkten, Zerlegebetrieben, Fleischuntersuchungsämtern und deren Nebeneinrichtungen;

1.2. im Bau dieser Anlagen;

1.3. in der Hygiene, Untersuchung, Zerlegung und beim Transport des in diesen Anlagen vermarkteten, erschlachteten, gekühlten, gefrorenen, zerlegten und transportierten Fleisches sowie der Schlachtierlebensuntersuchung in den Vermarktungs- und Schlachtbetrieben;

1.4. bei der Einrichtung und Durchführung von Überwachungs- und Kontrollverfahren nach den Richtlinien der Codex Alimentarius- Kommission (HACCP- System) und der Normenreihe DIN ISO 9000 ff in Betrieben der Fleischgewinnung und Behandlung

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte

4 Jahre

Es können folgende Weiterbildungszeiten bis zu 12 Monate angerechnet werden:

1. Tätigkeit in einem Institut für Lebensmittelhygiene, Untersuchungsämter eingeschlossen,
2. Tätigkeit in der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
3. Tätigkeit in einem Betrieb der Lebensmittelverarbeitung oder einem Institut der Lebensmitteltechnologie,
4. Fachbezogene Tätigkeit aus der Vorbereitungszeit zur Ablegung der Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst.

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands von insgesamt 160 Stunden der Fachgebiete „Fleischhygiene“ und „Schlachthofwesen“

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

IV. Wissensstoff:

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Zulassung und Überwachung von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Gefrier- und Kühlhäusern,
2. Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen zur Bewertung von Schlachtiertransporten, Betäubungsverfahren, Schlachttechniken oder Kühlverfahren,
3. Durchführung und Auswertung mikrobiologischer Untersuchungen am Schlachtier, am geschlachteten Tier oder Einrichtungsgegenständen und Räumen unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung, HACCP- Konzept,
4. Durchführung und Auswertung pathologisch-anatomischer Untersuchungen am geschlachteten Tier,
5. Rückstandsanalytische Untersuchungen,
6. Biometrie und Befunddokumentation, statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Untersuchungsergebnisse, Datenverarbeitung,

7. Technologie und Betriebsablauf in allen Stufen der Fleischgewinnung und der Fleischbe- und verarbeitung auch im Hinblick auf Bau und Betrieb der entsprechenden Anlagen,
8. Epidemiologie der Zoonosen,
9. Klinische Bestandsdiagnostik,
10. Eingehende Kenntnisse zu TSE unter besonderer Berücksichtigung von BSE.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten, sonstiger Hochschulen oder entsprechender Einrichtungen der Bundesanstalten oder -behörden.
2. Tierärztlich geleitete öffentliche oder sonstige Schlachtbetriebe. Stehen diese Einrichtungen nicht unter tierärztlicher Leitung, so entscheiden die zuständige Tierärztekammer und der Fachausschuss über die dann anzurechnenden Ausbildungszeiten.
3. Veterinäramt, Veterinäruntersuchungsamt mit praktischer Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung.
4. Die unter III. Buchstabe B. genannten Seminare: Entsprechende einschlägige Institutionen des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätten zugelassen sind.

Fachtierarzt für Geflügel

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die präventive und kurative Betreuung von Geflügel einschließlich Wild- und Ziervögel.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung auch aus der eigenen Praxis heraus möglich. Die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in fachspezifischen Instituten oder Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen Geflügelgesundheitsdiensten, anderen zugelassenen Instituten oder zugelassenen Vogelkliniken mit Außendienst 4 Jahre

2. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen höchstens 4 Jahre

3. Auf Antrag kann eine Tätigkeit in der zugelassenen tierärztlichen Praxis eines Fachtierarztes für Kleintiere oder Wildtiere von der Tierärztekammer bis zu einem halben Jahr anerkannt werden.

B)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

C)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Taxonomie, natürliche geographische Verbreitung und Klima (natürliche Lebensbedingungen)
2. Anatomie, Physiologie und Ernährung einschließlich Futtermittelkunde
3. Umweltbedürfnisse, Ethologie, Haltung, Betriebsmanagement
4. Brut, Zucht
5. Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen
6. Klinische- und Laboratoriumsdiagnostik einschließlich Röntgendiagnostik
7. Hygiene, Prophylaxe und Therapie
8. Chirurgie
9. Schlachthygiene
10. Gutachterwesen
11. Tierschutz
12. Vorlage von 10 ausführlichen Fallbeschreibungen und 10 Kurzberichten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Fachtierärztlich geleitete Institute, Geflügelgesundheitsdienste und Vogelkliniken
3. Fachtierärztlich geleitete Kliniken für Kleintiere oder Zoologische Einrichtungen
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Immunologie

I. Aufgabenbereich:

1. Forschung auf allen Teilgebieten der Immunologie sowie praktische Anwendung dieser Fachgebiete, Erforschung und Validierung immunologischer In-vitro-Methoden zur Ablösung von Tierversuchen;
2. Diagnostik: Untersuchungen zum Immunstatus und dessen Bewertung bei Einzeltieren und in Tierbeständen; Immunologische, serologische und molekularbiologische Diagnostik von Infektionskrankheiten, Immunschwächen und pathologischen Immunreaktionen im Rahmen von Tierseuchenbekämpfung und Verbraucherschutz; Ermittlung des Einflusses von genetischen Ursachen sowie von Haltung, Ernährung und Behandlungsmaßnahmen auf das Immunsystem;
3. Klinik: Erkennung, Vorbeugung und Behandlung immunologisch bedingter und beeinflusster Krankheiten bei Tieren;
4. Anwendung: Entwicklung und Produktion von Impfstoffen, Immundiagnostika, Immunprophylaktika und Immuntherapeutika.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit an einer der in Abschnitt V genannten Einrichtungen

4 Jahre

2. Die Gebietsbezeichnung Mikrobiologie oder verwandte Bezeichnungen können auf Antrag mit zwei Jahren, die Gebietsbezeichnungen Pathologie, Physiologie, Pharmakologie und Toxikologie oder die Teilgebietsbezeichnung Innere Medizin können mit je einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, sofern eine Betreuung durch im Fach Immunologie ausgewiesene Fachvertreter nachgewiesen ist.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3. Eine Tätigkeit in Instituten unter V. 4 kann bis zu 1 Jahr angerechnet werden.

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten Fortbildungsveranstaltungen in dem entsprechenden Fachgebiet mit insgesamt 160 Stunden

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

D)

Die Anerkennung als Fachtierarzt für Immunologie kann auf Antrag erhalten, wer die Anerkennung als Fachimmunologe der Deutschen Gesellschaft für Immunologie hat.

IV. Wissensstoff:

1. Aufbau, Funktion und Regulation des Immunsystems
2. Klinische Immunologie einschließlich Immuntherapie, Immunprophylaxe, Infektionsimmunologie, Allergien, Autoimmunerkrankungen, Immundefekte, Tumorimmunologie, Transplantations-immunologie
3. Immungenetik, Reproduktionsimmunologie, Neuroimmunologie
4. Konzepte zur Prüfung von Immunparametern und Immunmechanismen, immunologische Arbeitstechniken und serologische Verfahren einschließlich Immunfluoreszenz, Immunenzytmverfahren (ELISA), Radioimmuntechniken, Zytometrie (Durchflusszytometrie), Immunhistologie, Funktionsanalyse von Leukozyten, Herstellung, Isolierung und Charakterisierung von poly- und monoklonalen Antikörpern
5. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute

2. Veterinäruntersuchungs- bzw. Tiergesundheitsämter mit einschlägiger Fachrichtung, soweit sie insgesamt oder ihre entsprechenden Abteilungen unter Leitung eines Fachtierarztes für Immunologie oder eines anderweitig im Fach Immunologie ausgewiesenen Wissenschaftlers stehen
3. Mikrobiologische Institute und Laboratorien, soweit sie insgesamt oder ihre entsprechenden Abteilungen unter Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Immunologie oder eines anderweitig im Fach Immunologie ausgewiesenen Wissenschaftlers stehen
4. Andere Institutionen (z.B. mit Fachrichtung für Biochemie, Immunologie, Pathologie, Pharmakologie, Toxikologie, Serologie oder Innere Medizin), soweit sie nach der Weiterbildungsordnung anerkannt werden und insgesamt oder ihre entsprechende Abteilung unter der Leitung zur Weiterbildung ermächtigter Fachwissenschaftler stehen
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für kleine Wiederkäuer

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst:

1. Erkennung, Behandlung und Vorbeugung von Erkrankungen der Schafe und Ziegen
2. Erkennung, Behandlung und Vorbeugung von Gesundheitsbeeinträchtigungen und Leistungsminderungen in Schaf- und Ziegenbeständen
3. Beurteilung und Beratung von Haltung und Fütterung in Schaf- und Ziegenbeständen
4. Beurteilung und Beratung von Zucht und Management in Schaf- und Ziegenbeständen
5. Gutachterliche Stellungnahmen zu Haltung, Fütterung, Zucht und Management sowie Erkrankungen und Behandlungen in Schaf- und Ziegenbeständen

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich; die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Schaf- und Ziegenkrankheiten in Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, die sich mit der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Schaf- und Ziegenkrankheiten befassen 4 Jahre

B)

- Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen (weiterbildungsberechtigt) 4 Jahre

C)

- Schafgesundheitsdienst 4 Jahre

D)

- Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

E)

- Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Klinische Untersuchung des Schafes und der Ziege
2. Labordiagnostik, insbesondere parasitologische Untersuchung sowie Beurteilung von Laborbefunden einschl. mikrobiologischen, serologischen, parasitologischen Befunden
3. Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung
4. Untersuchung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen
5. Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers
6. Physiologische Grundlagen in verschiedenen Leistungskategorien
7. Erkrankungen der kleinen Wiederkäuer einschließlich Infektions-, Stoffwechsel-, Mangelkrankheiten und Parasitosen
8. Gynäkologie, Andrologie, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten
9. Pathologische Anatomie der Schaf- und Ziegenkrankheiten
10. Fütterung und Hütetechnik, Aufstellung eines Fütterungsplans
11. Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge, Herdenmanagement und EDV-Systeme
12. Schaf- und Ziegenzucht, Rasse- und Hybridzucht, Reproduktionssteuerung, Erbpathologie, Zuchtorganisation
13. Anforderungen an die Endprodukte Fleisch, Milch und Milchprodukte, Wolle sowie Qualitätssicherung
14. Schmerzausschaltung, Sedation, Operationen, zootechnische Maßnahmen
15. Prophylaxe- und Behandlungspläne einschließlich Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
16. Grundlagen der Ethologie
17. Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation.

Vorlage von 3 Fütterungsplänen, 3 selbstgestellten parasitologischen Untersuchungsprotokollen und 3 Bestandsuntersuchungsprotokollen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Praxen mit einschlägigem Patientengut bzw. zugelassene Tierärztliche Praxen oder -kliniken
3. Schafgesundheitsdienste
4. andere Einrichtungen des in- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Kleintiere

I. Aufgabenbereich

Das Aufgabengebiet umfasst die fachtierärztliche Versorgung von in der Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Tiere wie Hunde, Katzen, kleine und exotische Heimtiere und Vögel.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich; die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in den Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder zugelassenen tierärztlichen Kliniken für die obengenannten Tiere und für die unter IV. genannten Tätigkeitsbereiche 4 Jahre
2. Tätigkeit in Disziplinikliniken: Wird die Ausbildung in Disziplinikliniken vorgenommen, muss mindestens je 1 Jahr in der Chirurgie, der inneren Medizin oder einer zugelassenen Tierärztlichen Klinik nach A) 1 erfolgen.
3. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen höchstens 4 Jahre
4. Tätigkeit in einem Fachgebiet mit Bezug zum Fachgebiet Kleintiere bis zu 1 Jahr
5. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.
6. Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.
7. Vorlage eines Leistungskataloges, in dem bestimmte, vom Kandidaten durchgeführte Untersuchungen und Verrichtungen von der Weiterbildungsstätte abgezeichnet wurden.
8. Nachweis der selbständigen Untersuchung und Behandlung mit Anfertigung eines Kurzberichtes, der enthält: Anamnese, status praesens, Diagnose, Differentialdiagnosen, Therapie und Epikrise von je zwei Patienten zu allen Teilen des Wissensstoffs. Dokumente wie Röntgenbilder, Laborbefunde, Sonogramme etc. müssen im Original oder einer verwertbaren Kopie beigelegt werden.
9. Nachweis von 72 Kurzberichten aus allen Teilen des Wissensstoffs.

IV. Wissensstoff:

1. Innere Medizin:

1. Organkrankheiten (Respirationstrakt, Herz- Kreislaufapparat, Verdauungsapparat, Harntrakt, Erkrankungen des Blutes)
2. Infektionskrankheiten,
3. Vergiftungen,
4. Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten, einschließlich der Erbpathologie,
5. geriatrische Erkrankungen,
6. Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems,
7. Stoffwechselkrankheiten,
8. dermatologische Erkrankungen,
9. endokrine Störungen,
10. Zoonosen,
11. Immunkrankheiten,
12. Fütterung und Diätetik,
13. Parasitologie,
14. innere Erkrankungen beim Heimtier.

2. Chirurgie:

Nachweis von Kenntnissen der allgemeinen Chirurgie sowie

1. Erkrankungen der Augen,
2. Erkrankungen des Abdomens,
3. Erkrankungen des Thorax,
4. Erkrankungen des Bewegungsapparates,
5. Erkrankungen des Geschlechtsapparates,
6. Erkrankungen der Haut und Anhangsgebilde,
7. Erkrankungen der Zähne,
8. chirurgische Erkrankungen beim Heimtier.

3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie:

1. andrologische, gynäkologische oder geburtshilfliche Erkrankungen,
2. Fertilitätsstörungen,

4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin:

1. Notfallmaßnahmen: medikamentelle und chirurgische Maßnahmen,
2. Injektionsnarkose, Inhalationsnarkose mit und ohne Beatmung, Lokal- und Leitunganästhesie,
3. Intensivmedizin (Monitoring, Infusionstherapiae, Pflege von Intensivpatienten).

5. Ernährungsphysiologie:

1. Artgerechte und leistungsgerechte Ernährung des wachsenden, erwachsenen und alten Tieres,
2. Diätetik bei Erkrankungen.

6. Tierschutz, Tierseuchenrecht, Arzneimittelrecht, Personalrecht, Abrechnungswesen:

1. Tierschutz und artgerechte Tierhaltung,
2. Verhaltenskunde,
3. Erbkrankheiten,
4. Tierseuchenrechtliche Bestimmungen,
5. Arzneimittelrechtliche Bestimmungen,
6. Personal- und Abrechnungswesen,
7. Strahlenschutz.

Anhang zu IV Nr. 7:

Falldokumentationen:

Leistung:**Fallzahl:**

1. Innere Medizin

• EKG KK + Befundung	20
• Endoskopie KK + Videodokumentation + Befundung (davon mind. je eine Rhino-, Broncho-,Gastro- und Coloskopie)	10
• Röntgenkontrastuntersuchung KK + BD	10
• Sonographie KK + BD	30
• Punktion von Körperhöhlen und Hohlorganen (davon je 2 von Thorax, Abdomen und Harnblase) KK + Befundung	20
• Knochenmarkspunktion KK + Befundung	2
• Feinnadelbiopsie KK + Befundung	10
• Hautbiopsie KK + Befundung	10
• Zytologisches Präparat einschließlich Blutaussstrich KK + Befundung	20

2. Chirurgie

2.1 Abdomen

• Gastro-./Enterotomie KK + BD (davon mind. 2 Enteroanastomosen)	5
• Torsio ventriculi- bzw. intestinalis-Operation KK	3
• Splenektomie bzw. Nephrektomie KK + BD	3
• Ovar(hyster-)ektomie KK	5
• Zystotomie KK + BD	5
• Perinealhernie-Operation KK + BD	3

2.2 Kastration

• Kastration (männlich) KK	5
• Kryptorchide (abdominal) KK + BD	1
• Heimtiere (männlich und weiblich)	5

2.3 Bewegungsapparat

• Frakturbehandlung KK + BD (davon mind. 4 chirurgisch)	5
• Reposition von Luxationen KK + BD (davon mind. 3 chirurgisch)	5
• Lahmheitsdiagnostik KK + BD (mindestens je 5 Vorder-, Hintergliedmaße und Wirbelsäule)	10
• Gelenkoperationen	5

2.4 Auge

• Operation an den Lidern KK + BD	5
• Nickhautschürze KK	5
• Bulbusexstirpation KK + BD	5

2.5 Kopf, ink. Maul- und Rachenhöhle

• Othämatom- oder Otitis-Operation KK + BD	5
• Gaumensegeloperationen, Tonsillektomie KK + BD	3
• Zahnextraktion bzw. Zahnfüllungen KK	20
• Paradontotische Versorgung KK	4
• Tumor oder Zystenoperation (ink. Ranula) KK + BD	3

2.6 Sonstiges

• Urethrotomie	3
• Fremdkörperentfernung (Magen-Darm- Oesophagus)	3
• Tumoroperation KK	5
• Mastektomie KK	3
• Aufwendige Wundrevision KK + BD	3

3. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie

• Vaginoskopie KK + BD	10
• Vaginalzytologische Untersuchung KK	20
• Sonographie KK + BD	20

• Geburtshilfe (davon 2 x Sectio caesarea) KK + BD	5
4. Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin	
4.1 Anästhesie	
• Lokal- und Leitungsanästhesie KK	25
• Injektionsnarkose KK	25
• Inhalationsnarkose KK	25
• Management von Narkosezwischenfällen oder ersatzweise Vorlage eines Notfallplans	
1	
4.2 Intensivmedizin	
Überwachung von Intensivpflegepatienten KK	25

Ausgleichbarkeit (generell):

In Ausnahmefällen können einzelne Positionen gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet die Tierärztekammer.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst.
2. Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere.
3. Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere.
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebieten.

Teilgebiet: Chirurgie**I. Aufgabenbereich:**

Das Teilgebiet umfasst die schwerpunktmäßige chirurgische Tätigkeit am Kleintier.

II. Weiterbildungszeit: Zwei Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere.

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich; die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:**A)**

1. Tätigkeit in Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen Tierärztlichen Kliniken, Forschungs- oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich mit der Chirurgie am Kleintier befassen 2 Jahre
2. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen, die sich mit der Chirurgie am Kleintier befassen höchstens 2 Jahre

B)

Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen, die der Kammer nachzuweisen sind, von 20 auf 40 Stunden.

C)

Vorlage eines Leistungskataloges der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gem. IV. B.

IV. Wissensstoff:**A)**

Vertiefte Kenntnisse in jedem und umfassende Kenntnisse in einem der folgenden neun Wissensgebiete.

1. Eingriffe am Auge
2. Abdomen- Weichteilchirurgie, Kastrationen, Geburtshilfe, Chirurgie am Harntrakt
3. Eingriffe am Thorax, Bewegungsapparat, Frakturen, Orthopädie
4. Neurochirurgie
5. Oberflächenchirurgie
6. Chirurgie am Kopf, Mund, Rachen sowie Zahn- und Kieferbereich
7. Arthroskopische, endoskopische Untersuchungen
8. Narkosen
9. Gutachten

B)

Vorlage von 50 schriftlichen Kurzfalldokumentationen

C)**Leistungskatalog:**

KK = Karteikarte
BD = Bilddokumentation

1. Auge (jeder Eingriff 1x obligatorisch)

- | | Punktzahl: |
|--|-------------------|
| • Corneanaht KK + BD | 10 |
| • Abrasio corneae KK | 3 |
| • Bindehautschürze KK | 10 |
| • Nickhautschürze KK | 4 |
| • Entropium o. Ektropium o. Lidplastik KK + BD | 8 |
| • Conj. Follicularis + BD | 3 |
| • Bulbusexstirpation KK + BD | 7 |

2. Abdomen- Weichteilchirurgie (jeder Eingriff 1x obligatorisch)

- | | |
|---------------------------------------|----|
| • Laparatomie KK | 7 |
| • Torsio ventriculi, Volvulus KK + BD | 20 |
| • Gastrotomie KK + BD | 10 |

• Enterotomie KK + BD	10
• Entero-Anastomose KK + BD	15
• Splenektomie KK	10
• Nephrektomie KK + BD	20
• Prostata-Operation, -zyste KK + BD	15
• Zwerchfellruptur, Hernia diaphragmatica KK + BD	25
• Hernia umbilicalis KK	5
• Inguinalhernie KK	8
• Perinealhernie KK +BD	15
• Revision perforierender Bauchwunden KK	15
• Ovarektomie, Ovarhysterektomie KK	5
• Sectio caesarea KK + BD	10
• Kastration Rüde KK	3
• Kryptorchiden-Operation: inguinal, abdominal, Vasektomie KK	9
• Mammatumor-Operation (Mammaektomie, Gesäugeleiste)KK	10
• Urethrotomie KK	10
• Urethrostomie, Penisamputation KK + BD	15
• Zystotomie KK + BD	15
3. Thorax/Trachea (jede Operation 1 x)	
• Thorakozentese KK + BD	5
• Thorakotomie (Rippen, Oesophagus, Trachea) KK + BD	25
• perforierende Trachea- und Thoraxwunden KK + BD	25
• Pericardiozentese KK + BD	15
4. Bewegungsapparat (Jede Operation 1x)	
• Frakturbehandlung (konservativ) KK	3
• Frakturbehandlung (operativ)	3
• + Marknagelung KK + BD	5
+ Verplattung KK + BD	25
• + Fixateur extern KK + BD	25
• Reposition von Luxationen (konservativ) KK + BD	7
• Reposition von Luxationen (operativ) KK + BD	15
• Arthrotomie, Arthroskopie-Operationen (Gelenkangabe)	12
• OCD Schulter KK + BD	20
• OCD Ellbogen KK + BD	20
• Isol. Proc. Coronoideus KK + BD	25
• Kreuzbandriss KK + BD	25
• Sehnenrupturen-Operationen (z.B. Carpus, Tarsus) KK + BD	20
• Sehnen-Operationen (z.B. M. biceps Endsehne, Achillessehne)KK+ BD	20
• Laminektomie, Hemilaminektomie, Fenestration KK + BD	30
• Amputation Gliedmaße KK	10
5. Oberflächenchirurgie (Alle Eingriffe 1x)	
• Wundnaht KK	2
• Versorgung perforierender Wunden KK	8
• Perinealtumor, -fistel-Operationen KK	10
• Wundnaht mit Verschiebeplastik KK + BD	12
• Hauttumor KK	7
6. Chirurgie am Kopf, Mund, Rachen sowie Zahn- und Kieferbereich (Alle Eingriffe 1x)	
• Tonsillektomie KK + Befundung	12
• Epulis-Operation KK	4
• Ranula, Meliceris, Parotidfistel KK + BD	15
• Zahnextraktion KK	2
• Othämatom KK	5
• Otitis-Operation KK + BD	15
7. Anästhesie, Narkose (50, jede Anästhesie und Narkose mindestens einmal)	
Dokumentation nur über KK + Anästhesieprotokoll	
• Injektionsnarkose	1
• Inhalationsnarkose	3
• Intubationsnarkose mit assist. Beatmung	5
• Lokal-, Leitungsanästhesie	1

8. Intensivmedizin**(je 20)**

- Dokumentation nur über KK
- Infusionstherapie 2
- Schocktherapie / Monitoring 2

9. Fakultative Eingriffe mit erhöhter Punktzahl Alle KK + BD

- Reposition des Bulbus / Ankyloblepharon 30
- Leber/ Gallenblasen-Op 40
- Ektopischer Ureter 50
- Endoskopie, MIC (Minimal-invasive Chirurgie) 50
- Persist. Ductus arteriosus 50
- Operationen am Herzen 50
- Tracheotomie 25
- Säbelscheidentrachea 40
- Endoprothese 50
- Arthrodesse 50
- Korrekturosteotomie 50
- Varisationsosteotomie 50
- Nasenflügelkorrekturen 30
- Lippenoperationen 25
- Gaumensegel-Operation 25
- Atemstillstand / Reanimation 25

Es ist eine Pflichtpunktzahl von 1000 zu erreichen

D)

Vorlage von 50 schriftlichen Kurzfalldokumentationen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befasst
2. Klinik eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere
3. Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebieten

Teilgebiet Innere Medizin

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet umfasst die spezialisierte tierärztliche Versorgung von Hunden und Katzen Inneren Erkrankungen.

II. Weiterbildungszeit: Zwei Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere.

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich; die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der inneren Erkrankungen der Hunde und Katzen in den Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder zugelassenen Tierärztlichen Kliniken 2 Jahre

2. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen höchstens 2 Jahre

B)

Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen, die der Kammer nachzuweisen sind, von 20 auf 40 Stunden

C)

Vorlage eines Leistungskatalogs der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom Ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß IV. B

D)

Vorlage von 50 schriftlichen Kurzberichten von je mindestens einem Patienten mit Erkrankungen gem. Abschnitt IV. A

IV. Wissensstoff:

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten:

1. Eingehende klinische Diagnostik von Organerkrankungen, Therapie und Prophylaxe
2. Spezielle diagnostische Verfahren: Röntgen, Sonographie, EKG, Endoskopie
3. Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
4. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen
5. Diagnostik und Therapie von Vergiftungen, Stoffwechselkrankheiten, neurologischen Erkrankungen, Hauterkrankungen, Immunerkrankungen, onkologischen und geriatrischen Erkrankungen
6. Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbarem Arbeitsgebiet

Leistungskatalog:

KK = Karteikarte
BD = Bilddokumentation

Fallbericht

Punkte

1. Kurzbericht von je 2 Patienten mit (KK)

- | | |
|--------------|----|
| • Salivation | 10 |
| • Polydipsie | 10 |
| • Polyphagie | 10 |
| • Adynamie | 10 |
| • Anorexie | 10 |
| • Vomitus | 10 |
| • Diarrhoe | 10 |

• Tenesmus ani	10
• Tenesmus vesicae	10
• Dysphagie	10
• Husten	10
• Fieber	10
• Adipositas	10
• Gewichtsverlust	10
• Ataxie	10
• Hämaturie	10
• Krampfgeschehen	10
• Blutungsneigung	10

2. weitere Verrichtungen mit KK + BD

• EKG	30
• Endoskopie	10
• Zytologische Untersuchung einschl. Blutausschrieb	30
• Knochenmarkspunktion	10
• Röntgenkontrastuntersuchung	10
• Sonographie (Herz) Videodokumentation	30
• Sonographie (Abdomen) Video	30
• Thorakozentese	3
• Zystozentese	20
• Infusionstherapie	10
• Gerinnungsdiagnostik	10
• Bluttransfusionen	10

Es ist eine Mindestpunktzahl von 1000 zu erreichen.

Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik

I. Aufgabenbereich:

Der Fachtierarzt für klinische Laboratoriumsdiagnostik arbeitet auf dem Gebiet der hämatologischen, biochemischen und parasitologischen Diagnostik von Haustiererkrankungen.

1. Qualitative und quantitative Analysen von pathophysiologischen Messgrößen in von Tieren stammenden Probenmaterialien zur Erkennung innerer Erkrankungen
2. Qualitative und halbquantitative parasitologische Untersuchungen in Blut- und Kotproben zum Nachweis von Krankheitserregern
3. Serologische Untersuchungen auf Antikörper zum Nachweis von Infektionskrankheiten (auch überstandenen), sofern hierfür nicht besondere mikrobiologische Kulturtechniken erforderlich sind
4. Entwicklung und Evaluierung neuer Methoden in den unter 1.-3. aufgeführten Aufgabenfeldern
5. Gutachterliche Stellungnahmen zu allen labordiagnostischen Fragen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich; die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

- | | |
|--|--------|
| 1. Tätigkeit in Kliniken oder tierärztlichen Bildungsstätten | 1 Jahr |
|--|--------|

und

- | | |
|--|---------|
| 2. Tätigkeit in anerkannten Laboratorien für veterinärmedizinische und/oder humanmedizinische Diagnostik | 3 Jahre |
| 3. Einschlägige Einrichtungen mit vergleichbarem und umfangreichem Arbeitsgebiet | 3 Jahre |

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

1. Qualitative und quantitative hämatologische Untersuchungsmethoden
2. Biochemische und physikalische Untersuchungsverfahren mit biologischem Probenmaterial
3. Funktionstest der Organe und Stoffhaushalte
4. Gravimetrie, Titrimetrie, pH-Messung
5. Photometrie, Flammenemissions- und Atomabsorptionsphotometrie, IR- Spektroskopie
6. Enzymaktivitäts- und enzymatische Metabolitbestimmungen
7. Analytik mit Chromatographieverfahren
8. Isotopen- oder Enzym-Immuntechniken
9. Serologische Untersuchungsverfahren: KBR, Agglutination, Präzipitation, Immunofluoreszenz- und Enzymimmuntechniken
10. Parasitologische Diagnostik
11. Methodeevaluation und Methodenvergleich einschließlich Qualitätskontrolle
12. Beurteilung und statistische Prüfverfahren von Laborbefunden
13. Verfahren zur Prüfung diagnostischer Zuverlässigkeit bei Screeningtesten
14. Grundlagen der Epidemiologie und der Diagnostik in Populationen (Beständen)

- 15. Grundlagen der klinischen Interpretation diagnostischer Ergebnisse
- 16. Grundsätze der Laborleitung einschließlich Organisation, Kalkulation, Sicherheit.

V. Weiterbildungsstätten:

- 1. Medizinische Kliniken oder Kleintierkliniken der tierärztlichen Bildungsstätten
- 2. Anerkannte Laboratorien für veterinärmedizinische Diagnostik
- 3. Einschlägige Institutionen des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Lebensmittel

I. Aufgabenbereich:

Das Fachgebiet umfasst den gesamten Bereich der vom Tier stammenden Lebensmittel. Hierzu gehören insbesondere Entwicklung, Beratung, Überwachung und Gutachtertätigkeit auf allen Stufen der Gewinnung, Herstellung, Be- und Verarbeitung und sonstigen Behandlung einschl. der Technologie und der Betriebshygiene

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich; die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in einem wissenschaftlichen Institut gem. V Zf. 1 zum Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet: mind. 2 Jahre
2. Praktische Tätigkeit in Betrieben und/oder Institutionen für Lebensmittel tierischer Herkunft gem. V Zf. 2 höchstens 12 Monate
3. Praktische Tätigkeit in der Lebensmittelüberwachung gem. VI Zf. 3 höchstens 2 Jahre

B)

Aus anderen einschlägigen Fachtierarztweiterbildungsgängen, auch im Rahmen eines Aufbaustudiums durchlaufene Weiterbildungszeiten, können auf Antrag angerechnet werden:

1. Bis zu 6 Monaten praktische Tätigkeiten in einem Schlacht-, Zerlege- oder Verarbeitungsbetrieb
2. Die einschlägige Vorbereitungszeit für die Ablegung der Prüfung für den Veterinärverwaltungsdienst.

C)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

D)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff

1. Eingehende Kenntnisse, insbesondere über sensorische, mikrobiologische, histologische, serologische, chemische, biochemische und physikalische Untersuchungen (einschl. Rückstandsanalytik) zur Bewertung und anschließenden Beurteilung von Fleisch, Fleischerzeugnissen, Milch, Milcherzeugnissen, Geflügel, Wild, Fischen und Eiern
2. Wissenschaftliche Warenkunde, Technologie und besondere Anforderungen bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs, Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln tierischer Herkunft und eingehende Kenntnisse der Mikrobiologie bei Lebensmitteln tierischer Herkunft
3. Kenntnisse des innergemeinschaftlichen und innerstaatlichen Lebensmittelrechts und weiterer Rechtsgebiete, soweit sie das Fachgebiet berühren
4. Organisation und Durchführung der amtlichen Lebensmittelüberwachung, Grundlagen der betrieblichen Eigenkontrollen und Qualitätssicherungsmaßnahmen (HACCP-Konzept)
5. Erfahrungen in der praktischen Durchführung der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft
6. Eingehende Kenntnisse zu TSE unter besonderer Berücksichtigung von BSE.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Universitäts- und Hochschulinstitute, Forschungsanstalten, staatliche und kommunale Untersuchungsämter oder anerkannte gleichwertige Institute, die sich mit der Untersuchung tierischer Lebensmittel befassen
2. Lebensmittelüberwachungsbehörden/Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter
3. Produktionsbetriebe unter fachtierärztlicher Leitung/Kontrolle
4. Institutionen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Milchhygiene

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst:

1. Betreuung der Milcherzeugerbetriebe hinsichtlich des Gesundheitszustands der Milchtiere, insbesondere der Milchdrüse, der Melktechnik und der hygienischen Bedingungen bei der Gewinnung, Behandlung und Beförderung von Rohmilch.
2. Beratung, Überwachung, Untersuchung, Qualitätssicherung und Gutachtertätigkeit beim Gewinnen, Herstellen und Behandeln sowie beim Inverkehrbringen von Milch und Milcherzeugnissen unter Berücksichtigung hygienischer Kriterien in Verbindung mit der Technologie.
3. Durchführung der Aufgaben, insbesondere auch im Rahmen der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in fachspezifischen Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassenen Forschungsanstalten für Milchhygiene und Lebensmittelhygiene, milchwirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsbetrieben mit Zentrallaboratorien, Laboratorien an Veterinär- oder vergleichbaren Untersuchungsämtern oder milchhygienischen Abteilungen von Tiergesundheitsinstituten 4 Jahre
2. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen von Fachtierärzten für Rinder- oder Milchhygiene- höchstens 2 Jahre

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogene Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftliche Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie und Pathologie der Milchdrüse, Physiologie und Pathophysiologie der Laktation,
2. Haltung und Fütterung von Milchtieren,
3. Auf den Menschen durch Milch und Milcherzeugnisse übertragbare Krankheiten,
4. Arzneimittelrückstände, Agrochemikalien und Umweltschadstoffe in Milch und Milcherzeugnissen sowie deren toxikologische und pathogene Bedeutung,
5. Aufbau und Funktionskontrolle von Melkanlagen einschließlich Reinigung und Desinfektion,
6. Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Verteilung der Milch, Handel mit Milch und Milcherzeugnissen, Verfahrenstechniken unter Berücksichtigung der Betriebshygiene, Hygieneprogramme, Umwelt- und Seuchenhygiene,
7. Sensorische, mikrobiologische, serologische, zytologische, physikalisch-chemische und biologische Untersuchungen von Milch und Milcherzeugnissen,
8. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften einschl. EU- Milch- und Lebensmittelrecht,
9. Wasser- und Abwasserhygiene, Abfallbeseitigung, Tierkörperbeseitigung,
10. Eingehende Kenntnisse zu TSE unter besonderer Berücksichtigung von BSE.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten und Forschungsanstalten für Milchhygiene oder Lebensmittelhygiene;
2. Milchwirtschaftliche Be- und Verarbeitungsbetriebe mit Zentrallaboratorien unter wissenschaftlicher Leitung;
3. Laboratorien für die Untersuchung von Milch und Milchprodukten an Veterinäruntersuchungsämtern;
4. Milchhygienische Abteilungen an den Tiergesundheitsinstituten (Milchhygienedienst, Eutergesundheitsdienst);
5. Praxis eines Fachtierarztes für Rinder, kleine Wiederkäuer oder eines Fachtierarztes für Milchhygiene;

6. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen

Wird im Land NRW durch § 50 Abs. 2 Heilberufsgesetz geregelt.

Fachtierarzt für Parasitologie

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst:

1. Erkennung und Bekämpfung von Parasitosen bei Haus-, Heim- und Wildtieren, Süßwasserfischen und Bienen;
2. Erkennung, Vorbeugung und Behandlung von Gesundheitsbeeinträchtigungen und Leistungsminderungen in Tierbeständen durch Parasiten;
3. Erkennung und Vorbeuge bei parasitär bedingten Zoonosen;
4. Untersuchungen und gutachterliche Stellungnahme zur Epidemiologie, Anwendung und Wirksamkeit von Antiparasitika;
5. Gutachterliche Stellungnahme und Untersuchung zur Umweltverträglichkeit und lebensmittelhygienischen Bedeutung;

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in Instituten für Parasitologie der tierärztlichen Bildungsstätten, anderen vergleichbaren universitären Einrichtungen oder zugelassenen Einrichtungen von Untersuchungsämtern oder der Industrie 4 Jahre

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

IV. Wissensstoff:

1. Parasitologische Methodik und Diagnostik einschließlich serologischer, molekularbiologischer und anderer Methoden;
2. Morphologie, Biologie von Parasiten;
3. Pathogenese, Epidemiologie, Prophylaxe und Therapie von Parasitosen;
4. Spezielle parasitologische Aspekte der Pathologie, Immunologie, Biochemie;
5. Pharmakologie und Toxikologie, Molekularbiologie, Hygiene;
6. rechtliche Vorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute der tierärztlichen Bildungsstätten;
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst das Erkennen und Interpretieren pathologischer Prozesse in Tierkörpern und -geweben von Haus-, Heim-, Wild- und Zootieren sowie Versuchstieren, die Definition krankhafter Veränderungen und deren Interpretation im Hinblick auf deren Ursachen und Entstehungsweisen sowie die Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Untersuchungen.

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in Instituten für Pathologie der tierärztlichen Bildungsstätten 5 Jahre

oder

2. Tätigkeit in zugelassenen Abteilungen für Pathologie der Bundesforschungsanstalten, der Veterinäruntersuchungsämter und Tiergesundheitsämter; 5 Jahre

Industrie, sonstige Forschungseinrichtungen oder der Universitätsinstitute der Humanpathologie 2 Jahre

3. Tätigkeit in zugelassenen Instituten für Mikrobiologie, Parasitologie, Tropenveterinärmedizin, Pharmakologie, Physiologie, Tierärztliche Lebensmittelkunde, Geflügelkunde, Schlachthofkunde, Anatomie, Biochemie, Hämatologie und klinische Pathologie höchstens 1 Jahr

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

IV. Wissensstoff:

1. Umfassende Kenntnisse zur Obduktionstätigkeit bei sämtlichen unter I. genannten Tiergruppen mit Beherrschung der pathologisch-anatomischen Diagnostik und der verschiedenen Sektionstechniken, Kenntnisse des Obduktionsinstrumentariums, Vorbereitung von Obduktionen, Tierkörperbeseitigung, Infektionsvorbeugung, Notwendigkeit und Möglichkeiten der Aufbewahrung für ergänzende weiterführende Untersuchungen (histologische, immunpathologische, elektronenmikroskopische, molekularbiologische, mikrobiologische, virologische, parasitologische, chemische und toxikologische)

2. Umfassende Kenntnisse zur mikroskopischen Diagnostik mit Herrichtung und diagnostischer Auswertung von bioptischen und asservierten Präparaten sowie Ausstrichpräparaten mit zahlenmäßig belegten Angaben; umfassende Kenntnisse in der mikroskopisch-anatomischen Technik einschließlich Apparetekunde und der für die Diagnostik notwendigen speziellen Methoden

3. Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathomorphologischer Befunderhebungen

4. Durchführung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen

5. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsfragen und Verwaltungsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Pathologische Institute an tierärztlichen Bildungsstätten;

2. Pathologische Institute medizinischer Fakultäten und Hochschulen;

3. Pathologische Abteilungen in Landesanstalten für das Gesundheitswesen, Veterinäruntersuchungsämtern, Landesanstalten für Tierseuchenbekämpfung oder staatlichen Gesundheitsdiensten, bei niedergelassenen, praktizierenden Fachtierärzten für Pathologie.

4. Pathologische Abteilung oder Laboratorien in Landes- oder Bundesforschungsanstalten, in der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie in der Bundeswehr.
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbaren Arbeitsgebieten.

Teilgebiet Toxikopathologie

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung toxikologischer Studien unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Zwei Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pathologie oder Pharmakologie.

III. Weiterbildungsgang:

A)

Tätigkeit an zugelassenen Einrichtungen mit Schwerpunkt toxikopathologischer Studien an den üblichen Labortierspezies und morphologische Auswertung

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Fachgebiet mit insgesamt 60 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

A)

1. Pathologische Anatomie aufgrund der Durchführung von Obduktionen der üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen
2. Histopathologische Diagnostik aufgrund der Beurteilung einer Mindestzahl von Organen der üblichen Labortierspezies aus Studien unterschiedlicher Dauer, die dem nationalen und internationalen Reglement entsprechen, für die Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen mit toxikologischer Relevanz
3. Selbständige Erstellung von Berichten mit bewertender, wissenschaftlich begründeter Stellungnahme zu toxikopathologischen Befunden bei den üblichen Labortierspezies unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung für den Menschen und das Tier
4. Kenntnisse der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für die Durchführung von toxikologischen Studien
5. Kenntnisse aus den Nachbargebieten der Toxikopathologie, insbesondere aus den Gebieten Toxikologie, klinische Chemie, Pharmakologie sowie über den Einsatz statistischer Methoden
6. Gute Laborpraxis (GLP), Tierschutz

Katalog:

1. Pathologische Anatomie, insbesondere Nachweis über die selbständige Durchführung und Beaufsichtigung von mindestens 1.000 Obduktionen an den üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen
2. Diagnostische Histopathologie, insbesondere Nachweis über die selbständige Befundung von mindestens 40.000 Organen aller üblichen Labortierspezies aus GLP-konformen, reglementarisch geforderten Studien
3. Erstellung von toxikopathologischen Berichten, insbesondere Nachweis der selbständigen Erstellung von mindestens 10 Berichten, die sich an den üblichen nationalen bzw. internationalen Standards ausrichten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einrichtungen, an denen toxikopathologische Studien an allen üblichen Labortierspezies durchgeführt und morphologisch ausgewertet werden, soweit sie unter Leitung eines Facharztes/Fachtierarztes mit der abgeschlossenen Weiterbildung /mit der Teilgebietsbezeichnung Toxikopathologie stehen.
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Pferde

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung aller Erkrankungen der Einhufer einschließlich der Überwachung von Fortpflanzung, Fütterung und Haltung sowie Tierschutz und Pferdesport.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich, die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Tätigkeit in einer Klinik für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten oder in zugelassenen Tierärztlichen Kliniken | 4 Jahre |
| 2. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen | 4 Jahre |
| 3. Tätigkeit im Tiergesundheitsamt im fachbezogenen Bereich | höchstens 2 Jahre |

Tätigkeit an einem

- Institut für Hufbeschlag oder einer Lehrschieme
- Institut für Mikrobiologie und Virologie
- Institut für Pathologie
- Institut für Röntgenologie
- Institut für Parasitologie
- Institut für Andrologie
- Institut für Tierzucht und Tierernährung
- Tiergesundheitsamt oder
- an einem Gestüt

kann bis zu einem Jahr anerkannt werden. Die Tätigkeit an den einzelnen Instituten sollte jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

1. Innere Medizin

1.1 Diagnostik und Therapie innerer Erkrankungen

- Eingehende klinische Organdiagnostik (Herz und Gefäße, Atmungs-, Verdauungs- und Harnorgane sowie endokrine Organe)
- Spezielle diagnostische Verfahren; Fertigkeiten und Kenntnisse in folgenden Untersuchungsmethoden: Röntgen, Endoskopie, EKG, Abdominozentese, Thorakozentese, Sonographie
- Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
- Intensivtherapie
- Leistungsphysiologische Untersuchungen einschließlich Laktatbestimmung und Blutgasanalyse
- Mitwirkung bei Kaufuntersuchungen
- Untersuchung auf Gewährsmängel
- Erstellung von Gutachten und Bescheinigungen

1.2 Kolikdiagnostik und prognostische Beurteilung

- Indikation zur Klinikeinweisung
- Indikation zur Laparotomie

- Zäkozentese

- 1.3 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten und Parasitosen
- 1.4 Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten
- 1.5 Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Nervensystems
- 1.6 Entnahme und Untersuchung von Gewebeproben und Körperflüssigkeiten
- 1.7 Diätetik

2. Chirurgie

- 2.1 Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden
- 2.2 Diagnostik und Operationen am Geschlechtsapparat
 - Kastration des normalen Hengstes und des kryptorchiden Hengstes
 - Diagnose und Therapie von Kastrationskomplikationen
 - Hernia inguinalis und Hernia inguinalis incarcerata
 - Caslick-Operation und Vulvoplastik
 - Dammriss-Operation
 - Ovarialtumoren
- 2.3 Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Kopfes und des Halses
 - Mundhöhle und Zähne
 - Nasennebenhöhlen
 - Pharynx, Larynx und Luftsäcke
 - Oesophagus
 - Ohrfistel
 - Tracheotomie
 - Kopperoperation
- 2.4 Diagnostik und chirurgische Therapie von Erkrankungen des Abdomens
 - Laparotomie
 - Dickdarm
 - Dünndarm
 - Harn- und Geschlechtsorgane
- 2.5 Ruhigstellung, Lokalanästhesie, Narkose, Euthanasie
 - Fixationsmaßnahmen
 - Sedation
 - Injektionsnarkose
 - Inhalationsnarkose
 - Narkoseüberwachung
 - Lokalanästhesien einschließlich diagnostischer Injektionen

3. Orthopädie

- 3.1 Eingehende Lahmheitsdiagnostik und prognostische Beurteilung einschließlich Röntgen, Sonographie und anderer bildgebender Verfahren
- 3.2 Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten
- 3.3 Hufbeschlag und Beschlagsbeurteilung
- 3.4 Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Gelenke, Sehnen, Sehnenscheiden und Schleimbeutel
- 3.5 Diagnostik und Therapie von Krankheiten des übrigen Stützapparats (Wirbelsäule, Gliedmaßen)
- 3.6 Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Skelettmuskulatur
- 3.7 Orthopädische Erkrankungen beim Fohlen
- 3.8 Anlegen von Verbänden und Schienen

4. Augenheilkunde

- 4.1 Klinische und ophthalmologische Untersuchung des Auges und seiner Adnexe
- 4.2 Medikamentöse Therapie von Augenkrankheiten
- 4.3 Chirurgische Eingriffe am Auge einschließlich Adnexe
 - Nickhautschürze
 - Entropiumbehandlung
 - Lidplastik
 - Bulbusexstirpation
 - Sondierung und Spülung + des Tränennasenkanals
 - Forensische Untersuchung des Auges

5. Gynäkologie

5.1 Zuchttauglichkeitsuntersuchung der Stute

- manuell
- sonographisch
- Entnahme von Tupferproben und Biopaten

5.2 Gynäkologische Diagnostik und Therapie

- Zyklusdiagnostik und Hormontherapie
- Endometritis
- Vaginitis

5.3 Geburtshilfe

- Beurteilung und konservative Therapie von Geburtsstörungen
- chirurgische Eingriffe bei Geburtsstörungen einschließlich Indikationsstellung
- Therapie puerperaler Störungen

5.4 Zuchttauglichkeitsuntersuchung des Hengstes

- Andrologische Untersuchung
- Spermagewinnung und -beurteilung

5.5 Biotechnik der Fortpflanzung

5.6 Diagnose und Therapie der Deckinfektionen von Stute und Hengst

6. Krankheiten des neugeborenen Fohlens

6.1 Prognostische Beurteilung von Missbildungen

6.2 Immunglobulinmangel einschließlich Therapie und Infektionsprophylaxe

6.3 Mekoniumverhaltung, Atresia ani, Atresia coli

6.4 Nabeluntersuchung, Urachusfistel

6.5 Das „lebensschwache“ Fohlen: Differentialdiagnose und Therapie

6.6 Neonatale Septikämie

6.7 Harnblasenruptur

6.8 Fehlstellungen: Prognose und Therapie

7. Tierschutz, Tierseuchenrecht und Arzneimittelrecht

7.1 Tierschutz- und artgerechte Pferdehaltung

7.2 Tierschutzgerechte Pferdetransporte

7.3 Tierseuchenrechtliche Bestimmungen

7.4 Arzneimittelrechtliche Bestimmungen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten

2. Abteilungen für Pferde an den Disziplincliniken der tierärztlichen Bildungsstätten

3. Private Pferdekliniken, die als Weiterbildungsstätte zugelassen sind

4. Praxis eines zur Weiterbildung ermächtigten Fachtierarztes für Pferde

5. Andere Institute des In- und Auslands mit vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebiet.

Teilgebiet Chirurgie

I. Aufgabenbereich:

Das Teilgebiet umfasst die schwerpunktmäßige chirurgische Behandlung von Pferden.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Zwei Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde. Die Weiterbildung in dem Gebiet Pferde kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich, die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Chirurgische Tätigkeit bei Pferden an einschlägigen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder Fachpraxen 2 Jahre
2. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen höchstens 1 Jahr

B)

Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen, die der Kammer nachzuweisen sind, von 20 auf 40 Stunden.

C)

Vorlage eines Leistungskataloges der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gem. Abschnitt IV B.

IV. Wissensstoff:

A)

Umfassende Kenntnisse und Nachweis der praktischen Durchführung der aufgeführten Maßnahmen in folgenden Wissensgebieten:

1. Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden
2. Frakturbehandlung incl. Osteosynthese
3. Diagnostik und Operationen am Geschlechtsapparat
 - Kastration des normalen Hengstes und des kryptorchiden Hengstes
 - Diagnose und Therapie von Kastrationskomplikationen
 - Hernia inguinalis und Hernia inguinalis incarcerata
 - Caslick-Operation und Vulvoplastik
 - Dammriss-Operation
 - Ovarialtumoren
4. Diagnostik und chirurgische Therapie von Krankheiten des Kopfes und des Halses
 - Mundhöhle und Zähne
 - Nasennebenhöhlen
 - Pharynx, Larynx und Luftsäcke
 - Oesophagus
 - Ohrfistel
 - Tracheotomie
 - Kopperoperation
5. Diagnostik und chirurgische Therapie von Erkrankungen des Abdomens
 - Laparotomie
 - Dickdarm
 - Dünndarm
 - Harn- und Geschlechtsorgane

6. Ruhigstellung, Lokalanästhesie, Narkose, Euthanasie

- Fixationsmaßnahmen
- Sedation
- Injektionsnarkose
- Inhalationsnarkose
- Narkoseüberwachung
- Lokalanästhesien einschließlich diagnostischer Injektionen

B) Leistungskatalog:

1. Wunden (30 unterschiedliche Eingriffe):

2. Geschlechtsapparat (30 Eingriffe, davon 10 unterschiedlich):

- Kastration des normalen Hengstes
- Kastration des kryptorchiden Hengstes
- Hernia scrotalis
- Hernia inguinalis incarcerata
- Caslick-Operation
- Vulvaplastik
- Dammriss-Operation
- Operation von Ovarialtumoren
- Operation von Hoden- Praputial und Penistumoren
- Therapie des Penisprolapsis

3. Frakturbehandlung (5 Eingriffe, davon 2 unterschiedlich):

4. Chirurgische Therapie von Hauttumoren (10 Eingriffe)

5. Kopf und Hals (30 Eingriffe, davon 10 unterschiedlich):

- Tracheotomie
- Kopperoperation
- Ohrfistel
- Venenfistel
- Genickbeule
- Eingriffe an:
 - Mundhöhle und Zähnen
 - Pharynx, Larynx und Luftsäcken
 - Oesophagus

6. Abdomen (10 Eingriffe, davon 3 unterschiedlich)

Laparotomie, Laparoskopie

- Dickdarm-Operation
- Dünndarm-Operation
- Operation an Harn- und Geschlechtsorganen

7. Anästhesie, Narkose (50, je Anästhesie und Narkose mindestens einmal):

- Sedation und Prämedikation
- Injektionsnarkose
- Inhalationsnarkose
- Intubationsnarkose
- Intubationsnarkose mit künstlicher Beatmung
- Lokal-, Leitungsanästhesie, diagnostische Anästhesien
- Epiduralanästhesie
- Narkoseüberwachung
- Narkose des Risikopatienten, Narkosezwischenfälle
- Postoperative-, postnarkotische Komplikationen

8. Intensivmedizin:

- Infusionstherapie
- Schocktherapie
- Atemstillstand, Reanimation

C)

Vorlage von 2 Kurzfallberichten

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Teilgebiet Innere Medizin

I. Aufgabenbereich:

Tierärztliche Versorgung von Pferden mit inneren Erkrankungen.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Zwei Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde. Die Weiterbildung in dem Gebiet Pferde kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich, die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

- | | |
|---|------------------|
| 1. Tätigkeit in Kliniken für Pferde, der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen zugelassenen Tierärztlichen Kliniken | 2 Jahre |
| 2. Tätigkeit in zugelassenen Tierärztlichen Praxen | höchstens 1 Jahr |

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich innere Medizin beim Pferd mit insgesamt 60 Stunden.

C)

Vorlage eines Leistungskataloges der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gem. Abschn. IV B. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

D)

Vorlage von 40 schriftlichen Kurzberichten von je mindestens einem Patienten mit Erkrankungen gem. Abschn. IV A 5-7

IV. Wissensstoff:

A)

1. Umfassende Kenntnisse und Nachweis der praktischen Durchführung der aufgeführten Maßnahmen in folgenden Wissensgebieten:

- Eingehende klinische Organdiagnostik (Herz- und Gefäße, Atmungs-, Verdauungs- und Harnorgane sowie endokrine Organe)
- Spezielle diagnostische Verfahren; Fertigkeiten und Kenntnisse in folgenden Untersuchungsmethoden: Röntgen, Endoskopie, EKG, Abdominozentese, Thorakozentese, Sonographie
- Laboruntersuchungen und Interpretation von Befunden
- Therapie des Intensivpflegepatienten
- Leistungsphysiologische Untersuchungen einschließlich Laktatbestimmung und Blutgasanalyse
- Mitwirkung bei Kaufuntersuchungen
- Untersuchung auf Gewährsmängel
- Erstellung von Gutachten und Bescheinigungen

2. Kolikdiagnostik und prognostische Beurteilung

- Indikation zur Klinikeinweisung
- Indikation zur Laparotomie
- Zäkozentese

3. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten und Parasitosen

4. Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten

5. Diagnostik und Therapie von Krankheiten des Nervensystems

6. Entnahme und Untersuchung von Gewebeproben und Körperflüssigkeiten

7. Diätetik

B. Leistungskatalog (Leistung und Anzahl)

Leistung:	Anzahl:
1. EKG	10
2. Endoskopie der Atemwege inkl. Luftsäcke	30
3. Zytologische Untersuchung einschl. Blutausstrich	30
4. Röntgenologische Untersuchung des Thorax	20
5. Röntgen Abdomen Fohlen	5
6. Röntgenkontrastuntersuchung	3
7. Sonographie Herz	30
8. Sonographie Abdomen	30
9. Thorakozentese	3
10. Zäkozentese	5
11. Abdominozentese	10
12. Gastroskopie	5
13. Zystoskopie	5
14. Gewinnung von Liquor cerebrospinalis mittels Punction	1
15. Biopsie innere Organe: Leber, Lunge, Niere je	1

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Arbeitsgebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Teilgebiet Orthopädie**I. Aufgabenbereich:**

Orthopädische Versorgung von Pferden

II. Weiterbildungszeit:**2 Jahre**

Zwei Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde.

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich, die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:**A)**

1. Tätigkeit in Kliniken für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen zugelassenen tierärztlichen Kliniken

2. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Orthopädie beim Pferd mit insgesamt 60 Stunden.

C)

Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

D)

Vorlage von 40 schriftlichen Kurzberichten von je mindestens einem Patienten gem. Abschn. IV.

IV. Wissensstoff:**A)**

1. Eingehende Lahmheitsdiagnostik und prognostische Beurteilung einschließlich Röntgen, Sonographie und anderer bildgebender Verfahren

2. Diagnostik und Therapie von Hufkrankheiten

3. Hufbeschlag und Beschlagsbeurteilung

4. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Gelenke, Sehnen, Sehnenscheiden und Schleimbeutel

5. Diagnostik und Therapie von Krankheiten des übrigen Stützapparates (Wirbelsäule, Gliedmaßen)

6. Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Skelettmuskulatur

7. Orthopädische Erkrankungen beim Fohlen

8. Anlegen von Verbänden und Schienen

B)

Leistungskatalog: (Leistung und Anzahl)

1. Orthopädische Operationen

30

2. Arthroscopien

20

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet

2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Arbeitsgebiet

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Teilgebiet Reproduktionsmedizin

I. Aufgabenbereich:

Erhaltung und Verbesserung der Produktions- und Reproduktionseigenschaften von männlichen und weiblichen Pferden durch zucht-hygienische, biotechnologische und endokrinologische Verfahren, insbesondere der instrumentellen Samenübertragung, des Embryotransfers und der damit assoziierten Techniken unter Einbeziehung artgerechter und umweltschonender Methoden, Erkennung von Dysfunktionen der Genitalorgane sowie der Prophylaxe und Bekämpfung von Erkrankungen der Genitalorgane, der Milchdrüse und der Neugeborenen.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Zwei Jahre nach abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde.

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich, die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in Kliniken für Pferde der tierärztlichen Bildungsstätten oder anderen zugelassenen Tierärztlichen Kliniken oder anderen Einrichtungen mit überwiegender Tätigkeit nach IV. 2 Jahre

2. Tätigkeit in zugelassenen Tierärztlichen Praxen höchstens 1 Jahr

B)

Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen, die der Kammer nachzuweisen sind, von 40 auf 60 Stunden.

C)

Vorlage eines Leistungskataloges der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gem. Abschnitt IV B. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

A)

Umfassende Kenntnisse und Nachweis der praktischen Durchführung der aufgeführten Maßnahmen in folgenden Wissensgebieten:

1. Gynäkologie

1.1 Zuchttauglichkeitsuntersuchung der Stute

- Manuell
- Sonographisch
- Entnahme von Tupferproben und Biopaten

1.2 Gynäkologische Diagnostik und Therapie

- Zyklusdiagnostik und Hormontherapie
- Endometritis
- Vaginitis

1.3 Geburtshilfe

- Beurteilung und konservative Therapie von Geburtsstörungen
- Chirurgische Eingriffe bei Geburtsstörungen einschließlich Indikationsstellung
- Therapie puerperaler Störungen

1.4 Zuchttauglichkeitsuntersuchung des Hengstes

- Andrologische Untersuchung
- Spermagewinnung und -beurteilung

1.5 Biotechnik der Fortpflanzung

1.6 Diagnose und Therapie der Deckinfektionen von Stute und Hengst

2. Krankheiten des neugeborenen Fohlens

2.1 Prognostische Beurteilung von Missbildung

2.2 Immunglobulinmangel einschließlich Therapie und Infektionsprophylaxe

2.3 Mekoniumverhaltung, Atresia ani, Atresia coli

- 2.4 Naberuntersuchung, Urachusfistel
- 2.5 Das „lebensschwache“ Fohlen: Differentialdiagnose und Therapie
- 2.6 Neonatale Septikämie
- 2.7 Harnblasenruptur
- 2.8 Fehlstellungen: Prognose und Therapie

B) Leistungskatalog:

1. Zuchttauglichkeitsuntersuchung der Stute
 - a) adspektorisch und manuell
 - b) sonographisch
 - c) Entnahme von Tupferproben und Biopaten
 - d) Endoskopie (Hysteroskopie, Laparoskopie)
2. Gynäkologische Diagnostik und Therapie
 - a) Zyklusdiagnostik einschl. Follikelkontrolle und Hormontherapie
 - b) Endometritis
 - c) Vaginitis Uro-, Pneumovagina)
 - d) Operationen an der Vulva (Caslick-Operationen und Vulvaplastik)
3. Trächtigkeitsdiagnostik
 - a) manuell
 - b) sonographisch
 - c) endokrinologisch
4. Geburtshilfe
 - a) Beurteilung und konservativer Therapie von Geburtsstörungen
 - b) Indikation für chirurgische Eingriffe bei Geburtsstörungen einschl. Fetotomie, Sectio caesarea
 - c) Therapie puerperaler Störungen (Prolapsus uteri, Rententio cundinarium)
 - d) Therapie von Geburtsverletzungen einschl. totalem Dammriss
5. Zuchttauglichkeitsuntersuchung des Hengstes
 - a) Andrologische Untersuchungen
 - b) Spermagewinnung und -beurteilung
6. Samengewinnung, -untersuchung und -verarbeitung
 - a) Samengewinnung
 - b) Spermatologische Untersuchungen
 - c) Samenkonservierung einschl. Tiefgefrierverfahren und Samenpflege
 - d) Instrumentelle Samenübertragung
7. Embryotransfer und assoziierte Biotechniken
 - a) Eizellen und Embryogewinnung, Untersuchung und Beurteilung von Eizellen und Embryonen
 - b) Konservierung von Embryonen einschl. Tiefgefrieren
 - c) Eingriffe am Embryo(z. B. Teilen, Sexen)
 - d) Transfer von Embryonen
 - e) Zyklusregulation und -Beeinflussung.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Arbeitsgebiet
3. Einrichtungen für Zuchthygiene oder Reproduktionsmedizin
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst:

1. Experimentelle Charakterisierung der pharmakodynamischen und toxischen Wirkungen von chemischen Substanzen (z.B. Arzneimitteln, Futterzusatzstoffen, Schadstoffen etc.) auf den Organismus und Bewertung der Eignung von Substanzen zu therapeutischen Zwecken unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse bei Tieren sowie die Bewertung der Auswirkungen der Therapie auf Anwender, Umwelt und Verbraucher von Lebensmitteln tierischer Herkunft
2. Experimentelle Ermittlung von Daten zur Prävention, Erkennung und Therapie der Wirkung von Schadstoffen (Toxikologie) einschließlich Rückstandtoxikologie
3. Aufklärung der Wirkungsmechanismen von Substanzen
4. Analyse von Resorption, Verteilung und Elimination von Substanzen im Organismus (Pharmakokinetik)
5. Beratung in der Pharmakotherapie und bei Vergiftungsfällen
6. Gutachterliche Stellungnahme zu pharmakologischen und toxikologischen Fragen

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

Tätigkeit auf dem Gebiet der experimentellen Pharmakologie und Toxikologie in Instituten für Pharmakologie und Toxikologie der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen Einrichtungen anderer Bildungsstätten, zugelassenen Einrichtungen der Industrie oder anderer hochschulexternen wissenschaftlichen Institutionen

B)

Auf Antrag kann die wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Biologie, Biochemie, Physiologie, Mikrobiologie, Immunologie, Parasitologie, Pathologie, Pharmazie oder der klinischen Pharmakotherapie bis zu 1 Jahr von der Tierärztekammer anerkannt werden. Tierärzten, die die Anerkennung als Fachpharmakologe oder Fachtoxikologe der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie erhalten haben, kann die Fachtierarztbezeichnung auf Antrag erteilt werden, sofern die nach II. geforderte Weiterbildungszeit nachgewiesen wird.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

D)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden

IV. Wissensstoff:

Kenntnisse und je 2 Kurzberichte in jedem, vertiefte experimentelle Kenntnisse in mindestens drei und umfassende Kenntnisse auf mindestens einem der nachfolgend unter Nummern 1.2 - 1.7 bzw. 2.3 - 2.11 genannten Wissensgebiete

1. Pharmakologie

1.1 Grundlagen der Pharmakologie

- Wichtige Wirkmechanismen, Nachweismethoden und Beurteilung pharmakologisch relevanter Stoffe, auch unter Berücksichtigung veterinärmedizinischer Aspekte.
- Kenntnis internationaler Richtlinien und anerkannter Prüfstrategien für die pharmakologische Prüfung.

1.2 Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend physikalischen Methoden.

- Implantation von Messsonden, Kathetern etc.
- Kreislaufanalyse, elektrophysiologische Untersuchungen

- Exstirpation von Organen (z. B. bei endokrinologischen Untersuchungen oder Entnahme von Organen für Perfusionsexperimente)
- Messung pharmakodynamischer Wirkungen an Organen, die aus tierschutzgerecht getöteten Tieren entnommen werden.

1.3 Pharmakologische Untersuchungen von Körperfunktionen mit vorwiegend biochemischen Methoden

- Untersuchungen zum Wirkungsmechanismus von Pharmaka mittels biochemischer, molekularbiologischer oder biophysikalischer Techniken
- Erarbeitung klinisch-chemischer Daten im Zusammenhang mit der Arzneimittelprüfung.

1.4 Verhaltenspharmakologie/Psychopharmakologie

- Untersuchung der durch Pharmaka bewirkten Verhaltensänderungen
- Analyse des spontanen Verhaltens
- Messung von motorischer Aktivität, Analgesie, Schlag etc.
- Konditionierung

1.5 Versuchstierkunde und allgemeine tierexperimentelle Techniken

- Zucht, Haltung und Ernährung von Versuchstieren, Versuchstierkrankheiten, Tierschutz
- Handhabung von Tieren, Applikationsmethoden, Injektions- und Punktionstechniken, Anästhesien, künstliche Beatmung, Sektion
- Experimentelle Erzeugung von Krankheitszuständen zur Wirkungsanalyse von Pharmaka
- Tierartliche Unterschiede in der Pharmakodynamik und Pharmakokinetik von Arzneimitteln

1.6 Chemotherapie

- Auffindung und Wertbestimmung antibakterieller, antiviraler, antiparasitärer und antifungaler Mittel sowie von Pestiziden

1.7 Zytopharmakologie

- Versuchstechniken an Gewebekulturen und isolierten Zellen sowie subzellulären Systemen
- Immunhistologie und Histochemie
- Morphologische Pathologie
- Elektronenmikroskopie
- Autoradiographie

1.8 Pharmakokinetik

- Methoden zum Studium der strukturellen Veränderung, der Verteilung und Ausscheidung von Arzneimitteln und deren Metabolismus einschließlich chemischer und physikalischer Analyse
- Vorgehensweise bei der Bestimmung von zulässigen Rückstandshöchstwerten und Wartezeiten für Arzneimittel bei lebensmittelliefernden Tieren
- Analyse des Fremdstoffmetabolismus
- Theoretische Grundlagen der Pharmakokinetik einschließlich theoretischer Modelle

1.9 Biometrie und Befunddokumentation

- Statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Versuchsergebnissen, Datenverarbeitung

2. Toxikologie

2.1 Grundlagen der Toxikologie

- Wichtige Wirkmechanismen, Nachweismethoden und Beurteilung toxikologisch relevanter Stoffe, auch unter Berücksichtigung veterinärmedizinischer Aspekte
- Kenntnis internationaler Richtlinien und anerkannter Prüfstrategien für die toxikologische Prüfung

2.2 Allgemeine tierexperimentelle Technik und Labordiagnostik für toxikologische Untersuchungen

- Tierartliche Unterschiede in der Toxikologie
- Ersatzmethoden zum Tierversuch

- 2.3 Biochemie der Fremdstoffumsetzungen und molekulare Wirkungsmechanismen
- 2.4 Grundzüge der pathologischen Anatomie und Histologie der Versuchstiere
- 2.5 Allgemeine Toxikologie und Organtoxikologie, Immuntoxikologie, Neurotoxikologie
- 2.6 Chemische Mutagenese
- 2.7 Reproduktionstoxikologie
- 2.8 Chemische Kanzerogenese
- 2.9 Fremdstoffallergie
- 2.10 Vertraglichkeitsuntersuchungen an der Zieltiert
- 2.11 Klinische Toxikologie
- 2.12 Rückstandstoxikologie
- 2.13 Risikoabschätzung und toxikologische Epidemiologie
- 2.14 Biometrie
- 2.15 Grundzüge des Verhaltens von Fremdstoffen in Ökosystemen
- 2.16 Grundzüge der chemischen und physikalischen Analytik im Bereich Toxikologie

Für detaillierte Erläuterungen der aufgeführten, für die Toxikologie relevanten Gebiete wird auf den Weiterbildungsplan „Fachtoxikologe DGPT“ der Deutschen Gesellschaft für experimentelle und klinische Pharmakologie und Toxikologie verwiesen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Anerkannte Weiterbildungsstätten und Institute sind:

1.1 Hochschulinstitute für Pharmakologie und Toxikologie der tierärztlichen Bildungsstätten;

1.2 gleichwertige Einrichtungen anderer Bildungsstätten sowie der Industrie oder anderer hochschulexterner wissenschaftlicher Institutionen unter der Anleitung von Pharmakologen bzw. Toxikologen mit folgender Qualifikation:

- Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie,
- Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie,
- Fachpharmakologe DGPT oder Fachtoxikologe DGPT;

2. Staatliche oder andere Wissenschaftlich anerkannte Forschungsinstitute der unter III. C) genannten Grenzgebiete, die insgesamt auf die Weiterbildungszeit bis zu einem Jahr angerechnet werden können.

Fachtierarzt für Physiologie

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst:

1. Erforschung der grundlegenden und speziellen Lebensvorgänge, insbesondere bei Wirbeltieren
 - 1.1 Grundzüge der Zell- und Molekularbiologie einschließlich Methodik
2. Abgrenzung physiologischer und pathologischer Funktionen des Organismus
3. Intermediärstoffwechsel der Hauptnährstoffe (Kohlenhydrate-Fette-Proteine)
4. Regulation des Intermediärstoffwechsels durch Mediatoren und metabolische Hormone
5. Enzymatik
6. Besonderheiten des Stoffwechsels der Poligastrier
7. Moderne biochemische Analysetechniken (Isotopenmeßtechnik, chromatographische Verfahren, UV-, VIS- und Fluoreszenzspektrometrie)
8. Versuchsplanung
 - 8.1 Erarbeitung spezieller Kenntnisse in der Versuchstechnik an biologischem Material

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Tätigkeit in Instituten für Physiologie und/oder Physiologische Chemie der tierärztlichen Bildungsstätten | 4 Jahre |
| 2. Tätigkeit in Instituten für Physiologie und/oder Physiologische Chemie der tierärztlichen Bildungsstätten | mindestens 2 Jahre |

und

Tätigkeit in zugelassenen Forschungsstätten mit physiologischer, physiologisch-ernährungsphysiologischer Ausrichtung	chemischer oder 2 Jahre
--	----------------------------

davon

Tätigkeit in einschlägigen Forschungsstätten der Industrie	höchstens 1 Jahr
--	------------------

Tätigkeit in Instituten für Pathologie	höchstens 1 Jahr
--	------------------

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands im Bereich Physiologie physiologische Chemie von insgesamt 160 Stunden

C)

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

1. Theoretische Grundlagen:

1.1 Allgemeine Physiologie

- Grundlagen der Lebensvorgänge und deren Regelung
- Bioelektrische Potentiale
- Homöostase
- Grundprozess der Erregung
- Grundlagen des Verhaltens

- Homöothermie und Poikilothermie
- Praktische Kenntnisse der grundlegenden experimentellen Methoden

1.2. Spezielle Physiologie

1.2.1 Bedeutung und Funktion

- des Blutes und anderer Körperflüssigkeiten
- der Atmung
- von Herz und Kreislauf
- des Endokriniums
- der Nieren
- der Sinnesorgane
- des Nervensystems
- der Verdauungsorgane
- der Leber
- des Bewegungsapparates
- praktische Kenntnisse der grundlegenden experimentellen Methoden

1.2.2 Wasser- und Elektrolythaushalt

1.2.3 Aufnahme, Resorption, Verteilung, Verwertung, Stoffwechsel und Ausscheidung von Nährstoffen

1.2.4 Energiestoffwechsel

1.2.5 Wärmehaushalt

1.2.6 Reproduktion und Laktation

1.2.7 Wachstum

1.3 Tierschutz/Rechtsvorschriften, Versuchsplanung und Versuchstechniken

2. Praktische Kenntnisse

2.1 der grundlegenden experimentellen Methoden der Wissensgebiete unter 1.1 und 1.2

2.2 von speziellen Versuchstechniken an biologischem Material

2.3 in Versuchsplanung und -auswertung

3. je 2 Kurzberichte zu den Nrn. 1.2.1 bis 1.2.7

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Physiologie, physiologische Chemie und Ernährungsphysiologie der tierärztlichen Bildungsstätten,

2. einschlägige Forschungsstätten der Universitäten, wissenschaftlichen Gesellschaften der Industrie, des Bundes und der Länder sowie gleichwertige Forschungsstätten im Ausland.

3. Forschungseinrichtungen

3.1 für Pathologie, soweit sie unter tierärztlicher Leitung stehen,

3.2 welche sich mit der Physiologie verwandten Grenzgebieten befassen wie beispielsweise Biochemie, Biophysik, Radiologie, Versuchstierkunde, Pathophysiologie und klinische Chemie.

4. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Radiologie

I. Aufgabenbereich:

1. Veterinärmedizinische Röntgendiagnostik und Röntgentherapie
2. Anwendung von nuklearmedizinischen Methoden zum Zwecke der Diagnostik und Behandlung von Tieren
3. Arbeiten mit Radionukliden in der veterinärmedizinischen und experimentell-medizinischen Forschung, Kontrollfunktionen im Bereich des Umweltschutzes, insbesondere Untersuchung und Beurteilung kontaminierter Lebensmittel tierischer Herkunft
4. Ziviler Bevölkerungsschutz und ABC-Abwehr

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Röntgenologische Tätigkeit an einer Einrichtung der tierärztlichen Bildungsstätten (Röntgentechnik, Interpretation von Röntgenbildern und Röntgentherapie)
2. Tätigkeit in einem nuklearmedizinischen und/oder Isotopenlabor. Je nach Arbeitsgebiet kann der Schwerpunkt der Weiterbildung bei A 1 oder A 2 liegen; es muss jedoch eine mindestens zweimonatige Tätigkeit im jeweils anderen Bereich verlangt werden.

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands, die Kenntnisse im Strahlenphysik, Radioisotopentechnik, Strahlenmesstechnik und Strahlenschutz vermitteln, von insgesamt 160 Stunden

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

IV. Wissensstoff:

(Kenntnisse in den unter IV. A. genannten Wissensgebieten sind obligatorisch. Der Wissensstoff, der unter IV. B. bzw. IV. C. aufgeführt ist, kann - entsprechend dem Tätigkeitsfeld - ausgewechselt werden.)

A)

1. Grundkenntnisse in Strahlenphysik und Strahlenmesstechnik.
2. Kenntnisse im Umgang mit Strahlen sowie über Strahlenschutzmaßnahmen, einschl. Dekontamination.
3. Ausreichende Kenntnisse des Strahlenschutzrechts, insbesondere des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung.
4. Umfangreiche Kenntnisse über die biologische Wirksamkeit ionisierender Strahlen sowie über Symptomatik und Therapie von Strahlenschäden beim Tier.

B)

1. Grundkenntnisse in Röntgenaufnahme und Filmentwicklungstechnik
2. Interpretation von Röntgenogrammen einschl. Diagnosestellung
3. Therapeutische Anwendung von Röntgenstrahlen einschl. Berechnung der zu applizierenden Strahlendosis)

C)

1. Medizinisch-klinische Anwendung von Radionukliden (z.B. Blutvolumenbestimmung)
2. Allgemeine Kenntnisse über die Markierung chemischer Substanzen und -messtechnik
3. Biologische Wirksamkeit ionisierender Strahlen
4. Biometrie
5. Autoradiographie

6. Anwendung von Isotopen zur Nahrungsmittelkonservierung

7. Kontaminationsverfahren und Dekontamination von Tieren und tierischen Produkten.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Kerntechnik an wissenschaftlichen Bildungsstätten

2. Einrichtungen der Strahlenforschung

3. Chirurgische bzw. Kleintierkliniken an den tierärztlichen Bildungsstätten

4. Andere Institute des In- und Auslands sowie Tierärztliche Kliniken und tierärztliche Praxen mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet (Tätigkeitsfeld IV. B und C).

Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Erhaltung und Verbesserung der Produktions- und Reproduktionseigenschaften von männlichen und weiblichen Tieren in der Obhut des Menschen durch zuchthygienische, biotechnologische und endokrinologische Verfahren, insbesondere der instrumentellen Samenübertragung, des Embryotransfers und der damit assoziierten Techniken, unter Einbeziehung artgerechter und umweltschonender Methoden, Erkennung von Dysfunktionen der Genitalorgane sowie der Prophylaxe und Bekämpfung von Erkrankungen der Genitalorgane, der Milchdrüse und der Neugeborenen, bei Einzeltieren und auf Herdenniveau (Bestandsbetreuung).

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich; die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in fachspezifischen Instituten und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder sonstigen zugelassenen Einrichtungen für Zuchthygiene, Reproduktionsmedizin sowie in zugelassenen Tiergesundheitsämtern.

2. Tätigkeit in zugelassenen Tierärztlichen Praxen von Fachtierärzten für Zuchthygiene und Besamung oder Reproduktionsmedizin höchstens 3 Jahre

3. Besamungsstationen höchstens 3 Jahre

B)

Auf Antrag kann die Tätigkeit auf den Gebieten Rinder, Pferde, Schweine oder Kleintiere bis zu 1 Jahr von der Tierärztekammer anerkannt werden.

C)

Vorlage eines Leistungskatalogs der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß IV. B.

D)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen Veröffentlichung

E)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands im Bereich Reproduktionsmedizin von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

IV. Wissensstoff:

A)

1. Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich Erbpathologie, Krankheiten der Neugeborenen und der Milchdrüse, Prophylaxe, Diagnose und Therapie

- Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich der Erbpathologie bei weiblichen und männlichen Tieren
- Spermatologie
- Geburtshilfe und Geburtshygiene einschließlich der peri- und postnatalen Versorgung der Neugeborenen
- Erkrankung und Behandlung von Milchdrüsenerkrankungen
- Grundlagen der Tierzucht, Tierhaltung und Fütterung einschließlich produktionsorganisatorischer Kriterien

2. Instrumentelle Besamung und Embryotransfer sowie andere biotechnologische Verfahren der Fortpflanzung

- Herdenbetreuung und Beratung zur Erhaltung und Steigerung der Bestandsfruchtbarkeit sowie Erkennung und Behandlung der Herdensterilität
- Forensik, soweit sie im Zusammenhang mit den unter I. genannten Aufgaben im Zusammenhang steht
- Biotechnologische Verfahren einschließlich der gesetzlichen Grundlagen zur Samengewinnung, - untersuchung und -verarbeitung einschließlich Tiefgefrierkonservierung

- Instrumentelle Samenübertragung
- Embryotransfer und damit assoziierte Biotechniken einschließlich der Gentransfer Zyklusregulation und -beeinflussung (Synchronisation, Superovulation)

B)

Katalog:

1. Gynäkologie

- Gynäkologische Untersuchungsmethoden (Diagnostik) einschließlich Infektionsdiagnostik
- Gynäkologische Eingriffe und Operationen

2. Andrologie

- Andrologische Untersuchungsmethoden (Diagnostik) einschließlich Infektionsdiagnostik
- Andrologische Eingriffe und Operationen.

3. Geburtshilfe und peripartale sowie perinatale Probleme

- Geburtshilfliche Eingriffe und Operationen
- Schweregeburten
- Neugeborenenenerkrankungen (Diagnose, Therapie, Prophylaxe) einschließlich erbpathologischer Beurteilung
- Untersuchung und Behandlung des Muttertiers in der Nachgeburtsphase

4. Tierhaltung und Herdenbetreuung

- Beurteilen von Haltungssystemen unter zuchthygienischen und tierschutz- bezogenen Gesichtspunkten
- Herdenbetreuung, Versorgungsanalysen und Rationsgestaltung in der Fütterung, Versorgungs-analysen unter zuchthygienischen Aspekten, Beratung zur bedarfsgerechten Versorgung, Maßnahmen im Herdenmanagement
- Bestandsdiagnostik
- Befunddokumentation

5. Samengewinnung, -untersuchung und -verarbeitung

- Samengewinnung
- Spermatologische Untersuchungen
- Samenkonservierung einschließlich Tiefgefrierverfahren und Samenpflege
- Instrumentelle Samenübertragung

6. Embryotransfer und Assoziierte Biotechniken

- Gewinnung, Untersuchung und Beurteilung von Eizellen und Embryonen
- Konservierung von Embryonen einschließlich Tiefgefrieren
- Eingriffe am Embryo (z.B. Teilung, Sexen)
- Transfer von Embryonen
- Zyklusregulation und -beeinflussung

7. Forensische Untersuchung und Fallbegutachtung

8. Innere Erkrankungen einschließlich Infektionskrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten, Vergiftungen, Hautkrankheiten und Parasitosen einschließlich labordiagnostischer Verfahren zur ätiologischen Abklärung

9. Labordiagnostik zur ätiologischen Abklärung, insbesondere Praxisuntersuchungsverfahren, Beurteilung von Laborbefunden einschließlich mikrobiologischer, serologischer und parasitologischer Befunde

10. Anästhesiologie

11. Geburtshilfe, Gynäkologie und Reproduktion

12. Eutergesundheit und Milchqualität

13. Fütterung, insbesondere Erfassung von Rationen, Bedeutung unterschiedlicher Fütterungstechniken, Beurteilung von Futterqualität und Trinkwasser

14. Untersuchung und Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen

15. Betriebs- und marktwirtschaftliche Aspekte in der Rinderhaltung, Herdenmanagement

16. EDV-Systeme
17. Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung
18. Maßnahmen zur Qualitätssicherung
19. Kälber- und Jungtiererkrankungen
20. Zucht einschließlich Erbpathologie

C)

Vorlage von 10 ausführlichen Fallberichten zu unterschiedlichen Themen aus dem Leistungskatalog gem. IV B (betriebsspezifisch)

V. Weiterbildungsstätten:

1. Tätigkeit in fachspezifischen Instituten und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder sonstigen zugelassenen Einrichtungen für Zuchthygiene, Reproduktionsmedizin sowie in zugelassenen Tiergesundheitsämtern.
2. Tätigkeit in zugelassenen Tierärztlichen Praxen von Fachtierärzten für Zuchthygiene und Besamung oder Reproduktionsmedizin, höchstens 3 Jahre
3. Tierärztliche Tätigkeit in Besamungsstationen

Fachtierarzt für Reptilien

I. Aufgabenbereich:

Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von in zoologischen Gärten, Tierparks, wissenschaftlichen Instituten oder als Heimtiere gehaltene Reptilien.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich; die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

Tätigkeit an einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder tierärztliche Fachpraxis mit einschlägigem Patientengut 2-4 Jahre

und/oder

Tierärztliche Betreuung des einschlägigen Tierbestandes eines wissenschaftlich geleiteten Zoos, Tierparks o. ä. Einrichtung 2-4 Jahre

Tätigkeiten an Instituten mit einschlägigem Aufgabenbereich (z. B. Pathologie oder Mikrobiologie) können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

1. Biologie der rezenten Reptilien (Squamata, Chelonia, Crocodylia), insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie und Fortpflanzung
2. Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen
3. Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
4. Fortpflanzung und Aufzucht
5. Infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Reptilien einschließlich der Prophylaxe, Therapie, klinischen und postmortalen Diagnostik
6. Spezielle Kenntnisse der Immobilisation, Anästhesie und Chirurgie bei Reptilien
7. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes
8. Gutachterliche Tätigkeit
9. Handhabung giftiger Reptilien, Giftschlangen und Krustenechsen
10. Verhalten bei Unfällen mit Gifttieren
11. Vorlage von 5 ausführlichen Kurzberichten und 5 Kurzprotokolle

II. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut

3. Wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks u.ä. Einrichtungen
4. Fachtierärztlich geleitete Institute mit einschlägigem Aufgabengebiet
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbarem Arbeitsgebiet

Fachtierarzt für Rinder

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet des „Fachtierarztes für Rinder“ umfasst Fütterung, Haltungs- und Melkhygiene des Rindes, Erkennung, Behandlung und Vorbeuge der Krankheiten (Organkrankheiten, Infektionskrankheiten, parasitäre Krankheiten, Stoffwechselstörungen und Mangelkrankungen, Vergiftungen, Erbfehler und Missbildungen) einschl. Störungen der Fortpflanzung, Geburtshilfe, künstliche Besamung und Krankheiten der Neugeborenen und Kälber, Tierschutz und Umweltschutz. Anwendung der genannten Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich; die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsangang:

A)

Tätigkeit auf dem Gebiet der Rinderkrankheiten in Kliniken oder Instituten der Bildungsstätten bzw. Instituten oder Einrichtungen mit vergleichbarem Aufgabengebiet, die sich mit Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Rinderkrankheiten befassen

4 Jahre

B)

Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen mit Weiterbildungsermächtigung

bis zu 4 Jahre

C)

Tiergesundheitsdienste Rind

bis zu 4 Jahre

D)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

E)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Aetiologie, Diagnostik, Vorbeugung und Behandlung von Erkrankungen des Einzeltieres
2. Aetiologie, Diagnostik, Behandlung und Vorbeugung bei suklinischen Erkrankungen
3. Aetiologie, Diagnostik und Vorbeugung von Gesundheitsrisiken in Beständen, Sanierung, Beratung und Kontrolle
4. Beratung von Maßnahmen einschließlich Beurteilung von Haltung und Fütterung
5. Beurteilung und Beratung von Zucht und Management in Rinderbeständen
6. Gutachterliche Stellungnahmen zu Haltung, Fütterung, Zucht und Management sowie Gesundheitszustand, Erkrankungen und Behandlungen in Rinderbeständen
7. Chirurgische Eingriffe einschl. Klauenkrankheiten
8. Augenkrankheiten
9. bildgebende Diagnoseverfahren
10. Innere Erkrankungen einschließlich Infektionskrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten, Vergiftungen, Hautkrankheiten und Parasitosen einschließlich labordiagnostischer Verfahren zur ätiologischen Abklärung
11. Labordiagnostik zur aetiologischen Abklärung, insbesondere Praxisuntersuchungsverfahren, Beurteilung von Laborbefunden einschließlich mikrobiologischer, serologischer und parasitologischer Befunde
12. Anästhesiologie
13. Geburtshilfe, Gynäkologie und Reproduktion
14. Eutergesundheit und Milchqualität
15. Fütterung, insbesondere Erfassung von Rationen, Bedeutung unterschiedlicher Fütterungstechniken, Beurteilung von Futterqualität und Trinkwasser
16. Untersuchung und Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stall- und Melkeinrichtungen
17. Betriebs- und marktwirtschaftliche Aspekte in der Rinderhaltung, Herdenmanagement
18. EDV-Systeme
19. Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung
20. Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- 21. Kälber- und Jungtiererkrankungen
- 22. Zucht einschließlich Erbpathologie
- 23. Relevante gesetzliche Vorschriften insbesondere über Tierschutz, Umweltschutz und Rückstandsproblematik.

Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen (davon mind. 3 betriebsspezifische Bestandsuntersuchungsprotokolle) und 5 Kurzberichten.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Praxen von Fachtierärzten für Rinder bzw. zugelassene Tierärztliche Praxen oder -kliniken
3. Tiergesundheitsdienste
4. Andere Institute des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

Anlage zu III:

Leistungskatalog über praktische Untersuchungen und Verrichtungen zum Fachtierarzt für Rinder:

Vorlage von 48 tabellarischen Fallbeschreibungen, davon 36 über Einzeltierkrankungen und 12 über Bestandsprobleme.

Von den 36 Fallberichten über Einzeltierkrankungen sollen je 12 den Gebieten Innere Medizin, Chirurgie und Reproduktionsmedizin einschl. Eutererkrankungen zuzuordnen sein. Mindestens 20 der 48 Fälle müssen Blutprobenentnahmen, Ergebnisse und Interpretation von Laboruntersuchungen enthalten; bei mindestens 5 Fällen muss Sonografie zum Einsatz kommen.

Es muss der Nachweis über nachfolgende praktische Untersuchungen und Verrichtungen in der angeführten Zahl geführt und vom Weiterbildungsermächtigten oder Tutor bestätigt werden.

Folgende Angaben sind obligat:

1. Leistungskatalog-Nr.
2. Datum
3. Name des Tierhalters
4. Tierart
5. Rasse
6. Name des Patienten
7. Kurzanamnese
8. Diagnostische Maßnahmen
9. Klinische Untersuchungsergebnisse
10. Laborergebnisse
11. (Verdachts-) Diagnose
12. Verlauf

1. Infektionskrankheiten – Diagnostik und Therapie innerer Erkrankungen der Rinder

- | | |
|--|----|
| 1. Labordiagnostik von Infektionskrankheiten, einschl. des Euters, | 10 |
| 2. Probenentnahme zur bakteriologischen, virologischen, mykologischen | 10 |
| 3. parasitologischer Diagnostik. Einzeltierbezogene und tiergruppenbezogene Therapie von Infektionskrankheiten | 10 |
| 4. Erarbeitung von bestandsbezogenen Bekämpfungsstrategien und Prophylaxepläne für Infektionskrankheiten | 10 |
| 5. Tierseuchenbekämpfung, Dokumentation der Befunde im Rahmen staatlicher Bekämpfungsmaßnahmen. | 10 |
| 6. Kenntnisse der Tierseuchenprophylaxe, der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen | 10 |

2. Chirurgie und Anästhesie:

1. Sedation,	10
2. Allgemeinanästhesie und Narkose	5
3. Leitungsanästhesie (epidural)	15
4. Enthornung Kalb	10
5. Enthornungen beim erw. Rind	5
6. Laparatomien am stehenden Rind (ohne Sectio caesaria)	20

3. Euterkunde:

1. Labordiagnostik von Milchproben (Probenname und Befundinterpretation)	20
2. Behandlung von Mastitispatienten	50
3. Konservative Behandlung von Zitzenstenosen und -Verletzungen	10

4. Bewegungsapparat:

1. Diagnostik von Lahmheiten	10
2. Konservative Klauenbehandlung	30
3. Klauenverbände und orthopädische Klauenbehandlung	15

5. Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie und Zuchthygiene

1. Gynäkologische Untersuchungen an Einzeltieren einschl. Probenentnahme zur Labordiagnostik	20
2. Sectio caesarea	20
3. Reposition eines Uterusprolaps	2
4. Reposition eines Prolapsus vaginae	5
5. Konservative Geburtshilfe (ohne Torsio uteri)	20
6. Spermagewinnung und -beurteilung	5

6. Herdenmanagement und Beratung:

1. Beurteilung der Futterqualität, Rationsgestaltung, Stoffwechsellinbalancen und Fütterungshygiene	10
2. Interpretation von Kennzahlen zur Beurteilung der Herdenfruchtbarkeit	10
3. Aufstellung von Behandlungs- und Prophylaxeplänen bei Störung der Eutergesundheit	10
4. Messung und Beurteilung des Stallklimas, Umwelthygiene und Tierschutz	10

7. Ausgleichbarkeit:

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der zuständige Ausschuss der Tierärztekammer.“

Fachtierarzt für Schweine

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst:

1. Erkennung, Behandlung und Vorbeugung von Erkrankungen der Schweine
2. Erkennung, Behandlung und Vorbeugung von Gesundheitsbeeinträchtigungen und Leistungsminderungen in Schweinebeständen
3. Beurteilung von Haltung und Fütterung in Schweinebeständen
4. Beurteilung und Beratung von Zucht und Management in Schweinebeständen
5. Qualitätssicherung
6. Gutachterliche Stellungnahmen zu Haltung, Fütterung, Zucht und Management sowie Gesundheitszustand, Erkrankungen und Behandlungen in Schweinebeständen

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich; die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

Tätigkeit auf dem Gebiet der Schweinekrankheiten in Kliniken oder Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten, die sich mit der Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Schweinekrankheiten befassen. bis zu 4 Jahre

B)

Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen bis zu 4 Jahre

C)

Tiergesundheitsdienste (Schweine) bis zu 4 Jahre

D)

Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen (weiterbildungsberechtigt) 4 Jahre

E)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

F)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Klinische Untersuchung des Schweines
2. Labordiagnostik und Beurteilung von Laborbefunden
3. Bestandsuntersuchung, einschließlich epidemiologischer Befunderhebung
4. Untersuchung und Beurteilung von Stallklima, Stallbau, Stalleinrichtung
5. Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie der Verabreichungsform des Futters sowie der Trinkwasserversorgung
6. Physiologische Grundlagen in verschiedenen Leistungskategorien
7. Grundlagen der Ethologie, Tierschutz
8. Erkrankungen der Schweine einschließlich Infektions-, Stoffwechsel-, Mangelkrankheiten und Parasitosen
9. Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten
10. Andrologie, Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und Anwendungstechnik)
11. Pathologische Anatomie der Schweinekrankheiten
12. Klinische Pharmakologie, Arzneimittelrecht
13. Fütterungstechnik, Aufstellung eines Fütterungsplans
14. Herdenmanagement, betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge und EDV-System
15. Schweinezucht, Rasse- und Hybridzucht, Erbpathologie, Zuchtorganisation
16. Transport, Transportverluste und Verlustminderung, Beschaffenheit der Fahrzeuge

17. Anforderungen an das Endprodukt Fleisch sowie Qualitätssicherung
18. Schmerzausschaltung, Sedation, Operation, zootecnische Maßnahmen
19. Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte
20. Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprogramme
21. Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation
22. Kenntnisse der nationalen und internationalen Rechtsvorschriften

Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen (davon mind. 3 betriebsspezifische Bestandsuntersuchungsprotokolle) und 5 Kurzberichten.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten,
2. Praxen von Fachtierärzten für Schweine bzw. zugelassenen Tierarztpraxen oder –kliniken,
3. Schweinegesundheitsdienste,
4. andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst:

1. Ernährung von Nutztieren (einschließlich Pferden), kleinen Haus-, Heim- und Wildtieren unter besonderer Berücksichtigung nutritiv bedingter Störungen von Gesundheit und Leistung, einschließlich ökonomischer und ökologischer Aspekte
2. Experimentelle Untersuchungen zu Verdauung, Verwertung und Stoffwechsel von Nährstoffen, Mineralstoffen und Zusatzstoffen sowie deren Auswirkungen
3. Futtermittelkundliche Untersuchungen zu Zusammensetzung und Futterwert sowie zur hygienischen Beschaffenheit von Einzel- Mischfuttermittel
4. Aufklärung von Ernährungsschäden sowie Abstellung der Ursachen
5. Beteiligung an der Bestandsbetreuung
6. Diätetik
7. Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen der Tierernährung und Diätetik

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

Tätigkeit auf dem Gebiet der Tierernährung und Diätetik in Instituten für Tierernährung der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen Einrichtungen anderer Bildungsstätten, der Industrie oder anderen wissenschaftlichen Institutionen, Veterinäruntersuchungsämtern und Tiergesundheitsämtern Auf Antrag kann eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Physiologie, Ernährungsphysiologie, Biochemie, Pathologie, Pharmakologie und Toxikologie, Inneren Medizin oder eine Tätigkeit in der an gewandten Tierernährung bis zu 1 Jahr von der Tierärztekammer anerkannt werden.

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands im Bereich Tierernährung und Diätetik von insgesamt 160 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 5 Kurzberichten zu 3.1 bis 3.8

Kenntnisse in jedem, vertiefte experimentelle Kenntnisse in mindestens drei, umfassende Kenntnisse in mindestens einem der nachfolgend genannten Wissensgebiete:

1. Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung
 - 1.1 Verdauung, Resorption und Stoffwechsel der Nährstoffe, Mineralstoffe und der Vitamine; Energie- und Proteinbewertung
 - 1.2 Wirkung und Wirkungsweise von Futterzusatzstoffen
 - 1.3 Verzehrsregulation
 - 1.4 Auswirkungen von Unter- bzw. Überversorgung mit Energie-, Nähr-, Mineral- und Futterzusatzstoffen
2. Futtermittelkunde (wirtschaftseigene Grundfuttermittel und deren Konservate, Handelsfuttermittel, Futterzusatzstoffe)
 - 2.1 Bearbeitung und Bewertung von Futtermitteln
 - 2.2 Abträgliche Inhaltsstoffe
 - 2.3 Unerwünschte Stoffe, Futtermittel- und Fütterungshygiene
 - 2.4 Futtermittelrecht
3. Tierernährung (bezogen auf das Einzeltier und den Tierbestand)

- 3.1 Planung und Beurteilung von Mischfuttermitteln und Rationen differenziert nach Tierarten einschließlich Fütterungstechnik
- 3.2 Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen an und mit Tieren, biometrische Planungs- und Auswertungsmethoden
- 3.3 Fütterungsberatung bei verschiedenen Tierarten einschließlich Diagnostik und Prophylaxe von Fehlernährung und Ernährungsschäden
- 3.4 Einfluss der Ernährung auf Gesundheit und Leistungsparameter
- 3.5 Einfluss der Ernährung auf die Qualität vom Tier stammender Lebensmittel
- 3.6 Tierschutz, Tierhaltung, Versuchstierhaltung
- 3.7 Strategien der Bestandsbetreuung
- 3.8 Einsatz von Fütterungsarzneimitteln einschließlich Trinkwassermedikation

- 4 Diätetik (als therapiebegleitende und vorbeugende Maßnahme)
 - 4.1 Bei Nutztieren
 - 4.2 Bei kleinen Haus- und Heimtieren.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Tierernährung der tierärztlichen Bildungsstätten, zugelassenen Einrichtungen anderer Bildungsstätten, der Industrie oder anderen wissenschaftlichen Institutionen, Veterinäruntersuchungsämtern und Tiergesundheitsämtern.
2. Andere Institute des In- und Auslands mit vergleichbarem Aufgabengebiet.

Fachtierarzt für Tier- und Umwelthygiene

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet befasst sich mit der Schaffung optimaler Umwelt- und Haltungsbedingungen für Tiere in menschlicher Obhut und Förderung der Gesundheit, Wohlbefinden und Leistung der Tiere unter Berücksichtigung des Einflusses der Tiere auf die Umwelt.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich; die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in Instituten für Tierhygiene an den tierärztlichen Bildungsstätten sowie entsprechenden Instituten der landwirtschaftlichen Bildungsstätten, bis zu 4 Jahre
2. in Tiergesundheitsdiensten, bis zu 4 Jahre
3. bei Fachtierärztinnen/Fachtierärzten für Tierhygiene sowie anderen zugelassenen Einrichtungen. bis zu 4 Jahre

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

1. Futterbeurteilung, -gewinnung, -lagerung, -umstellung, Fütterungstechnologie, Bodeneinfluss
2. Wasserbeurteilung, -gewinnung, -versorgung, Tränken, Wasserschadstoffe,
3. Frischluftbeurteilung, fremd- und Schadstoffe in der Luft,
4. Beurteilung von Licht, Schall, anderen Wellenerscheinungen, Lichtbedarf, Beleuchtung,
5. Stallluftbeurteilung, Stallklima, Bioklimatologie, Stalllüftung (Prüfung, Berechnung, Systeme, Luftführung, Regulierung), Stallluft als Emission,
6. Beurteilung des Stallbaus, Baustoffe, Bauteile, Baugrund, Lage und Abmessung des Stallraums, Wärmehaushalt,
7. Aufstallungssysteme, Stalleinrichtung, ethologische und Tierschutz- Gesichtspunkte bei der Umweltgestaltung, Tier als Indikator für Umweltfehler, Pflege der Tiere, Vorbeuge und Bekämpfung von Untugenden der Tiere,
8. Entmistungstechniken, Fäkalienbehandlung, -lagerung und -ausbringung, hygienische Gefahren und Schutzmaßnahmen, Schutz der Stallumgebung,
9. Abwassertechnik, Abwassererregung und Schlammverwertung, Abwasser als Vektor für Schadstoffe und Krankheitserreger,
10. Reinigung, Desinfektion und Entwesung in der Tierhaltung, Desinfektions- und Reinigungsmittel und -geräte,
11. Weide- und Auslauftechnik, Weidehygiene, Ökologie der Weide,
12. Tierkörperbeseitigung und -verarbeitung, Schadtierabweisung und -bekämpfung,
13. Hygiene beim Transport, Fahrzeugtechnik, See- und Lufttransport, Versorgung während des Transports, Tierschutz im Transport, Transportvorbereitung, Transport und Fleischqualität, Belastungsfaktoren beim Transport,

14. Grundlagen der tierärztlichen Bestandsbetreuung, des Reproduktions- und Prophylaxemanagements, der Dokumentation, Auswertung und Verwertung von Leistungs- und Gesundheitsdaten (Stallbelegungsverfahren, Tierzukauf, SPF- und Gnotobiotentechniken, Quarantäneverfahren, innovative Aufzuchtverfahren, EDV-gestützte Bestandsführung und -kontrolle, integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB), Impfstrategien auf Einzeltier-, Herden-, und Populationsniveau, Reproduktionsmanagement, neue Techniken in der Tierhaltung (Melkroboter, Abruffütterung, Sensortechnik in der Tierüberwachung) Qualitätssicherungssysteme (ISO, GLP, GVP, o.ä.)),

15. Grundsätze der Leistungs-, Gesundheits- und Hygieneanalyse im Rahmen der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung, der landwirtschaftlichen Eigenkontrolle und der amtlichen Überwachung,

16. Tierärztliche Infektionsprophylaxe; Hygiene der tierärztlichen Praxis, Hygienepläne, physikalische und chemische Desinfektions- und Sterilisationsverfahren und Gerätetechnik, Haut- und Händehygiene, Operationsfeld- und Injektionsvorbereitung, Umgang mit infektiösem Material, Laborsicherheitsstufen, Arbeits- und Mutterschutz, Entsorgungs- und Abfallmanagement,

17. Grundlagen der tierärztlichen Bestandsbetreuung, des Reproduktions- und Prophylaxemanagements, der Dokumentation, Auswertung und Verwertung von Leistungs- und Gesundheitsdaten (Stallbelegungsverfahren, Tierzukauf, SPF- und Gnotobiotentechniken, Quarantäneverfahren, innovative Aufzuchtverfahren, EDV-gestützte Bestandsführung und -kontrolle, integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung (ITB), Impfstrategien auf Einzeltier-, Herden- und Populationsniveau, Reproduktionsmanagement, neue Techniken in der Tierhaltung (Melkroboter, Abruffütterung, Sensortechnik in der Tierüberwachung), Qualitätssicherungssysteme (ISO, GLP, GVP, o.ä.)),

18. Grundsätze der Leistungs-, Gesundheits- und Hygieneanalyse im Rahmen der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung, der landwirtschaftlichen Eigenkontrolle und der amtlichen Überwachung,

19. Tierärztliche Infektionsprophylaxe; Hygiene der tierärztlichen Praxis, Hygienepläne, physikalische und chemische Desinfektions- und Sterilisationsverfahren und Gerätetechnik, Haut- und Händehygiene, Operationsfeld- und Injektionsvorbereitung, Umgang mit infektiösem Material, Laborsicherheitsstufen, Arbeits- und Mutterschutz, Entsorgungs- und Abfallmanagement,

20. Einschlägige rechtliche Vorschriften, insbesondere zu Tierschutz, Tierhaltung, Tierhygiene, Tiertransport, Tierkörperbeseitigung, Umweltschutz (Emissionsrecht, Bodenrecht, Wasserrecht, DüngVO), Baurecht, Genehmigungsverfahren für Tierhaltungen, Seuchenprophylaxe (DVG- Desinfektionsmittellisten, Vorratsschutz und Entwesung), Arbeitsschutz (Biosstoffverordnung, Laborsicherheitsstufen, GefahrstoffVO, GefahrstofftransportVO).

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Tierhygiene an den tierärztlichen Bildungsstätten sowie entsprechende Institute der landwirtschaftlichen Bildungsstätten, Tiergesundheitsdienste, Fachtierärzte für Tierhygiene.

2. Andere Institute des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie nach der Weiterbildungsordnung anerkannt sind.

Fachtierarzt für Tierschutz

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Sicherstellung der tiergerechten Haltung und Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei der Schlachtung und beim Töten, im Handel mit Tieren und bei Tierversuchen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in Einrichtungen, die sich mit Tierschutz, -zucht, -haltung, und -hygiene oder -ernährung befassen oder
2. überwiegend tierschutzbezogene Tätigkeit in Verwaltungen oder Institutionen.

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

1. Spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Verhalten) der gängigen Tierarten in der Obhut des Menschen (Haussäugetiere, Heimtiere, Ziervögel und Nutzgeflügel, kleine Labortiere)
2. Grundlegende Konzepte tierschutzethischer Fragen in ihrem historischen und zeitgenössischen Zusammenhang
3. Pathophysiologie haltungs- und ernährungsbedingter Krankheiten von Tieren in der Obhut des Menschen
4. Kenntnisse zur tiergerechten Unterbringung einschließlich hygienischer, baulicher und nutzungsbedingter Anforderungen an den Stallbau
5. Methoden der Tierzucht einschließlich Herstellung transgener Tiere, Kenntnisse zu angeborenen, vererbten Anomalien
6. Tierschonende Transportmöglichkeiten und Anforderungen an Transportfahrzeuge
7. Grundbedürfnisse von Tieren an Haltung, Ernährung, Umgang und Pflege
8. Schmerzausschaltung, Betäubung und Immobilisation
9. Tierschonende Tötungsmöglichkeiten einschließlich Schlachtung und Anforderungen an Schlachtstätten
10. Schmerzphysiologie und -verhütung, Leidensbegrenzung und -verhütung
11. Beurteilung und Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen einschließlich alternativer Verfahren und Ergänzungsmethoden
12. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften und aktuellen Urteile aus der Rechtsprechung.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute oder Einrichtungen, die sich mit Fragen des Tierschutzes, der Tierzucht, Tierhaltung, Tierhygiene und Tierernährung befassen,
2. Behörden und andere Einrichtungen, die für die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zuständig sind,
3. Tiergesundheitsdienste

4. Andere Institute und Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbarem Arbeitsgebiet.

Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst die Erhaltung der Tiergesundheit und die Verbesserung der tierischen Erzeugung unter tropischen und subtropischen Klimabedingungen, auch im Hinblick auf die Gesundheit der Menschen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Eine mindestens 8-monatige tierärztliche Tätigkeit mit den Schwerpunkten

- a) Apizootologie, Diagnostik, Klinik und Bekämpfung viraler, bakterieller und parasitärer Tierkrankheiten in den Tropen und Subtropen
- b) Tierproduktion, Tierernährung und Zuchtthygienien am tropischen und subtropischen Standort
- c) Schlacht- und Fleischhygiene sowie Gewinnung, Behandlung und Verarbeitung von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft in den Tropen und Subtropen
- d) Zoonosen
- e) Fremdsprachen und Länderkunde

oder

1.1 eine zweijährige Weiterbildung in einem Aufbaustudium Tropenveterinärmedizin

oder

1.2 eine zweijährige Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Teilnehmer an einer fachbezogenen Graduiertenausbildung

und

2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Tierarzt in den Tropen oder Subtropen.

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden.

C)

Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

1. Epidemiologie, Diagnostik, Klinik und Bekämpfung viraler, bakterieller und parasitärer innerer und anderer Tierkrankheiten der Tropen und Subtropen

2. Tierproduktion, Tierernährung und Zuchtthygiene, Schlacht- und Fleischhygiene sowie Gewinnung, Verarbeitung und Behandlung von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft in den Tropen und Subtropen.

3. Zoonosen

4. Fremdsprachen und Länderkunde

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachbezogene Institutionen des In- und Auslands

2. Tierärztliche Bildungsstätten mit einem Aufbaustudiengang Tropenveterinärmedizin

3. Tropenveterinärmedizinische Institute oder Abteilungen von Bildungsstätten und Forschungseinrichtungen. Andere Institute des In- und Auslands mit vergleichbar umfangreichen Tätigkeiten, die den unter III genannten Arbeitsgebieten entsprechen, soweit sie nach der Weiterbildungsordnung anerkannt sind.

Fachtierart für Verhaltenskunde

I. Aufgabenbereich:

Präventive und kurative Betreuung von Tieren unter verhaltensgerechten Aspekten, verhaltensgerechte Gestaltung von Tierhaltungssystemen, Beratung und Therapie von Verhaltensstörungen in der tierärztlichen Praxis bei Haustieren und in Gefangenschaft gehaltenen Wildtieren.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundlagenethologie 1-3 Jahre

und

2. Praktische und wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne von angewandter Ethologie 1-3 Jahre

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen- und angewandte Ethologie,
2. Ökologie,
3. vergleichende Anatomie und Physiologie,
4. Hygiene,
5. Zuchthygiene,
6. Tierhaltung,
7. Stallbau,
8. Tierschutz,
9. Zoo- und Wildbiologie,
10. Einschlägige rechtliche Vorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute und Einrichtungen der Bildungsstätten für Tierschutz und Ethologie oder Verhaltenskunde, Zoologisch-Ethologische Institute, Institutionen oder tierärztliche Praxen, die sich überwiegend mit Fragen der Tierhaltung oder der Wildtierbiologie befassen.

2. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebiet, soweit sie nach der Weiterbildungsordnung anerkannt sind.

Fachtierarzt für Versuchstierkunde

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst:

1. Haltung, gesundheitliche und tierschutzrelevante Betreuung, hygienische und genetische Überwachung von Versuchstieren
2. Spezielle Konditionierung von Versuchstieren, vor, während und nach experimentellen Eingriffen und Behandlungen
3. Zucht von Versuchstieren
4. Durchführung von Tierversuchen
5. Tierschutzbeauftragter in wissenschaftlichen Anstalten und Behörden
6. Tierärztlicher Sachverständiger für Versuchstiere und Tierversuche

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in fachspezifischen Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie in anderen fachspezifischen universitären Einrichtungen 4 Jahre
2. Tätigkeit in zugelassenen Forschungsstätten mit Versuchstierhaltung, die mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten halten und züchten 4 Jahre
3. Tätigkeit in zugelassenen Industrieunternehmen mit selbständiger Versuchstierabteilung, die mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten halten und züchten höchstens 3 Jahre
4. Tätigkeit in sonstigen zugelassenen Institutionen, die Tierversuche durchführen oder über Versuchstierhaltungen verfügen höchstens 2 Jahre

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden.

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 5 Kurzberichten

IV. Wissensstoff:

1. Kenntnisse zur Biologie (Anatomie, Physiologie, Ethologie) der üblichen Versuchstierarten (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Katze, Hund, Schwein, Schaf, Affe)
2. Zucht und Haltung der üblichen Versuchstierarten einschließlich genetischer und ernährungsphysiologischer Grundlagen sowie hygienischer Anforderungen an Versuchstierhaltung
3. Gewinnung und Haltung transgener Versuchstiere mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen gentechnischen Sicherheitsstufen
4. Planung, Durchführung und Auswertung von Tierversuchen
5. Bau, Ausstattung, Betrieb und Organisation von Versuchstiereinrichtungen
6. Grundkenntnisse bioethischer Beurteilungskonzepte
7. Kenntnisse zu biomedizinischen Eingriffen und üblichen Versuchstiertechniken und -operationsmethoden
8. Tierschonende Tötungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Versuchsanforderungen

9. Kenntnis der wichtigsten Techniken beim Versuchstier

10. Einschlägige rechtliche Vorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Versuchstierkunde und zentrale Versuchstieranlagen tierärztlicher und medizinischer Bildungsstätten sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft

2. Forschungsinstitute der Hochschulen, des Bundes und der Industrie

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebiet, soweit sie nach der Weiterbildungsordnung anerkannt sind.

Fachtierarzt für Virologie

I. Aufgabenbereich:

Diagnostik und Forschung auf allen Gebieten der Virologie.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

Tätigkeiten an den unter V. 1., 2. und 4. genannten Institutionen

4 Jahre

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden.

C)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung.

IV. Wissensstoff:

Umfassende Kenntnisse in folgenden Wissensgebieten

1. Taxonomie von Viren einschließlich unkonventioneller Erreger
2. Virusreplikation und Genetik
3. Labordiagnostik (direkter und indirekter Nachweis der Virusinfektion)
4. Prophylaxe (Impfstoffe: Arten, Indikation, Applikation, Komplikationen)
5. Epidemiologie von Viruskrankheiten
6. Desinfektion
7. Laborsicherheit einschließlich rechtlicher Bestimmungen
8. Gute Laborpraxis, Tierschutz
9. Bekämpfung viraler Tierseuchen einschließlich rechtlicher Grundlagen (nationales und EU-Recht)
10. Veterinärmedizinisch wichtige Viruskrankheiten bei Haus- und Nutztieren einschließlich Zoonosen und spongiformer Enzephalopathien

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachinstitute der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute, soweit diese als Weiterbildungsstätten zugelassen sind
2. Veterinäruntersuchungsämter, sofern eine entsprechende Fachabteilung vorhanden ist
3. Tätigkeiten an anderen mikrobiologischen oder pathologisch-anatomischen Instituten können bis zu einem Jahr angerechnet werden
4. Andere Institute des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie als Weiterbildungsstätte zugelassen sind

Fachtierarzt für Zoo- und Wildtiere

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst den Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von Zoo- und Wildtieren in menschlicher Obhut und in freier Wildbahn einschließlich ihrer Zucht und der Erforschung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen und der sie bedrohenden Krankheiten.

Der Aufgabenbereich umfasst:

1. Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der in Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehegen oder im Zirkus gehaltenen Wildtiere.
2. Förderung der Zucht und Haltung der Zoo-, Gehege- und Wildtiere.
3. Erforschung der Krankheiten der Zoo-, Gehege- und Wildtiere.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

Die Weiterbildung ist gem. § 4 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe auch aus der eigenen Praxis heraus möglich; die Weiterbildungszeit verlängert sich dann auf die doppelte Zeit.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Mindestens vierjährige tierärztliche Betreuung des Tierbestandes eines wissenschaftlich geleiteten Zoologischen Gartens oder Tierparks.
2. Tätigkeit in fachspezifischen Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, in anderen fachspezifischen universitären Einrichtungen, in wissenschaftlich geleiteten und zugelassenen Zoologischen Gärten, Tierparks, Wildgehege oder Nationalparks 4 Jahre
3. Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Praxen oder Tierärztlichen Kliniken höchstens 2 Jahre
4. Institutionen, die auf die Fachtierarztanerkennung bis zu einem Jahr angerechnet werden können:

Kliniken für Krankheiten der Pferde, Rinder, Schweine, kleine Haustiere und des Geflügels bzw. Kliniken für Chirurgie, Geburtshilfe und Inneres der tierärztlichen Bildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland oder entsprechende Tierkliniken unter Leitung eines Fachtierarztes, soweit letztere als Weiterbildungsstätten zugelassen sind.

B)

Vorlage einer fachbezogenen Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung

C)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands im Bereich Zoo-, Gehege- und Wildtiere von insgesamt 160 Stunden.

Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 160 auf 320 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Erfahrungen und Kenntnisse in der Haltung von Zoo- und Wildtieren
 - 1.1 Zoologische Grundkenntnis
 - 1.2 Haltungsbedingte Schäden bei Zootieren und ihre Prophylaxe einschl. chirurgischer Maßnahmen
 - 1.3 Reproduktion und Aufzucht von Zootieren einschl. Arterhaltungs- und Auswilderungsprogramme
 - 1.4 Biologische Kenntnisse (Anatomie, Physiologie, Ethologie) der gängigen Zootierspezies
 - 1.5 Grundkenntnisse der Tropenveterinärmedizin
2. Allgemeine und spezielle Hygienemaßnahmen
 - 2.1 Impfprophylaxe
 - 2.2 Parasitologische Überwachung und Durchführung von Wurmkuren bei Zootieren
 - 2.3 Kenntnisse auf dem Gebiet der medikamentellen Ruhigstellung der Zoo- und Wildtiere einschl. der Handhabung der gebräuchlichen Injektionswaffen und Injektionssysteme

3. Erkrankungen der gängigen Zootiere, einschl. Therapie und Prophylaxe mit besonderer Berücksichtigung der Infektionskrankheiten und deren Epidemiologie

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der Tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet.
2. Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet.
3. Wissenschaftliche geleitete Zoologische Gärten und Tierparks des In- und Auslands, die als Weiterbildungsstätten zugelassen sind

Zusatzbezeichnung Akupunktur

I. Aufgabenbereich

Die Akupunktur umfasst die Erkennung und die methodengerechte Behandlung von Erkrankungen und Störungen bei Tieren durch Nadelung spezifischer Punkte und dadurch aufgezeigte energetische Funktionszusammenhänge.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

A.

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Akupunktur im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit.

2. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

Zeiten der Teilnahme an humanmedizinischen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen über Akupunktur können angerechnet werden, sofern sie nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzeit ausmachen.

B)

Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten.

IV. Wissensstoff

1. Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur
2. Punktlokalisierung und Meridianverläufe
3. Lehren der Funktionskreise und Wandlungsphasen
4. Diagnose und Behandlungskonzepte
5. Behandlungstechniken
6. Einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten

Tierärztliche Praxen, tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslands, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsgangs nach Abschnitt III entsprechen.

Zusatzbezeichnung Anästhesie beim Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Anästhesie, Narkoseüberwachung, Schmerztherapie, Reanimation und Intensivtherapie bei Klein- und Heimtieren

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

A)

Anästhesiologische Tätigkeit an Weiterbildungsstätten gemäß Abschnitt V, wenn ein Schwerpunkt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie nachweisbar ist. 2 Jahre

Bei abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere verkürzt sich die Weiterbildungszeit um ein Jahr.

B)

Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 Stunden anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland im Bereich Anästhesiologie, Intensivtherapie, Notfalltherapie, Infusionsmedizin und/oder Reanimatologie. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden. Maximal 20 Stunden aus den Gebieten Chirurgie, Innere Medizin, Pharmakologie oder Physiologie können angerechnet werden. Zusätzlich Nachweis der Teilnahme an einem bundesweit anerkannten Kurs zur waffenrechtlichen Sachkunde für den Umgang mit Narkosewaffen (Distanzimmobilisation). Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

C)

Vorlage von Kurzberichten gemäß Abschnitt IV. B)

D)

Vorlage eines Leistungskataloges in Form von Falldokumentationen der vom Weiterzubildenden durchgeführten Untersuchungen und Verrichtungen. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

A)

Umfassende Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

1. Physikalische, anatomische und physiologische Grundlagen der Anästhesiologie, insbesondere des Herz-Kreislauf-Systems, der Atmung, des Nervensystems, des Säure-Basen-, Elektrolyt- und Wasserhaushalts
2. Pharmakologische Grundlagen (z.B. Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wirkungen, Nebenwirkungen) der in der Anästhesie gebräuchlichen Pharmaka (Anästhetika, Sedativa, Analgetika, Muskelrelaxantien, Notfallmedikamente)
3. Pathophysiologische Grundlagen und Techniken zur Beurteilung des Narkoserisikos, der Beatmung, der Wiederbelebung und Schocktherapie, der Intensivmedizin, der Infusionsbehandlung und der Schmerztherapie
4. Durchführung und Beurteilung gebietsbezogener Laboruntersuchungen (z.B. Wasser- und Elektrolythaushalt, Blutgase, Säure-Basen-Haushalt)
5. Anästhesierelevante Befunde von bildgebender Diagnostik
6. Physikalische, physiologische und pathophysiologische Grundlagen und Techniken der Überwachung, Interpretation und Beurteilung der Werte und Befunde
7. Vorbereitung, Durchführung und Nachsorge von Anästhesien unter Berücksichtigung aller üblichen Techniken (Inhalationsanästhesie, Injektionsanästhesie, Lokal- und Regionalanästhesie, Distanzimmobilisierung)
8. Euthanasie von Klein- und Heimtieren

9. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und des Arzneimittelrechtes sowie arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen, die das Gebiet betreffen

B)**Kurzberichte (Thema und Anzahl)**

Anästhesien bei Jungtieren (Welpen)	5
Anästhesien bei geriatrischen Patienten	5
Anästhesie und perioperative Therapie	
bei Patienten mit Niereninsuffizienz	2
bei Patienten mit Lebererkrankungen	2
bei Patienten mit Herzerkrankungen	2
bei Patienten mit hormoneller Dysfunktion	2
Erkennung und Behandlung einer Narkose-	
komplikation oder eines Zwischenfalls	
(z.B. Exzitationen, Atemdepression, Atemstillstand	
Gerätefehler, Bradykardie, Tachykardie)	5
Perioperative Schmerzeinschätzung	
inkl. Schmerztherapie	5
Kardiopulmonale Reanimation	2
Erstversorgung von Notfallpatienten	5
Infusionstherapie bei Störungen des	
Säure-Basen-Haushaltes	5
Infusionstherapie bei Störungen des	
Elektrolytgleichgewichtes	5

C)**Leistungskatalog/Falldokumentationen (Leistung und Anzahl)**

Selbstständig durchgeführte Anästhesien	
insgesamt	250
Davon: Injektionsanästhesie	50
1. Inhalationsanästhesie	100
2. Lokalanästhesie	20
a) davon Extraduralanästhesie	10
3. Anästhesie bei abdominalen Eingriffen	50

Darunter mindestens:

1. Anästhesie bei Eingriffen im Kopf-/Halsbereich	20
2. Anästhesie bei Kaiserschnitten	5
3. Anästhesie bei orthopädischen Eingriffen	20
4. Anästhesie bei Traumapatienten	10
5. Anästhesie zur Endoskopie	20
6. Anästhesie bei Heimtieren	20
7. Beatmung	30
a. davon maschinell	10
8. Mitwirkung an Anästhesien für intrathorakale Eingriffe	5
9. Legen eines zentralen Venenkatheters	10
10. Behandlung eines Pneumothorax	2
11. Distanzimmobilisierung	5

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, mit einschlägigem Tätigkeitsgebiet
3. Forschungseinrichtungen mit chirurgisch-anästhesiologischem Schwerpunkt
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem nachweisbaren vergleichbarem Arbeitsgebiet

Zusatzbezeichnung Augenheilkunde beim Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Ophthalmologie von Hunden, Katzen, Heimtieren und Vögeln

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

A)

Ophthalmologische Tätigkeit bei Kleintieren an Weiterbildungsstätten gemäß Abschnitt V **2 Jahre**

Bei abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere verkürzt sich die Weiterbildungszeit um ein Jahr.

B)

Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 Stunden ATF- anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Augenheilkunde davon mindestens 4 Stunden über Augenkrankheiten beim Vogel sowie zusätzlich einen ATF anerkannten oder gleichwertigen Augenchirurgiekurs. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

C)

Vorlage von 30 ausführlichen Fallbeschreibungen über Fälle aus den Abschnitten Nr. 2 und 3 des Leistungskataloges davon drei über Augenkrankheiten beim Vogel. Unter den Kurzberichten müssen mindestens je 10 chirurgische und konservative Fallbeschreibungen sein. In den Falldiskussionen müssen alle unter Nr. 3 genannten Erkrankungen vorkommen.

D)

Vorlage eines Leistungskataloges in Form von Falldokumentationen der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom Ermächtigten Tierarzt oder Tutor bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

A)

1. Ophthalmologische Embryologie und Anatomie
2. Physiologie des Auges
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie
5. Grundlagen der Pharmakologie und medikamentösen Therapie in der Ophthalmologie
6. Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren
7. Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde sowie systemisch bedingter Augenerkrankungen.

B)

Leistungskatalog (Leistung und Anzahl)

1.	<u>Diagnostische Maßnahmen:</u>	
1.1	Vollständige klinische und ophthalmologische Untersuchung der Augen und ihrer Adnexe mittels Spaltlampe, direkter und indirekter Ophthalmoskopie	300
	- davon Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten	100
	- davon Untersuchung von Vogelaugen	20
1.2	Fundusfotografie	30
1.3	Elektroretinografie mit Auswertung	20
1.4	Konjunktivalabstrich für mikrobiologische und zytologische Untersuchungen	20
1.5	Tonometrie (Applanationstonometrie)	50
1.6	Gonioskopie	30
1.7	Ultraschalluntersuchung	30

1.8	Schirmerträrentest	50
1.9	Fluoreszeintest	40
1.10	Sondierung und Spülung der Tränennasenkanäle	20
2.	<u>Chirurgische Eingriffe:</u>	
2.1	Distichiasis-Operation	5
2.2	Trichiasis-Operation (davon mind. 2 Technik nach Stades)	5
2.3	Hordeolum / Chalazion	3
2.4	Mediale / laterale Kanthoplastik	5
2.5	Entropium-/Ektropium-Operation	10
2.6	Lidrandtumor-Operationen	5
2.7	Lidrandrekonstruktion	5
2.8	Tränenkanalplastik	2
2.9	Operative Nickhautdrüsen-Reposition	3
2.10	Nickhautknorpel-Operation	2
2.11	Nickhautschürze	10
2.12	Bindehautschürze / gestielte Bindehautplastik	5
2.13	Korneanaht	5
2.14	Abrasio / Ablatio corneae	5
2.15	Bulbusprolaps, Reposition mit Ankyloblepharon	2
2.16	Drainage eines retrobulbären Abszesses	2
2.17	Bulbusexstirpation	5
2.18	Kataraktoperationen	3
3.	<u>Therapeutische Maßnahmen bei folgenden Erkrankungen:</u>	
3.1	Dakryozystitis	3
3.2	Fremdkörperentfernung (Conjunctiva und Cornea)	3
3.3	Ulcus corneae	15
3.4	Keratitis (verschiedener Ätiologie)	15
3.5	Keratoconjunctivitis sicca	5
3.6	Keratitis superficialis chronica "Überreiter"	5
3.7	Hornhautsequester	3
3.8	Conjunctivitis follicularis	15
3.9	Luxatio lentis	2
3.10	Katarakt	10
3.11	Glaukom	5
3.12	Uveitis	5
3.13	Ablatio retinae	2
3.14	Hypertensive Retinopathie	5
4	<u>Fakultative / Sonstige Verrichtungen (höchstens anrechenbare Zahl):</u>	
4.1	Medikamentöse Induktion einer Mydriasis durch Parazentese	3
4.2	Sinusitis infraorbitalis (Vogel)	2
4.3	Tränendrüsenhyperplasie (Vogel)	3
4.4	Posttraumatische Pekten- und Retinablutungen (Vogel)	3
4.5	Therapeutische systemische und/oder lokale Maßnahmen bei okularen Manifestationen beim Vogel infolge	
	- Salmonellose	3
	- Chlamydiose (Psittakose/Ornithose)	3
	- Pockenvirus-Infektion	3
4.6	Transposition des Ductus parotideus	1
4.7	Nasenfaltenexstirpation	2
4.8	Glaukomoperationen	3
4.9	Intrasklerale Silikonprothese	2

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, mit einschlägigem Patientengut
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Zusatzbezeichnung Betreuung von Pferdesportveranstaltungen

I. Aufgabenbereich

Tierärztliche Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Showveranstaltungen sowie Trab- und Galopprennen. Beratung in tierschutzrelevanten Angelegenheiten.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

1. Nachweis der regelmäßigen Betreuung von Reit- und Fahrturnieren auf verschiedenen Ebenen, Showveranstaltungen sowie Trab- und Galopprennen
2. Vorlage von Protokollen über mindestens 10 Betreuungen mit Bestätigung des Veranstalters.
3. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

IV. Wissensstoff

1. Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, Schauveranstaltungen sowie bei Trab- und Galopprennen, einschl. Tierschutz
2. Sport- und Notfallmedizin, Erstversorgung des verletzten oder erkrankten Sportpferdes
3. Narkose eines Notfallpatienten
4. Euthanasie oder Tötung eines Notfallpatienten
5. Erkennen und Beurteilung von Leistungsbegrenzung bei Pferden vor und während des Einsatzes
6. Beurteilung von Bodenbeschaffenheit auf Trainings- und Wettkampflätzen
7. Aufgaben beim Pferdekontrollprogramm
8. Verfassungsprüfungen auf Vielseitigkeits- und Fahrturnieren
9. Gesundheitskontrollen bei Distanzritten
10. Entnahme von Dopingproben
11. Artgerechte Pferdehaltung
12. Pferdetransporte
13. Sportmedizinische Untersuchung über die Eignung der entsprechenden Nutzungsart
14. Tierschutz-, tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Vorschriften
15. Regelwerke der Pferdesportverbände

Zusatzbezeichnung Bienen

I. Aufgabenbereich:

Präventive und kurative Betreuung von Bienenvölkern, Beratung in Krankheits- und Vergiftungsfällen sowie über Zucht und Haltung von Bienen.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

A)

Tätigkeit an einer einschlägigen Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte, einer Fachpraxis mit einschlägigem Patientengut, einem Institut mit einschlägigem Aufgabenbereich oder in eigener Praxis mit entsprechendem Untersuchungsgut

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

C.

Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten.

IV. Wissensstoff:

1. Biologie der Bienen insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung und Ökologie
2. Untersuchung von Bienenvölkern, Bienen und Brut zum Nachweis von Krankheiten und Vergiftungen
3. Prophylaxe von Bienenkrankheiten und Bienenschäden
4. Biologische und medikamentelle Behandlung von Bienenkrankheiten
5. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, mit einschlägigem Patientengut
3. Wissenschaftlich geleitete Forschungseinrichtungen oder Institute

Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin und Naturheilverfahren - Kleintiere

I. Aufgabenbereich:

Die biologische Tiermedizin umfasst sämtliche Diagnose- und Therapieverfahren arzneilicher und nicht-arzneilicher Methoden mit Mitteln natürlicher Herkunft, mit Ausnahme von Akupunktur und Homöopathie.

Relevant sind derzeit (1999) die Teilbereiche

- a) die Phytotherapie,
- b) die Neuraltherapie,
- c) die Homotoxikologie
- d) die Organotherapie mit:
 - 1. Zellulartherapie und
 - 2. Organextrakttherapie,
- e) die biophysikalische Therapie
 - 1. Laser- und Magnetfeldtherapie und
 - 2. Ozon-Sauerstofftherapie.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der biologischen Tiermedizin im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in anerkannten Weiterbildungsstätten oder in eigener Praxis mit entsprechendem Patientengut.

2. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden.. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

Zeiten der Teilnahme an humanmedizinischen Weiter- und Fortbildungskursen über biologische Medizin können angerechnet werden, sofern sie nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzeit ausmachen.

B)

Nachweis von 5 Falldokumentationen aus mindestens 2 Therapieformen oder

C)

Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten aus allen Therapieformen.

IV. Wissensstoff

1. Methodische Denkansätze und Charakteristika der biologischen Therapieverfahren;
2. Herstellungsweise, Wirkungsweise, Anwendungsweise bzw. Anwendungstechnik des jeweiligen Therapieverfahrens;
3. Intoxikationsformen, Abwehrmechanismen;
4. Methodenadäquate Begründung für die Indikationsstellung zur Anwendung des jeweiligen Therapieverfahrens;
5. Einschlägige Rechtsmaterie

V. Weiterbildungsstätten

Tierärztliche Praxen, tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslands, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsganges nach Abschnitt III entsprechen.

Zusatzbezeichnung: Biologische Tiermedizin und Naturheilverfahren - Nutztiere -**I. Aufgabenbereich:**

Tierärztliche Betreuung von tierhaltenden, ökologisch- wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben und Behandlung von Einzeltieren und Beständen mit Phytotherapie und potenzierten Arzneimitteln, betriebsspezifische Optimierung, insbesondere durch prophylaktische Maßnahmen.

II. Weiterbildungszeit:**2 Jahre**

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an einer Klinik einer tierärztlichen Bildungsstätte oder in eigener oder fremder Praxis mit intensiver Anwendung von biologischen Methoden in Tierbeständen.

2. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Davon müssen jeweils 20 Stunden auf die Phytotherapie, 20 Stunden auf die Behandlung mit potenzierten Präparaten und 20 Stunden auf die Bestandsbetreuung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben entfallen. Von den 20 Stunden Behandlung mit potenzierten Präparaten kann auf Antrag befreit werden, wer die Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ führen darf. Wer zum Führen der Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – Rind“ oder „Schwein“ berechtigt oder Fachtierarzt für Rinder oder Schweine ist, kann auf Antrag von den 20 Stunden Bestandsbetreuung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben befreit werden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

3. Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten aus allen Therapieformen.

IV. Wissensstoff:**A)****Phytotherapie bei Nutztieren:**

1. Phytopharmaka, Konzepte, Rezeptierung, Herstellung, Qualitäts- und Wirksamkeitskontrolle, Phytotherapie des Magen-Darm-Traktes

2. Phytotherapeutika als Adaptogene und Immunstimulanzien, Phytotherapie zur Leberschutztherapie und Gallenflussanregung, Phytotherapie der Atemwegserkrankungen, jeweils Bedeutung und pharmakologische Grundlagen, klinische Untersuchungen, Rezepturen, Handelspräparate und praktische Anwendung.

3. Phytotherapie des Herz-Kreislauf-Systems, Phytotherapie des Urogenitalsystems, Phytotherapie von Hauterkrankungen, jeweils Einführung und Pharmakologie, Standardrezepturen, Fertigpräparate, praktische Anwendung

4. Phytotherapie hypo- und hyperergischer Traumata der Haut sowie Stütz- und Bewegungsorgane, Wundbehandlung mit Phytotherapeutika, chronisch- degenerative Entzündungen, Behandlung der Milchdrüse mit Phytotherapeutika, Behandlung von Erkrankungen der Haut, Hautorganen und Hautanhangdrüsen mit Phytotherapeutika.

B)**Behandlung von Nutztieren mit potenzierten Präparaten:**

1. Grundlagen der Homöopathie und Homotoxikologie, Einzel-/Komplexmittel, Einsatzbereiche bei Nutztieren, Applikation bei Herden (Rind, Schaf, Schwein, Geflügel, Bienen), Auswahlkriterien, Besonderheiten der Anamnese, Ansatz für prophylaktische Anwendungen

2. Therapie und Vorbeuge akuter Erkrankungen beim Rind: Mastitis, Infektionserkrankungen Respirations- und Verdauungstrakt, Klauenerkrankungen

3. Einzeltier- und Bestandserkrankungen beim Rind: Fruchtbarkeitsstörungen, Stoffwechselstörungen, chronische Mastitis

4. Spezifische Mittel bei wichtigen Erkrankungen sonstiger Tierarten: Kleine Wiederkäuer, Schwein, Geflügel

C)

Bestandsbetreuung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben:

1. Grundlagen der Bestandsbetreuung: Ethologie der Nutztiere, Verständnis von Krankheit und Gesundheit, Anamnese und Diagnostik auf Herdenebene, Datenerhebung und -auswertung, Herdenuntersuchungsgang, Rolle von Impfungen im Rahmen der Bestandsbetreuung, rechtliche Grundlagen von Qualitätsprogrammen, Tierschutzrecht. Es sollen auch Aspekte der Bestandsbetreuung bei Schaf- und Ziegenhaltung, Geflügelhaltung und Mutterkuhbetrieben einfließen.
2. Krankheitsfaktoren: Haltung, Fütterung, Zucht, Management, Erkennung von wichtigen Fehlern und Lösungswegen. Weidemanagementsysteme zur Parasitenregulierung.
3. Sanierungskonzepte: Mastitis und Jungtiererkrankungen beim Rind
4. Sanierungskonzepte: Fruchtbarkeitsstörungen beim Rind, Schweineerkrankungen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen, Institute oder Institutionen mit einschlägigem Aufgabengebiet, auch die eigene Praxis
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der tierärztlichen Betreuung von ökologischen Tierbeständen durch Vorlage entsprechender Dokumentationen nachweist und die Voraussetzungen unter IV erfüllt, kann auf Antrag die Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung erhalten.

Zusatzbezeichnung Dermatologie beim Kleintier

I. Aufgabenbereich

Dermatologie bei Klein- und Heimtieren: Diagnostik, Untersuchungstechniken, Prophylaxe und Therapie der Hautkrankheiten

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

A)

Tätigkeit auf dem Gebiet der Dermatologie bei Klein- und Heimtieren an Weiterbildungsstätten gem. Abschnitt V
2 Jahre

Bei abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere verkürzt sich die Weiterbildungszeit um ein Jahr

Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pathologie oder Mikrobiologie können auf Antrag bis zu 6 Monate angerechnet werden.

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

C)

Vorlage von Kurzberichten gem. Abschnitt IV B einschließlich Vorbericht, diagnostischem Procedere, Therapie und Verlauf der Erkrankung

D)

Vorlage eines Leistungskataloges in Form von Falldokumentationen der vom Weiterzubildenden durchgeführten Untersuchungen und Verrichtungen-

IV. Wissensstoff:

A)

Diagnostik und Therapie von Hautkrankheiten bei Klein- und Heimtieren

1. Grundlagenwissen der Anatomie und Physiologie des Hautorgans
2. Pathologische Veränderungen an der Haut (entzündlich und nichtentzündlich)
3. Untersuchungstechniken bei Hauterkrankungen
 - Anamnese
 - klinische Untersuchung und Dokumentation der gefundenen Veränderungen
 - Labordiagnostische Techniken
 - Anwendung und Interpretation von Blutuntersuchungen und -befunden
 - Technik der Probengewinnung für Nativproben, Zytologie und Histologie
 - Mikroskopische Untersuchungen von Haaren, Hautgeschabseln, zytologischen Präparaten und histologischen Schnitten
4. Angeborene und vererbte Erkrankungen
5. Parasitäre Erkrankungen
6. Bakterielle Infektionen
7. Pilzkrankungen
8. Viruserkrankungen
9. Immunvermittelte Erkrankungen (Allergien, Autoimmunerkrankungen)
10. Endokrine und metabolische Erkrankungen
11. Ernährungsbedingte Hauterkrankungen
12. Physikalische und chemische Ursachen von Hautveränderungen
13. Neoplastische Hauterkrankungen
14. Wirkweise von hautspezifischen Therapeutika

15. Theoretische Kenntnisse zur Technik der Probenentnahme und Untersuchung von Hautgewebeproben (Histopathologie) und Interpretation der Ergebnisse (hautspezifische Terminologie)

B)

Fallberichte

Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten mit Fällen aus unterschiedlichen Kategorien von Hauterkrankungen.

C)

Leistungskatalog

Vorlage von 400 ausführlichen dermatologischen Falldokumentationen.

Davon mindestens:

- 20 selbst durchgeführte Allergieteste (Intrakutantests)
- 50 Hautgewebeprobenentnahmen
- 50 Hautgeschabseln
- 20 endokrinologische Untersuchungen mittels Hormontests
- 50 zytologische Untersuchungen

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet.
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen, auch die eigene Praxis, mit einschlägigem Arbeitsgebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Zusatzbezeichnung Heimtiere

I. Aufgabenbereich:

Tierärztliche Versorgung von in der Gemeinschaft mit Menschen lebenden Heimtieren, wie z. B. Maus, Ratte, Kaninchen, Chinchilla, Frettchen, Hamster, Meerschwein, Degu und Artverwandte

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tätigkeit in Tierärztlichen Praxen und Kliniken mit einschlägigem Patientengut
3. Tätigkeit in fachtierärztlich geleiteten Instituten oder Zoos mit einschlägigem Aufgabengebiet
4. Tätigkeit in anderen Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet
5. Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 Stunden ATF- anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Heimtiere. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.
6. Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten aus mindestens 5 der oben angeführten Spezies ausführlich mit Anamnese, Diagnose, Differentialdiagnose, Therapie und Verlaufskontrolle. Es müssen die Bereiche Innere Medizin, Chirurgie, Röntgen-/Ultraschalluntersuchung, Endoskopie und zytologische/mikrobiologische Untersuchung abgedeckt sein.
7. Vorlage eines Leistungskataloges der vom Weiterzubildenden durchgeführten und vom ermächtigten Tierarzt bestätigten Untersuchungen und Verrichtungen gemäß Abschnitt IV B. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.
8. Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften

IV. Wissensstoff:

A)

1. Anatomie, Physiologie und Ethologie von Heimtieren
2. Artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen
3. Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
4. Fortpflanzung und Aufzucht
5. Infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Heimtiere, einschließlich Zoonosen, Prophylaxe, Therapie, klinische und postmortale Diagnostik
6. Spezielle Anästhesie und Chirurgie bei Heimtiere
7. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes und des Arzneimittelrechtes

B)

Leistungskatalog in Form von Falldokumentationen

Behandlung Innerer Erkrankungen, einschließlich Infektions-, Organ-, Haut- und Stoffwechselkrankheiten, endokrine Störungen, Zoonosen	10
Chirurgische Behandlung mit Erkrankungen des Kopfes, der Verdauungsorgane, des Harn- und Geschlechtsapparates, des Bewegungsapparates	10
Allgemeinanästhesie	20
Röntgen-/Ultraschalluntersuchung	10
Endoskopie	10
Zytologische und mikrobiologische Untersuchungen	10

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Zusatzbezeichnung Homöopathie

I. Aufgabenbereich:

Homöopathie ist das von Samuel Hahnemann entwickelte Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Simile-Regel. Die Arzneimittel werden entsprechend dem Arzneimittelbild in verdünnter Form nach dem von Hahnemann entwickelten und im homöopathischen Arzneibuch festgelegten Potenzierungsverfahren bei Tieren eingesetzt, um therapeutisch entsprechende Regulationen in Gang zu setzen.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Theoretische und praktische Beschäftigung mit der Homöopathie im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in anerkannten Weiterbildungsstätten oder in eigener Praxis mit entsprechendem Patientengut.

2. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden. Zeiten der Teilnahme an humanmedizinischen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen über Homöopathie können angerechnet werden, sofern sie nicht mehr als ein Viertel der Gesamtzeit ausmachen.

B)

Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten aus dem entsprechenden Bereich.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Homöopathie
2. Anwendung der Homöopathie mit eingehender Kenntnis von mind. 40 homöopathischen Arzneimittelbildern
3. Einschlägige Rechtsmaterie.

V. Weiterbildungsstätten

Tierärztliche Praxen, Tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslands, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsgangs nach Abschnitt III entsprechen.

Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Kleintier

I. Aufgabenbereich

Kardiologie bei Klein- und Heimtieren

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang

A)

Kardiologische Tätigkeit bei Kleintieren an Weiterbildungsstätten gem. Abschnitt V Bei abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere verkürzt sich die Weiterbildungszeit um ein Jahr.

B)

Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 Stunden ATF- anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Kardiologie. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

C)

Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten aus dem entsprechenden Bereich.

Folgende Kriterien sollten enthalten sein:

1. Vorbericht, Voruntersuchungen
2. Askultationsbefund mit qualitativer und quantitativer 6er Skala, Beschreibung des Geräusches
3. Röntgenbefunde, falls durchgeführt
4. EKG mit Auswertung der Amplituden und Zeiten, Diagnosestellung, Kopie des Ausdrucks mit Datum, Tierart, Sensitivität und Vorlaufgeschwindigkeit
5. Blutdruckmessung, falls durchgeführt
6. Echokardiographie mit parallel aufgezeichnetem EKG im Ultraschallgerät, Dokumentation mit aussagekräftigen print-outs und/oder Videoaufnahmen mit Datum, Tierart und einer EKG- Ableitung im Bild. Bei den Videobändern oder digitalen Trägern sind die Patienten in der Reihenfolge ihrer Aufzeichnung auf dem Band oder Datenträger einschließlich Startzeit (Timer) eindeutig auszuweisen.
7. Laboruntersuchungen, falls durchgeführt
8. Therapeutische Maßnahmen

Bei den dokumentierten Untersuchungen sollten folgende Erkrankungen vorkommen:

Dilatative Kardiomyopathie (DKMP)
 Hypertrophe Kardiomyopathie (HKM)
 Ventrikelseptumdefekt VSD)
 Suaortenstenose (SAS)
 Pulmonalstenose (PS)
 Mitralklappenerkrankungen (MVD) (Endrokardiose/Prolaps)
 Perikarderguss (PKE)

Die verwendeten Geräte sind anzugeben.

D)

Vorlage eines Leistungskataloges in Form von Falldokumentationen der vom Weiterzubildenden durchgeführten Untersuchungen und Verrichtungen. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV: Wissensstoff:

A

1. Ätiologie, Pathogenese, pathologische Anatomie, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnose und Differentialdiagnose von Herz- Kreislauf-Erkrankungen beim Kleintier
2. Auswirkungen extrakardialer Erkrankungen auf das Herz-Kreislauf-System

3. Invasive und nichtinvasive kardiovaskuläre Funktionsuntersuchungen: Röntgendiagnostik, EKG, Echokardiogramme und Ultraschalluntersuchungen des Herzens und der großen Gefäße, Punktionen der großen Gefäße und des Perikards, Angiokardiogramme und invasive Druckmessungen, Labordiagnostik
4. Medikamentöse Behandlung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen einschließlich der Schocktherapie
5. Intensivmedizin, einschließlich künstlicher Beatmung, Behandlung akuter lebensbedrohlicher Herzrhythmusstörungen
6. Schrittmachertherapie
7. Indikationsstellung zu operativen Eingriffen am Herzen und an den großen Gefäßen

B)**Leistungskatalog** (Leistung und Anzahl der Falldokumentationen)

- | | |
|--|-----|
| 1. Anfertigen und Auswerten von Thoraxaufnahmen in zwei Ebenen | 50 |
| 2. Anfertigen und Auswerten von Elektrokardiogrammen | 80 |
| 3. Durchführung und Auswertung von M-mode, zweidimensionalen Echokardiogrammen und Ultraschall-doppleruntersuchungen des Herzens und der großen Gefäße | 100 |
| 4. Punktionen der großen Gefäße und des Pericards | 10 |
| 5. Fakultative Verrichtungen: Herzkathetertechnik mit Beurteilung | 2 |

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen, auch die eigene Praxis, mit einschlägigem Patientengut
3. Forschungs- oder wissenschaftliche Einrichtungen mit entsprechendem Arbeitsgebiet
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Zusatzbezeichnung Physiotherapie und Rehabilitation bei Kleintieren

I. Aufgabenbereich:

Anwendung physikalischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation von Kleintieren

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an einer Klinik, an einer Tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener Praxis oder der Praxis eines auf diesem Gebiet erfahrenen Tierarztes mit nachgewiesener erheblicher Anwendung von physikalischen Verfahren
2. Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten über die Behandlung mit verschiedenen Methoden der physikalischen Verfahren.
3. Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 Stunden ATF- anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Kardiologie. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien der physikalischen Medizin einschl. ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation.
2. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Thermotherapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie
3. Erstellung von Diagnose und Behandlungskonzepten
4. Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgebildeten physiotherapeutischen Behandlungen
5. Kombination der Physiotherapie mit anderen Therapieansätzen
6. Grenzen und Prognosen der Physiotherapie
7. Grundprinzipien alternativer Heilverfahren
8. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der Tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen, Institute mit einschlägigem Arbeitsgebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Zusatzbezeichnung Physiotherapie und Osteotherapie bei Pferden

I. Aufgabenbereich:

Anwendung physikalischer und osteotherapeutischer Verfahren in Prävention, Therapie und Rehabilitation von Pferden

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit an Einrichtungen, in eigener Praxis oder der Praxis eines auf diesem Gebiet erfahrenen Tierarztes mit erheblicher Anwendung von physikalischen und osteotherapeutischen Verfahren
2. Vorlage von 50 Fallberichten von verschiedenen Patienten über Behandlung mit verschiedenen Methoden der physikalischen Therapie, Physiotherapie und Osteotherapie.
3. Nachweis der Teilnahme an insgesamt 60 ATF- anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich der Physiotherapie und Osteotherapie. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien der physikalischen Medizin und Osteotherapie einschl. ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation
2. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Thermo-therapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie und Osteotherapie sowie die dazu notwendigen anatomischen, physiologischen und neurologischen Voraussetzungen der Pferde
3. Erstellung von Diagnose und Behandlungskonzepten Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgebildeten physiotherapeutischen Behandlungen
4. Kombination der Physiotherapie und Osteotherapie mit anderen Therapieansätzen
5. Grenzen und Prognosen der Physiotherapie und Osteotherapie
6. Grundprinzipien alternativer Heilverfahren
7. einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute, Tierärztliche Praxen und Einrichtungen mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbarem Aufgabengebiet

Zusatzbezeichnung Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich

I. Aufgabenbereich:

Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich befasst sich mit der Etablierung und Überwachung von Systemen, die die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln tierischen Ursprungs gewährleisten. Dabei kommen insbesondere die einschlägigen Richtlinien der Codex Alimentarius Kommission (HACCP-System) und der Normenreihe DIN ISO 9000 ff., EN 14000 und EN 45001 ff. zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Nachweis über die Tätigkeit als amtlicher Tierarzt für mindestens 2 Jahre in Lebensmittelgewinnungs-, -Be- oder -Verarbeitungsbetrieben oder Nachweis vergleichbarer Tätigkeiten. Insbesondere ist die Mitwirkung bei der Erstellung und Überwachung von Hygienekonzepten und anderen Eigenkontrollmaßnahmen wie HACCP-Systemen oder Qualitätsmanagementsystemen nachzuweisen.

2. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 60 ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsstunden im Bereich Lebensmittelhygiene einschließlich Fortbildungsstunden in den Bereichen HACCP-Systeme sowie Hygiene- und Qualitätsmanagement. Auf die zuletzt genannten Fortbildungsstunden können bis zu 10 Stunden im Bereich Akkreditierung nach EN 45001 ff angerechnet werden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

3. Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 5 Kurzberichten (Protokolle).

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ausgehenden gesundheitlichen Gefahren und der Prinzipien ihrer Vermeidung.

2. Eingehende Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und der praktischen Umsetzung von Eigenkontrollsystemen, insbesondere von HACCP-Systemen nach den Vorgaben der Codex Alimentarius Kommission und von Qualitätsmanagementsystemen nach DIN/ISO 9000 ff.

3. Eingehende Kenntnisse der Anforderungen an und der praktischen Durchführung von Produkt-, Verfahrens- und System-Audits sowie der Dokumentation und statistischen Absicherung in Qualitätssicherungssystemen.

4. Eingehende Kenntnisse der möglichen Prüfungen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs im Rahmen von qualitätssichernden Maßnahmen und der Überwachung der Prüfmittel.

5. Grundlegende Kenntnisse der Anforderungen an Prüflaboratorien nach EN 45001 ff.

6. Einschlägige rechtliche Vorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Fachspezifische Institute sowie tierärztliche Bildungsstätten.

2. Veterinärämter mit Aufgaben in der Hygieneüberwachung sowie Lebensmittelgewinnungs-, be- oder – Verarbeitungsbetriebe.

3. Institute und Institutionen des In- und Auslands mit vergleichbarer Aufgabenstellung und Ausstattung.

4. Institute und Institutionen des In- und Auslands mit Aufgabenstellungen und Tätigkeiten, wenn und soweit diese mit den im Weiterbildungsgang geforderten Aufgabenstellungen und Tätigkeiten vergleichbar sind. Die Institute und Institutionen im Ausland müssen den Anforderungen an entsprechenden deutschen Einrichtungen genügen.

Zusatzbezeichnung Reptilien

I. Aufgabenbereich:

Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit von in zoologischen Gärten, Tierparks, wissenschaftlichen Instituten oder als Heimtiere gehaltenen Reptilien

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit in einer einschlägigen Klinik, in einer Tierärztlichen Bildungsstätte oder in einer zur Weiterbildung zugelassenen Praxis mit entsprechendem Patientengut 1 bis 2 Jahre
2. Tierärztliche Betreuung des einschlägigen Tierbestandes eines wissenschaftlich geleiteten Zoos, Tierparks o.ä. Einrichtung 1 - 2 Jahre

Eine Tätigkeit in Instituten mit einschlägigem Aufgabenbereich kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.

B)

Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten aus dem entsprechenden Bereich.

IV. Wissensstoff:

1. Biologielehre - Reptilien und Amphibien
2. artgerechte Haltung und Haltungsbedingungen
3. artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
4. Fortpflanzung und Aufzucht
5. infektiöse, stoffwechsel- und haltungsbedingte Krankheiten der Reptilien und Amphibien einschl. Prophylaxe, Therapie, der klinischen und postmortalen Diagnostik, Röntgenologie und Endoskopie
6. spezielle Kenntnisse der Immobilisation, Anästhesie und Chirurgie bei Reptilien und Amphibien
7. einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere des Tierschutzes und Artenschutzes
8. Gutachterliche Tätigkeit

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Zur Weiterbildung zugelassene Tierärztliche Praxen mit einschlägigem Patientengut
3. Wissenschaftlich geleitete Zoos, Tierparks u.ä. Einrichtungen
4. Fachtierärztlich geleitete Institute mit einschlägigem Aufgabengebiet
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbarem Arbeitsgebiet

Zusatzbezeichnung Bildgebende Diagnostik, Röntgenologie/Sonographie

I. Aufgabenbereich

1. Veterinärmedizinische Röntgendiagnostik
2. Klinische Diagnostik mit Ultraschall
3. Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik (CT und MRI)

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 3 a Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Röntgenologische Tätigkeit in einer Einrichtung der tierärztlichen Bildungsstätten oder in zur Weiterbildung zugelassenen Tierärztlichen Kliniken und Praxen, soweit sie sich schwerpunktmäßig nachweisbar mit dem Fachgebiet befassen.
2. Praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Sonographie in einer Einrichtung der tierärztlichen Bildungsstätten oder in zur Weiterbildung zugelassenen Tierärztlichen Kliniken und Praxen, soweit sie sich schwerpunktmäßig nachweisbar mit dem Fachgebiet befassen.
3. Je nach Arbeitsgebiet kann der Schwerpunkt der Weiterbildung bei Nummern 1. oder 2. liegen; es wird jedoch eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit im jeweils anderen Bereich verlangt.
4. Teilnahme an 60 Std. ATF- anerkannten Fortbildungskursen, die Kenntnisse in Strahlenphysik, Sonographie, Strahlenmesstechnik und Strahlenschutz vermitteln, davon mindestens 20 Std. für das jeweilige Fachgebiet und mindestens 10 Std. für Schnittbildverfahren (CT und MRI). Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

B.

Vorlage von 5 ausführlichen röntgenologischen bzw. sonographischen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten.

IV. Wissensstoff:

1. Erweiterte Kenntnisse in Strahlenphysik und Strahlenmesstechnik Kenntnisse im Umgang mit Strahlen sowie über Strahlenschutzmaßnahmen. Umfangreiche Kenntnisse über die biologische Wirksamkeit ionisierender Strahlen sowie über Symptomatik und Therapie von Strahlenschäden bei Tier und Mensch. Ausreichende Kenntnisse des Strahlenschutzrechts, insbesondere der Strahlenschutzordnung und der Röntgenverordnung.
2. Erweiterte Kenntnisse in Röntgenaufnahme- und Filmentwicklungstechnik. Interpretation von Röntgenogrammen einschl. Diagnosestellung.
3. Erweiterte Kenntnisse der physikalischen Grundlagen der Sonographie, der Technik der Bildgewinnung, der Interpretation der Bilder einschließlich der Diagnosestellung.
4. Grundlegende Kenntnisse der Technik, Bildentstehung und diagnostischen Möglichkeiten von Schnittbildverfahren (CT und MRI)

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Arbeitsgebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Zusatzbezeichnung "Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb" -Rinder-

I. Aufgabenbereich:

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb“ befasst sich mit der integrierten tierärztlichen Betreuung von lebensmittelproduzierenden, tierhaltenden Betrieben. Diese dient vor allem der Sicherung von Prozess- und Produktqualität auf Erzeugerbetriebsebene, wobei die Prozessqualität Aspekte der Ökonomie, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, wie auch des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit der Produktion beinhaltet. Im Wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre

III: Weiterbildungsgang:

1. Nachweis der integrierten Betreuung von mindestens drei Rinderbeständen (Milch/Fleisch) für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren durch Vorlage einer geeigneten Dokumentation.

2. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

Fortbildungsveranstaltungen, die für die Erlangung der Zusatzbezeichnung anerkannt werden sollen, müssen den Inhalten nach auf ITB (produktion medicine) und/oder Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement und/oder Umweltmanagement ausgerichtet sein. Sie müssen dementsprechend, soweit sie die angewandte Qualitätssicherung und/oder ITB und/oder angewandtes Umweltmanagement betreffen, Kontrollpunkte und Indikatoren in den jeweiligen Bereichen, deren Anwendung sowie Maßnahmen und verwendete Hilfsmittel berücksichtigen.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung.

2. Grundlegende Kenntnisse bzgl. folgender Schwerpunktthemen:

- Milchqualität/Melktechnik/Melkhygiene etc.
- Mastitis-, Bestandssanierungsverfahren, Eutergesundheitsüberwachung
- Herdenfruchtbarkeit/Reproduktion
- Jungviehaufzucht
- Epidemiologie
- Ethologie-/Tierschutz
- Tierhaltung (Tierkomfort, Stallhygiene, Stallluft, Technopathien etc.)
- Fütterung und Leistung
- Infektions- und Invasionsprophylaxe, Sanierungsverfahren

3. Verbraucherschutz

4. Rechtliche Vorschriften, insbesondere im Bereich Tierseuchen, Tierschutz, Arznei- und Futtermittel.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Als Weiterbildungsstätte zugelassene Tierärztliche Praxis, Klinik oder Tiergesundheitsdienst mit umfangreichem Anteil an Rinderbeständen

2. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb“ -Schwein-

I. Aufgabenbereich

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb“ befasst sich mit der integrierten tierärztlichen Betreuung von lebensmittelproduzierenden, tierhaltenden Betrieben. Diese dient vor allem der Sicherung von Prozess- und Produktqualität auf Erzeugerbetriebsebene, wobei die Prozessqualität Aspekte der Ökonomie, der Tiergesundheit und des Tierschutzes wie auch des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit der Produktion beinhaltet. Im wesentlichen kommen die fachlichen Inhalte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) ergänzt durch Aspekte des Umweltmanagements zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Nachweis der integrierten Betreuung von mindestens drei Sauenbeständen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentation.

2. Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslands in dem entsprechenden Bereich von insgesamt 60 Stunden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

Fortbildungsveranstaltungen, die für die Erlangung der Zusatzbezeichnung anerkannt werden sollen, müssen den Inhalten nach auf ITB (production medicine) und/oder Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement und/oder Umweltmanagement ausgerichtet sein. Sie müssen dementsprechend, soweit sie die angewandte Qualitätssicherung und/oder ITB und/oder angewandtes Umweltmanagement betreffen, Kontrollpunkte und Indikatoren in den jeweiligen Bereichen, deren Anwendung sowie Maßnahmen und verwendete Hilfsmittel berücksichtigen.

3. Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 5 Kurzberichten.

IV: Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung.

2. Grundlegende Kenntnisse bzgl. folgender Schwerpunktthemen:

- Herdenmanagement und EDV-Systeme
- Herdenfruchtbarkeit/Reproduktionen
- Ferkelaufzucht
- Epidemiologie
- Ethologie-/Tierschutz
- Tierhaltung(Tierkomfort, Stallhygiene, Stallluft, Technopathien etc.)
- Fütterung und Leistung
- Infektions- und Invasionsprophylaxe, Sanierungsverfahren

3. Verbraucherschutz

4. Rechtliche Vorschriften, insbesondere im Bereich Tierseuchen, Tierschutz, Arznei- und Futtermittel.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Als Weiterbildungsstätte zugelassene Tierärztliche Praxis, Klinik oder Tiergesundheitsdienst mit umfangreichem Anteil an Schweinebeständen

2. Fachspezifische Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit vergleichbarem Arbeitsgebiet

Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Kleintier

I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Verhaltensabweichungen und Verhaltensstörungen bei Tieren in Verbindung mit der Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere und der Beratung und Schulung von Tierhaltern. Das Aufgabengebiet umfasst die Therapie des Verhaltens bei in der Kleintierpraxis vorkommenden Tierarten.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre. Fachtierärzte für Verhaltenskunde können auf Antrag die Weiterbildungszeit halbieren.

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit in einschlägigen wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen im In- und Ausland, soweit sie sich nachweisbar schwerpunktmäßig mit dem Verhalten und der Verhaltenstherapie beim Tier befassen.

2. Tätigkeit in zur Weiterbildung zugelassenen tierärztlichen Kliniken und Praxen, die sich nachweisbar schwerpunktmäßig und überwiegend mit der Therapie des Verhaltens von in der Kleintierpraxis vorkommenden Tieren befassen
höchstens 1 Jahr

3. Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten gemäß Abschnitt I. Folgende Themen müssen dabei repräsentativ erfasst sein: Aggression, Angst, Ausscheidungsverhalten, Jagdverhalten, Sterotypien, Zwangsverhalten, Aufmerksamkeit heischendes Verhalten und Vokalisieren.

4. Nachweis der Teilnahme an 60 ATF- anerkannten Fortbildungsstunden über die unter IV genannten Wissensgebiete. Hiervon sollen 45 Stunden auf die Gebiete Ethologie, angewandte Ethologie, Verhaltenskunde und Verhaltenstherapie entfallen. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Ethologie und Verhaltensgenetik,
2. Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von Tieren
3. Organische Ursachen für Verhaltensabweichungen und deren Abgrenzung zu Verhaltensstörungen; Genetik
4. Verhaltensmodifikation aufgrund lernbiologischer Grundprinzipien,
5. Verhaltensmodifikation mittels Pharmakotherapie,
6. Neurophysiologie und Neuropharmakologie,
7. Mensch-Tier-Beziehung und Grundlagen der Humanpsychologie und Gesprächsführung,
8. Einschlägige rechtliche, insbesondere tierschutzrechtliche Bestimmungen.

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Arbeitsgebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Zusatzbezeichnung Tierverhaltenstherapie beim Pferd

I. Aufgabenbereich:

Prophylaxe, Diagnose und Therapie von Verhaltensabweichungen und Verhaltensstörungen bei Pferden in Verbindung mit der Sicherstellung der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere und der Beratung und Schulung von Tierhaltern.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit in einschlägigen wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen im In- und Ausland, soweit sie sich nachweisbar schwerpunktmäßig mit dem Verhalten und der Verhaltenstherapie beim Tier befassen.
2. Tätigkeit in zur Weiterbildung zugelassenen tierärztlichen Kliniken und Praxen, die sich nachweisbar schwerpunktmäßig mit der Therapie des Verhaltens von Pferden befassen höchstens 1 Jahr
3. Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten gemäß Abschnitt I
4. Nachweis der Teilnahme an 60 ATF- anerkannten Weiter- oder Fortbildungsstunden über die unter IV genannten Wissensgebiete während eines Zeitraums von mindestens 3 und höchstens 5 Jahren. Hiervon sollen 45 Stunden auf die Gebiete Ethologie, angewandte Ethologie, Verhaltenskunde und Verhaltenstherapie entfallen. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Ethologie und Verhaltensgenetik,
2. Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von Tieren
3. Organische Ursachen für Verhaltensabweichungen und deren Abgrenzung zu Verhaltensstörungen; Genetik
4. Verhaltensmodifikation aufgrund lernbiologischer Grundprinzipien,
5. Verhaltensmodifikation mittels Pharmakotherapie,
6. Neurophysiologie und Neuropharmakologie,
7. Mensch-Tier-Beziehung und Grundlagen der Humanpsychologie und Gesprächsführung,
8. Einschlägige rechtliche, insbesondere tierschutzrechtliche Bestimmungen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Arbeitsgebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet

Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Kleintier

I. Aufgabenbereich

Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen der Zähne, des Zahnhalteapparates, der Kiefer und der Kiefergelenke sowie der Maulhöhle bei Klein- und Heimtieren.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang

A.

1. Zahnheilkundliche Tätigkeit bei Klein- und Heimtieren an Weiterbildungsstätten gem. Abschn. V. Bei abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Kleintiere kann auf Antrag die Weiterbildungszeit um ein Jahr verkürzt werden.

2. Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 Stunden ATF- anerkannter Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zahnheilkunde bei Kleintieren

3. Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten.

4. Vorlage eines Leistungskataloges in Form von Falldokumentation der vom Weiterzubildenden durchgeführten Untersuchungen und Verrichtungen.

IV. Wissensstoff:

A)

1. Anatomie, Physiologie und Pathologie des stomatognathen Systems
2. Therapie der praxisrelevanten Zahn- und Maulhöhlenerkrankungen der Klein- und Heimtiere
3. Methoden konservierender, prothetischer, ortodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne bei Klein- und Heimtieren.
4. Beurteilung angeborenenr Anomalien und Entwicklungsstörungen
5. Werkstoff- und Instrumentenkunde

B)

Leistungskatalog (Leistung und Anzahl) unter repräsentativer Berücksichtigung der nachstehenden Bereiche:

1. Befund/Dokumentation:

Röntgenstatus Zähne/Kiefer, komplett Hund, Katze, Nager, Hasenartige je	3
Vollständiger stomatologischer Befund	50
davon 20 Hund, 20 Katze, 10 Nager- und Hasenartige	

2. Parodontologie:

Zahnsteinentfernung, Politur	50
Subgingivale Kürretage oder Deep Scaling	30
Gingivektomie/Gingivoplastik	10
Epulisbehandlung	10

3. Extraktion/Kieferchirurgie:

Extraktion einwurzeliger Zähne	20
Extraktion mehrwurzeliger Zähne	20
Osteotomie	5
Deckung oronasaler Fisteln	3
Wurzelspitzenresektion	3
Tumorentfernung (außer Epulis)	3
Stabilisierung luxierter/avulsierter Zähne	2
Kieferfrakturbehandlung	5
Neck lesions der Katze: Zahn-/Zahnrestentfernung	5

4. Konservierende Behandlungen:

Füllung mit Amalgam	10
Füllung mit Composite-Kunststoff	10
Füllung mit Glasionomerzement/Componer	10
Endotonie: Direkte Überkappung	4
Indirekte Überkappung	4
Vitalamputation	5
Totalexirpitation mehrwurzeliger Zähne	5
Totalexirpitation einwurzeliger Zähne	5

5. Prothetik:

Compositaufbau mit Parapulpärstiftverankerung/ Wurzelstift	3
Überkronung	2
Abdrucknahme Ober-/Unterkiefer mit laborseitiger Modellherstellung und Bissregistrat, Hund/Katze je	2

6. Kieferorthopädie:

Canius-Engstand	5
Aktivator bei Distalbiss	2
Inzisivenkorrektur durch Brackets/Ligaturen/Gummizüge	2
Einsatz laborgefertigter Apparaturen	2

7. Nager- und Hasenartige:

Zahnkorrekturen an Nage- und Backenzähnen je	15
Zahnextaktionen an Nage- und Backenzähnen je	10
Sanierung odontogener Abszesse	5

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Zur Weiterbildung zugelassenen Tierärztliche Praxen/Kliniken mit einschlägigem Patientengut
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd

I. Aufgabenbereich

Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen der Zähne, der Kiefer und der Kiefergelenke sowie der Maulhöhle

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Absatz 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A)

Zahnheilkundliche Tätigkeit bei Pferden an einschlägigen Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten oder tierärztlichen Fachpraxen. Bei abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Pferde kann auf Antrag die Weiterbildungszeit um ein Jahr verkürzt werden.

B)

Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 Stunden ATF- anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zahnheilkunde bei Pferden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

C)

Vorlage eines Leistungskataloges in Form von Falldokumentationen.

IV. Wissensstoff:

A.

1. Anatomie, Physiologie, Entwicklung und Pathologie der Zähne, des Zahnhalteapparates, der Kiefer- und Kiefergelenke sowie der Maulhöhle beim Pferd.
2. Diagnostik, Therapie und Prophylaxe dieser Erkrankungen beim Pferd, einschließlich der Erkrankungen der Nase und Nasennebenhöhlen soweit zahnheilkundlich relevant.
3. Kenntnisse und Erfahrungen mit den in der Zahnheilkunde des Pferdes anzuwendenden bildgebenden Verfahren.
4. Diagnose und Therapie von Missbildungen, Entwicklungsstörungen, Zahn- oder Kieferfehlstellungen, Gebissfehlentwicklungen beim Pferd.
5. Kenntnisse und Erfahrungen mit Methoden der Paradontologie, der konservierenden Tierzahnheilkunde einschließlich der Endodontie, Kieferorthopädie sowie der Chirurgie einschließlich der Anästhesie und Arzneimittelanwendung beim Pferd.
6. Werkstoff- und Instrumentenkunde,
7. Arbeitsschutz, Tierschutz, Forensik.

V. Leistungskatalog: (100 Falldokumentationen unter repräsentativer Berücksichtigung der nachstehenden Bereiche)

1. Befund/Dokumentation: Röntgenstatus Zähne/Kiefer, komplett vollständiger stomatologischer Befund,
2. Zahnkorrektive Maßnahmen zur Herstellung der Normokklusion,
3. Chirurgische Maßnahmen:
 - a) Therapie von Verletzungen der Weichteile,
 - b) Extraktion/operative Entfernung einwurzeliger Zähne,
 - c) Extraktion/operative Entfernung mehrwurzeliger Zähne,
 - d) Postoperative Weiterbehandlung und Implantatkontrolle nach Extraktion(en),
 - e) Trepanation im Bereich des Oberkiefers,
 - f) Endodontische und restaurative Therapie von Schneidezahnverletzungen,

- g) Stabilisierende und rekonstruktive Therapie von Frakturen des Ober- und Unterkiefers
- h) Chirurgische Versorgung von Zahnwurzelabzessen.

Zusatzbezeichnung Zierfische

I. Aufgabenbereich:

Aetiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten und Haltungsschäden aller in Süß- und Seewasseraquarien und Teichen gehaltenen Zierfische unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen aquatischer Nichtvertebraten.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

A)

1. Tätigkeit an Weiterbildungsstätten gem. Abschnitt V
2. Tätigkeiten an Instituten für Mikrobiologie oder Pathologie oder in zoologischen Gärten mit jeweils einschlägigem Aufgabengebiet und unter fachtierärztlicher Leitung können bis zu einem Jahr anerkannt werden.
3. Nachweis von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten aus dem entsprechenden Bereich.

B)

Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 Stunden ATF- anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zahnheilkunde bei Pferden. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF- anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Eingehende Kenntnisse der bei Gartenteichfischen und bei den in der Aquaristik gehaltenen Süß- und Seewasserrfischen auftretenden Krankheiten und Haltungsstörungen hinsichtlich Aetiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe sowie der Lebensbedingungen der aquatischen Nichtvertebraten (Schalen-, Krusten-, Korallen- und Hohltiere).
2. Besondere Kenntnisse über Haltung, Pflege, Wasseransprüche, Fütterung und Transport der unter Nr. 1 genannten Tiere.
3. Grundlagen der Wasserchemie, der Wasseranalytik, Wasseraufbereitung, Störfaktoren, Ermittlung und Bewertung wichtiger Wasserparameter in Aquarien und Zierfischeichen
4. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute der Tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Tierärztliche Praxen, Institute oder Zooeinrichtungen mit einschlägigem repräsentativem Patientengut
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbaren einschlägigen Aufgabengebiet.

Zusatzbezeichnung Zier-, Zoo- und Wildvögel

I. Aufgabenbereich:

Präventive und kurative Betreuung von Zier-, Zoo- und Wildvögeln.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

Bei Tätigkeit in eigener Praxis verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung auf 4 Jahre.

III. Weiterbildungsgang:

A)

Tätigkeit an Weiterbildungsstätten gemäß Abschnitt V.:

2 Jahre

Bei abgeschlossener Weiterbildung zum Fachtierarzt für Geflügel, der nicht die gesamte Klasse Aves umfasst, verkürzt sich die Weiterbildungszeit um ein Jahr.

Eine Tätigkeit an einem Institut für Mikrobiologie, Parasitologie oder Pathologie mit entsprechendem Patientenschwerpunkt unter fachtierärztlicher Leitung kann auf Antrag bis zu 6 Monaten anerkannt werden.

B)

Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen, ATF-anerkannten Fortbildungsstunden oder vergleichbaren Veranstaltungen. Bei Weiterbildungszeiten in eigener Praxis erhöht sich die Zahl der ATF-anerkannten oder gleichwertigen Weiterbildungsstunden des In- und Auslands, die der Kammer nachzuweisen sind, von 60 auf 120 Stunden.

C)

Vorlage von 5 ausführlichen Fallbeschreibungen und 25 Kurzberichten. Es sollen die Bereiche Innere Medizin, Chirurgie, Bildgebende Verfahren,(Röntgen, Endoskopie, Ultraschalluntersuchung), parasitologische und mikrobiologische Untersuchungen abgedeckt sein. Das Artenspektrum muss mindestens 8 verschiedene Arten, darunter mindestens 3 Wildvogelarten umfassen.

D)

Vorlage eines Leistungskataloges in Form von Falldokumentationen der vom Weiterzubildenden durchgeführten Untersuchungen und Verrichtungen. Auf Antrag können einzelne Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

A)

1. Grundkenntnisse in Taxonomie und der natürlichen Lebensbedingungen der zu betreuenden Tiere
2. Anatomie, Physiologie und Ethologie
3. Haltung, Fütterung, Hygiene
4. Zucht
5. Diagnostik, Klinik, Prophylaxe und Therapie von Erkrankungen, Zoonosen
6. Spezielle Anästhesie, Chirurgie
7. Einschlägige gesetzliche Bestimmungen insbesondere Tierschutzrecht, Artenschutzrecht, Arzneimittelrecht und Tierseuchenrecht

B)

Leistungskatalog (Leistung und Anzahl)

Vorlage von 150 Falldokumentationen, darunter mindestens 20 zu Wildvögeln

Im Rahmen dieser Falldokumentationen muss der repräsentative Nachweis von folgenden Verrichtungen erbracht werden:

1. Behandlungen innerer Erkrankungen, davon
 - Infektionskrankheiten,
 - Organkrankheiten,
 - Stoffwechselkrankheiten,
 - Endokrine Störungen
2. Behandlungen von Hautkrankheiten, einschl. 3 parasitärer Fälle,

3. Behandlungen von Schnabelerkrankungen,
4. Behandlungen von Augenkrankheiten,
5. Chirurgische Behandlungen, davon Behandlungen des Kopfes, der Verdauungsorgane, des Harn- und Geschlechtsapparates, des Bewegungsapparates,
6. Frakturbehandlungen,
7. Allgemeinanästhesien,
8. Röntgenuntersuchungen,
9. Ultraschalluntersuchungen,
10. Endoskopischen Untersuchungen,
11. Blutchemischen Untersuchungen,
12. Mikrobiologischen Untersuchungen (als gefärbter Tupfer, Abklatsch, Geschabsel u.a.)
13. Parasitologischen Untersuchungen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute und Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten.
2. Tierärztliche Praxen und Kliniken.
3. Zoo, Tierpark o.ä. unter wissenschaftlicher Leitung mit eigener Tierklinik.
4. Andere Institutionen des In- und Auslands.

VI. Übergangsbestimmungen:

Eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens einer Änderung der Weiterbildungsordnung begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bedingungen abgeschlossen werden.